This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

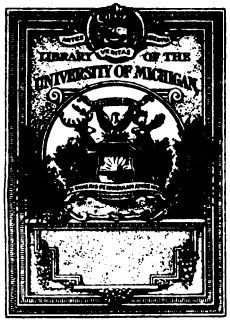

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HD
6473
.S9
Z52
G998

Das Zunft- und Innungswesen

gegenüber der

Gewerbsfreiheit

PUBLIC LIBRARY MICHIGAN

mit besonderer Beziehung auf den

Canton Zürich.

Dargestellt

von

H. Hysi-Schinz.

Zürich, bey Friedrich Schultheß. 1831.

Großes reift langsam! Wolle also nichts erzwingen, übertreiben, übereilen, verfrühen! Glaube dagegen, daß, was der Menschheit wahrhaft nützt, wenn auch langsam, doch sicher reife, wofern Du nicht die Hände in den Schooß legst, sondern unabläßig und fröhlich dafür thätig bist nach bestem Vermögen.

Schuderoff.

Inhalt.

	Seite
Geschichtliche Uebersicht des Zunftwesens. =	1
Prüfung der verschiedenen Ansichten über die Zünfte und ihre Wirkungen. = = =	31
Ueber die Gewerbsfreyheit und ihre Wirkungen.	71
Von welchem Standpunkte aus soll die Einführung eines Gewerbssystems in unserm engern Vaterlande geprüft werden? = = =	101
Betrachtung unserer gegenwärtigen Innungs-Verhältnisse. = = = =	116

Rel. ss. 1-22-36 4 V. M.

Besonders seit Frankreich sein Zunftsystem gegen eine unbedingte Gewerbsfreyheit vertauscht, und seine Gewerbe durch Umwälzungen und veränderte Verhältnisse manigfaltiger Art einen neuen Schwung erhalten, wurde durch diese Beobachtung in den meisten europäischen Ländern die wichtige Frage geweckt: ob wohl nicht das Aufblühen so vieler Gewerbe und die Riesenschritte der Industrie, der neuen Einrichtung des Patent-Systems zu verdanken seyn möchten? und es mußte ein Leichtes werden, in dem bestehenden Zunftzwange eine Menge von Hemmungen gegen eine freyere Entwickelung der indüstriellen Kräfte aufzufinden, wodurch das System der Gewerbsfreyheit in Vergleichung mit der bestehenden Ordnung gewaltig gewinnen mußte. Die Grundsätze der Physiokraten wurden von mehreren ausgezeichneten Staatsmännern angenommen, und

mit denselben gieng auch das Patent-System in mehrere deutsche Staaten über. Erfahrungen vielseitiger Art haben seither die Vor- und Nachtheile dieser neuen Einrichtung dargethan, die bestimmteste von allen aber ist wohl diejenige, welche die Unmöglichkeit eines Rückschritts in jenen Ländern, welche sich von dem Nachtheile derselben im vollsten Maße überzeugen mußten, täglich noch darthut. Gewichtige Stimmen aus dem gewerbsfreyen Preußen, und die Beobachtung eines Theiles von Frankreich haben die Richtigkeit dieses Satzes in den letzten Jahren beurkundet.

Seit geraumer Zeit beschäftigen sich auch in unserm engern Vaterlande Regierungen und Vereine mit dieser hochwichtigen Frage, und auch hier wieder treten eingerissene Mißbräuche im Innungswesen der Gewerbsfreyheit begünstigend entgegen. Einige Cantone der Schweiz, haben ohne weitere Prüfung dieselbe eingeführt, und unsern engern Verhältnissen steht ein entscheidender Schritt bevor.

Je wichtiger nun aus der angeführten Erfahrung die Folgen des zu treffenden Entscheides dem

Verfaſſer ſcheinen müſſen, deſto mehr bedauert er, daß dieſe zeitgemäße Frage bis anhin in unſern engern Verhältniſſen nicht einen einſichtigen gelehrten Vertheidiger gefunden hat; und daß alle vorgenommenen Prüfungen nur auf geſammelte Berichte von mehr oder weniger Zuverläſſigkeit mußten gegründet werden; in der Ueberzeugung aber, daß vielleicht durch Aufſtellung der allgemein anerkannten Für- und Gegengründe, in Beziehung auf ein verändertes Gewerbs-Syſtem, ſo wie in der Entwickelung unſerer näheren Innungs-Verhältniſſe einige Anſichten ihren richtigen Standpunkt erhalten möchten, vermochte er ſeine Scheu: öffentlich aufzutreten, zu überwinden, und übergiebt hier dem Publikum eine Arbeit, die in mancher Beziehung der Nachſicht empfohlen werden muß.

Er darf wohl noch bemerken, daß alle Umſtände ſich vereinigten, um ihm dieſelbe zu erſchweren. Vor allem wird ſeine gänzliche Ungewohntheit in ſolchen Arbeiten in der gegenwärtigen Schrift nicht zu verkennen bleiben, und die Eile, mit welcher ſie vollendet werden mußte, (da der Druck derſelben vor ihrer Beendigung

begonnen wurde), muß manches in ihrer Behandlung zu wünschen übrig lassen; er glaubte übrigens, besonders da er sich kein eigenes Verdienst zurechnen will, besser zu thun, diese seine gesammelten Ansichten mit Beförderung herauszugeben, als durch geordnetere Bearbeitung den zweckmäßigen Augenblick zur Herausgabe derselben zu verfehlen.

Die Liebe und Achtung, die er als Handwerker selbst gegen seinen Stand hegt, und die Ueberzeugung einer nothwendigen zweck- und zeitgemäßen Verbesserung der Handwerksverhältnisse, vermochten ihn allein zu diesem Opfer, und wenn auch nur hie und da eine gute Frucht daraus entspringen möchte, so wird er sich dafür hinlänglich belohnt fühlen.

Zürich, den 9. Februar 1831.

Der Verfasser.

Geschichtliche Uebersicht des Zunftwesens.

Abtheilungen des Volkes nach den Hauptarten der Beschäftigungen finden sich zwar schon in dem frühesten Alterthume, aber diese erblichen Kasten der Aegypter, Inder u. s. w. können mit den Gewerbsgesellschaften der neuern Zeit nicht verglichen werden, denn die Kasten entsprangen aus Stammes-Verschiedenheit, und haben sich, was doch bey den Innungen besonders auszeichnend ist, nicht in so viele einzelne Körperschaften getheilt, als Gewerbe jeder Classe waren. Bey den Römern zeigen sich indeß Handwerksgesellschaften, die mit den neuern vieles gemein haben. Ihre Einrichtung wird der Regierung des Königs Numa zugeschrieben, der die Absicht gehabt haben soll, den Stammes-Unterschied der Römer und Sabiner dadurch zu verlöschen. Musicanten, die bey den Opfern gebraucht wurden, hatten den ersten Rang. Neben ihnen, und sieben andern Körperschaften, z. B. der Gold- und

Erzschmiede, waren mehrere, vermuthlich geringere und später aufgekommene Gewerbe, in eine gemeinschaftliche Zunft vereinigt. Diese Collegia hatten nach dem Geiste der alten Zeit gemeinschaftliche Heiligthümer und gottesdienstliche Gebräuche, versammelten sich zu Berathungen und Mahlen, und es darf angenommen werden, daß ihr Ursprung im Leben des Volkes selbst zu suchen ist. Von einem spätern, vielleicht Tullius Hostilius, mußten sie aufgehoben worden seyn, da Servius Tullius sie wieder herstellte. Tarquinius II. soll sie als ein Hinderniß seiner willkührlichen Herrschsucht abermahls abgeschafft haben, dessen ungeachtet wurden bey dem ersten Consulate des Marius schon Handwerker unter dem Volke bezeichnet, und der Theodosische Codex zählt uns 30 solcher Collegien auf. Wie sehr sie aber verfallen seyn mußten, beweist schon, daß es erlaubt war, in die geringern von ihnen Sclaven aufzunehmen. Bis ins Mittelalter verlieren sich dann die Spuren dieser Verbindungen.

In dieser Zeit war Italien die Wiege der Städtischen Freyheit, und aus dieser mag sich auch die Entstehung der wirklichen Gewerbsvereinigungen herleiten. Das sechste Jahrhundert nennt uns zum ersten Mahl den Nahmen Meister (Magistri) mit der Bezeichnung fähiger Arbeiter. Eine Fischergilde (Schola piscatorum) in Ravenna kommt schon um 943 vor. Von 1143 hat man eine Ordnung für den

Aufzug (processio) der Gilden am Feste der Reinigung Mariä in Venedig. Alle weitern Nachrichten über diese Zeit fehlen. Gewiß aber ist, daß im 12ten Jahrhundert die engere Verbindung der Handwerke angefangen hat, da sie im 14ten schon staatsbürgerliche Wichtigkeit gehabt haben muß. Von 1117 sind Taxen der Arbeiter, z. B. von Zimmer- und Maurermeistern bekannt, was beweisen mag, daß diese Gewerbe dem freyen Zutritte verschlossen waren. In spätern Zusätzen, ungefähr um 1200, ist schon die Rede von dem Rathe der Vorsteher aller Zünfte bey öffentlichen Bestimmungen. Ein Statut von Ferrara von 1287 enthielt unter andern Bestimmungen: daß die Schmiede sich jemand wählen dürfen, der für alle Kohlen einkaufe. In Rom gab es um 1208 sogar Gilden der Sänger, Lakeyen, Sonnenschirmtrager, Kammerdiener und Thürhüter.

Die Geschichte der Zunftverfassung in Deutschland, und besonders ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt, hat nicht nur für den deutschen Politiker die größte Wichtigkeit, sondern müßte, vollständig ausgeführt, jedem Geschichtsfreund überaus anziehend seyn; denn sie enthält den größten Theil von der Geschichte der Städte, und diese biethen im Mittelalter ein Schauspiel dar, welches man, ohne den Vorwurf allzu befangener Vorliebe für das Deutsche zu fürchten, in vielen Beziehungen dem helleniſchen und römischen Volksleben an die Seite stellen kann. Die-

frische Kraft, der hohe Muth, die glühende Liebe für die Vaterstadt, sind wie im Alterthume, nur haben Christenthum und nordisches Blut eine ernstere, besonnenere Haltung hervorgebracht. Mit den Zünften entstanden die Städte, und es verschwand das Faustrecht.

Wenn wir die Entstehung und Ausbildung des Handwerksstandes in Deutschland geschichtlich aufsuchen, so finden wir, daß in den ältesten Zeiten diese Arbeiter keinen besondern Stand ausmachten, sondern die Frauen und Knechte, die zur Nahrung, Kleidung, Wohnung und Geräthen nothwendigen Dinge zubereiteten oder fertigten, indeß der freye Hausvater den Geschäften des Kriegs und der Verwaltung, so wie dem Vergnügen der Jagd nachgieng. Erst im Jahre 919, als Heinrich der Vogler deutscher Kaiser wurde, und zum Schutze gegen die einfallenden Ungarn feste Städte erbaute, fingen allmählig auch freye Leute an in diesen Städten theils für eigne, theils für die Bedürfnisse Anderer zu arbeiten. Weil nun der Kaiser verordnet hatte, daß alle Versammlungen und großen Feste von den Bewohnern der umliegenden Gegend in den Städten gefeyert werden sollten, und alle Jahrmärkte, die sonst nur bey den Stiften und Kirchen gehalten worden waren, ebenfalls in die Städte verlegt wurden, so konnte der fleißige Werkmann auf sichern Abgang seiner Erzeugnisse rechnen.

Mit der Vermehrung und Vergrößerung der Städte bildeten sich die Handwerker immer mehr aus, mit den wachsenden Bedürfnissen vervielfältigten sie sich, und unter den Fränkischen Kaisern fingen die gleichartigen Arbeiter an in geschlossenen Gesellschaften zusammen zu treten, sich zu Einen, daher geeinte, geinnte Handwerker und Innungen, auch Zünfte, welchen der Landesherr in besonderen Verordnungen gewisse Vorrechte und Freyheiten ausschließlich verlieh. Die Kämpfe der deutschen Kaiser mit den Lombarden gaben den Deutschen Veranlassung das wohleingerichtete Lombardische Städte- und Gewerbswesen kennen zu lernen, und mit eigenthümlichen Veränderungen auf die heimathlichen Handwerks-Verhältnisse anzuwenden.

Das Recht der Zünfte, oder wie sie auch heißen Gilden, bestand darinn, daß die Mitglieder einer solchen Innung gewisse Gilde- oder Zunftgesetze oder Handwerksordnungen verabreden durften, worüber sie sich von ihrem Landesherrn die Bestätigung mittelst des sogenannten Gildenbriefs geben ließen, darinn zugleich ihre Rechte, Freyheiten und Schranken enthalten waren, sammt den bestimmten Angaben, was die Meister eigentlich verfertigen und treiben durften; ferner konnte eine Innung, um gute Ordnung zu erhalten, einzelnen ihrer Mitglieder die Aufsicht über bestimmte Gilden- oder Innungsgeschäfte übertragen, und bey Rechtsstreitigkeiten, welche die

Gilde betrafen, einen Sachwalter bestellen; sie durften in einem geeigneten Hause zum Besten der Innung Zusammenkünfte halten, die man auch Morgensprachen nannte, weil sie sonst mit Aufgang der Sonne Statt fanden; endlich durften sie auch ein gewisses gemeinschaftliches Vermögen besitzen, und zur Bestreitung der Kosten, welche die Erhaltung und das Beste der Innung erforderte, gewisse Abgaben bestimmen, welche die Zunftgenossen entrichten mußten, die nebst andern Gildensachen in einer gemeinschaftlichen Lade oder Zunftlade aufbewahrt wurden.

Diese Lade oder Truhe, welche bey dem jedesmahligen Obermeister aufbewahrt wurde, und zu welcher dieser und zwey Beysitzer den Schlüssel führten, hielten sie als Band der Gemeinschaft. Nicht jede Stadt hatte eine eigene Lade, sondern oft hielten mehrere Städte zu einander, z. B. Altenburg hatte eine Lade, zu der alle übrigen Orte im Kreise sich halten mußten, oder die, wie man zu sagen pflegte, mit Altenburg heben und legen mußten; nur dort konnte man Meister werden, die Jungen aufdingen, lossprechen und prüfen lassen. Der Städte, welche Laden hielten, und wo Prüfungen der Gesellen gehalten wurden, waren 16. Ohne Bewilligung des Kaisers durfte späterhin keine Prüfstätte mehr aufgerichtet werden, welches viel Geld kostete.

In Augsburg und Nürnberg erfreuten sich wohl am frühesten einige Handwerker und Künstler

einer Zunftverfassung; denn es ist bekannt, daß schon im Mittelalter viele Handwerker und Künstler daselbst lebten.

Die ältesten Innungen, von denen man bis jetzt etwas Gewisses weiß, sind die, welche der Sächsische Herzog Heinrich der Löwe den Krämern und Tuchscheerern 1152 bestätigte. Die Fischerzunft in Worms soll 1106 schon bestanden haben. Die Gewandschneider, d. i. Tuch- und Wollenzeug-Händler 1153. Die Schuster 1157. Beyde letzten in Magdeburg.

Diesem Beyspiele folgten bald mehrere Handwerker, und erbaten sich ähnliche Vorzüge, Rechte und Freyheiten von ihrem Landesherrn. Andere errichteten sich, wahrscheinlich selbst ohne Zuziehung der Obrigkeit, ihre Innungen; wenigstens scheint dieß in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts der Fall gewesen zu seyn, denn unter Friedrich II, der im Jahre 1215 die deutsche Kaiserwürde erhielt, wurde festgesetzt, daß keine Zünfte mehr ohne Bewilligung des Landesherrn gebildet werden sollten. Der um dieselbe Zeit lebende Erzbischof Siegfried von Mainz gab den Leinwandhändlern, Schuhmachern und Gerwern daselbst ein eigenes Haus, worin sie ihre Waaren feil hielten, und die Gerwer beehrte er noch mit dem ausschließlichen Rechte, daß niemand dergleichen Waaren, wie sie verfertigten, verkaufen dürfte. Es blieben aber auch im 13ten und 14ten Jahrhundert noch viele Handwerker unzünftig, besonders solche, die nicht zahlreich waren,

und deren Waaren keinen bedeutenden Absatz hatten. In dieser Rücksicht theilte man die Handwerker in zünftige oder Innungen, und unzünftige. Man theilte sie ferner ein in gesperrte oder geschworne, die keinen Fremden ihr Handwerk lehren durften, z. B. in Nürnberg die Ahlenschmiede, Bleistiftmacher, Schellenmacher u. a. m.; in ungesperrte oder freye, in geschlossene, in geschenkte, deren wandernde Gesellen ein Reisegeld erhielten, und in ungeschenkte.

Weitere Eintheilungen ergaben sich nach den Stoffen, die sie verarbeiteten, nach den Bedürfnissen, die sie befriedigten, nach den Geräthen und Mitteln, deren sie sich zur Arbeit bedienten. In diesem Zustande ging die Zunft- und Innungsordnung Jahrhunderte hindurch einen ernsten und ruhigen Gang, alle Glieder derselben fühlten sich glücklich unter dem Schutze der vaterländischen Gesetze ungestört und ohne Einmischung eines Unberufenen ihr Handwerk betreiben zu können. Das Wort „Meister" bezeichnete den Handwerker in der gewöhnlichen Anrede, und gerne hörte dieser mit edlem Stolze diese Benennung, welche in der That bezeichnender ist, als das in unsern Tagen allgemein eingeführte schmeichelnde Wort „Herr." Er hatte sich dieses Prädikats durch erprobte Geschicklichkeit, Kunst, Fleiß und tadelfreye Aufführung würdig gemacht, und es wurde durch die Innungen sehr darauf gehalten, diesen Titel fleckenlos zu bewahren, so daß jeden, der sich in seinem Berufe grobe Pfuscherey oder schlechtes

Material zu fördern erlaubte, oder sich durch Unsittlichkeit auszeichnete, die nachtheiligsten Folgen bey der Innung erwarteten. Hiedurch war aber auch die Existenz und das Fortkommen jedes Einzelnen gesichert, und wenn auch nicht alle Handwerker in hervorragendem Wohlstande lebten, so erwarb doch Jeder bey Fleiß und alter einfacher Lebensweise ein zureichendes Einkommen für sich und seine Familie; ohne irgend einem, damahls freylich noch ungekannten Bürgerrettungs-Institute, oder Gemeinds-Armenfond früher oder später zur Last fallen zu dürfen.

Fast unglaublich war die Betriebsamkeit und Werkthätigkeit jener Zeit, und sehr groß die Zahl geschickter und unausgesetzt beschäftigter Handwerker. Es werden uns noch zahlreiche Gilden genannt, die unsere Zeit kaum dem Nahmen nach mehr kennt, und in allen Handwerken wurden auch stets viele wohlunterrichtete Gesellen gehalten. Man würde sich aber irren, wenn man glauben sollte, daß jene Gewerbsthätigkeit die Folge gelehrter staatswirthschaftlicher Untersuchungen und Berechnungen gewesen wäre; dagegen suchte man oft mit nicht geringen Kosten geschickte Arbeiter in solchen Gewerben und Künsten, welche in den benachbarten Ländern sich auszeichneten, auf alle mögliche Weise durch Erleichterung ihres Fortkommens nach Deutschland zu ziehen, und ihnen einen ungehinderten Geschäftsgang anzuweisen, und wachte in den bestehenden Gewerben mit großer Genauigkeit auf Verfälschung

der gelieferten Arbeiten, welche immer auf das Nachdrücklichste bestraft wurden. Die Folge davon war, daß die deutschen Arbeiten im Auslande sehr gesucht, und selbst von England in Masse erkauft wurden. So hatten sich ebenfalls die deutschen Arbeiter selbst im Auslande einen großen Credit erworben. Auch schon in jenem Zeitalter hatte man für Handwerker und Künstler, wie uns besonders die Kunst- und Gewerbsgeschichte von Nürnberg überliefert, öffentliche und auch freye Schulen für angehende Handwerker angelegt. Es waren ebenfalls milde Stiftungen vorhanden, aus welchen besonders junge und geschickte Handwerker unterstützt wurden, so wie auch alte Gesellen, oder unverschuldet verarmte Meister einigen Zuschuß erhalten konnten. Alles dieses bewirkte damahls Vernunft und guter Wille der Einzelnen, da weder Preisaufgaben noch Kunstausstellungen, weder Frauen- noch Männer-Vereine, oder gemeinnützige Gesellschaften, und wie dergleichen Nothbehelf sonst noch heißen mag, gekannt waren.

Freylich war Handel und Verkehr sowohl in den deutschen Landen selbst, als auch außer ihren Grenzen noch nicht durch jene unseligen, und an dem Leben der Völker, zuletzt aber wie der Neid an eigener Faust zehrenden Verbothe, Mauthsysteme und Abgaben jeder Art erschwert.

Neben allen diesen glücklichen und fördernden Umständen wurde noch durch die Vereinzelung und

Trennung der verschiedenen Arbeiten, (da jeder Handwerker in seiner Zunft ganz bestimmt nur auf sein besonderes Geschäft angewiesen war, und sich in keinem anderen versuchen konnte, wollte und durfte,) der allereinsigste Fleiß, und die genaueste, ja eine fast unglaubliche Sorgfalt erzweckt, die den Grund zu jener berühmten deutschen Geschicklichkeit legte; so daß die deutschen größern und kleinern Waaren auf der ganzen bekannten Erde so berühmt als gesucht waren.

Uebrigens darf man sich trotz aller dieser Gebundenheit nicht vorstellen, daß ein einzelner Gewerbsartikel nur wenigen Meistern zugefallen sey, die Zahl der Innungen war sehr groß, und es ist zu erweisen, daß zur Zeit des Hans Sachs in Augsburg allein 1600 Webermeister lebten, welche alle Arten des feinsten Zeugs verfertigten, und gemeinschaftliche große Niederlagen hatten, durch die die ganze Zunft sich zu einer allgemeinen Wohlhabenheit emporschwang; denn es heißt von ihnen: „Das Amt der Weber hielt sich „überaus stattlich und Ehrenfest.“ Diese Zunft führte auch eine eigene Fahne, worin die Waffen eines erlegten Ungarischen Fürsten abgebildet waren, zum Zeichen, daß die Innung der Weber schon in sehr frühen Zeiten tapfer und siegreich gegen den damahligen Feind zu Felde gezogen war.

Wenn man ferner in den heutigen Tagen schwer anerkennen möchte, daß in einem beschränkten Gewerbswesen Wesentliches geleistet wurde, so giebt uns

die Erfahrung jener Zeit ein auffallendes Beyspiel an die Hand. In jene Zeit fällt die Erfindung einer Menge von Werkzeugen, die eine ausgedehntere Industrie bis auf unsre Zeiten noch nicht zu verbessern gewußt. In jene Zeit fällt die Erfindung des Drathziehens, der Taschenuhren, des Mahlschlosses, des Zenkeisens, der feinen Probierwaagen, und mehrerer Vorrichtungen beym Drucken und Pressen.

Wenn es wahr ist, daß ein thätiger, und in guten und nützlichen Geschäften fleißiger und emsiger Mensch auch immer ein fröhlicher und freudiger, und gewöhnlich auch ein guter Mensch sey; so kann man dieses besonders von den Bürgern jenes Zeitalters sagen. Ein muthiges Selbstbewußtseyn und Gefühl einer gewissen Unabhängigkeit von kleinen Umständen wird uns von der Geschichte an den guten, fröhlichen und sinnreichen Handwerkern jener Zeit gerühmt, dazu kam noch die vor 300 Jahren durch Luther ausgeführte Reinigung des evangelischen Glaubens, und daherige neue Anregung eines ächt christlichen Sinnes, der zu allen Zeiten die Grundlage jeder übrigen Vollkommenheit war und bleiben wird.

Aus einem so glücklichen und segensreichen Zustande gieng dann auch das Beste hervor, was die Bürger und Bewohner eines Staates nur gewinnen können: eine ausnehmende Liebe zu dem Wohnorte, zu dem Vaterlande und seinen Sitten, und alle jene wohlthätigen Folgen, die aus diesem Gefühle entspringen,

und zum bleibenden Segen werden; was selbst unsere Zeit noch an den ungewöhnlich vielen innern und äußern Ausschmückungen der Kirchen, und besonders an den sehr vielen, und sehr reichen milden Stiftungen wahrnehmen kann, von denen die allerreichsten und mildthätigsten gerade von ehemaligen Gewerbsbürgern herrühren, und sich an vielen Orten Deutschlands des Fortbestehens erfreuen.

Betrachten wir die Verwaltung des Innern der damahligen Zünfte, von denen noch Einiges, wenn auch nicht das Preiswürdigste, bis auf unsre jüngste Zeit übergegangen und erhalten ist, so sehen wir hier auch, nicht ohne Achtung und Rührung, ein sehr ehrwürdiges Gemählde der Vorzeit, bey dem wir gewiß nicht ungerne verweilen.

Hatte der Knabe die Schuljahre zurückgelegt, und seine Neigung ausgesprochen, welche Kunst oder welches Handwerk zu erlernen er beabsichtige, so wurde ein Lehrmeister für ihn ausgemittelt, und wenige Tage nach der erhaltenen Weihe zum Christenthum trat der Knabe bey diesem die Probezeit an. Drey, auch 4 Wochen entschieden beym Meister über die Fähigkeiten und Kräfte des Knaben, und ebenso bey diesem auch die nähere Kenntniß des Gewerbs, in Beziehung auf Erfüllung seiner Neigung. Fiel diese Entscheidung für beyde Theile zur Zufriedenheit aus, so wurde der Lehr-Contrakt verabredet und abgeschlossen, und nach diesem die eigentliche Lehrzeit angetreten. Bey vielen

Gewerben entschied ein bestimmtes Lehrgeld für eine kürzere Lehrzeit, dagegen der Lehrling, dessen Erhaltung, Bekleidung, so wie die Kosten des Ein- und Ausschreibens bey der Lade der Meister übernahm, sich zu einer längern Dauer der Lehrzeit verpflichten mußte. Der Tag der Aufnahme als Lehrling beym Gewerk war der erste Festtag für den schuldlosen Knaben auf der betretenen bürgerlichen Laufbahn. An diesem trat er mit unverdorbenem kindlichem Sinne in den Kreis der versammelten Meister, vor die geöffnete Lade, und vernahm die mit weniger Kunst als Wärme an ihn gerichtete wohlgemeinte Rede des erfahrnen Altmeisters, die ihn über seine Pflichten in weiterer und näherer Beziehung belehrte. Ein feyerlicher Handschlag gelobte denselben gewissenhaft zu entsprechen, und wohlgemeinte Wünsche der versammelten Meister begleiteten den Lehrling an seinen neuen Beruf, und gewiß hat das Andenken an diese Stunde sich in vielen Fällen noch in späteren Jahren wohlthätig erwiesen. Gerne unterzog sich der Lehrling den für seine Classe feststehenden Beschränkungen der Lebensweise, die ihm untersagten, auf Tanzboden oder öffentlichen Lustbarkeiten mittelbaren Antheil zu nehmen, auch ihm verbothen, Tabak zu rauchen u. a. m.

Daß solche Verordnungen auf die Gesundheit sowohl, als auf die moralische Bildung eines aufkeimenden Geschlechtes den wohlthätigsten Einfluß hatte, wird selbst in unsern Tagen, in denen man Schaaren von

Lehrlingen ungehindert dem Spiel, Trunk und Tanz überläßt, niemand verkemen. Daß diese Jünglinge, die die Blüthenzeit ihrer Entwickelung mit strenger Beachtung dieser ihrer Pflichten vollendet, auf der schönen Stufe ihrer Bestimmung, im bürgerlichen und häuslichen Leben, für alle die zarten und süßen Freuden, welche die Natur an diese Verhältnisse knüpfte, warm und empfänglich erhalten wurden, gieng aus der Erfahrung hervor. Rein und unverdorben trat er nach vollendeter Lehrzeit an die Stätte, wo er wenige Jahre zuvor in das Gewerksbuch war eingeschrieben worden, um durch die abgelegte Probe seines Fleißes, und Zeugnisse seiner Sittlichkeit durch den Ausspruch der Innung in die Gesellenschaft aufgenommen zu werden. Die ehrenvolle Anerkennung wurde ihm feyerlich ausgehändigt, und von einem gewissen Ehrgefühl durchdrungen trat er in den Kreis fremder und heimischer Brüder, um an allen ihren Rechten und Vergnügen Theil zu nehmen. Er kehrte nach Hause, wo ein Familienfest seiner wartete, und nicht selten wurde dieses durch Schenkung einer Taschenuhr von den Eltern verherrlicht.

Der Anblick des väterlichen Stocks, auf welchem dieser gestützt einst die Welt durchwanderte, war ihm Mahnung, durch Einhohlung fremder Gewerbskenntnisse die Achtung seiner Mitbürger und seinen eigenen Werth zu mehren.

Was ein Schriftsteller unserer Tage sagt: „Leben

„ist Reisen, und Reisen ist Leben," wurde besonders in jenen Zeiten gefühlt, denn das Wandern, und besonders, wie es meistens geschah, das Zusammenwandern, erweckte die schlummernden Tugenden von Mitgefühl, Theilnahme, Gemeingeist, und Menschenliebe. Steigende Vervollkommnung, der Trieb nach Verbesserung, und die edle Betriebsamkeit, das Auswärts gesehene Gute in die Heymath zu verpflanzen, giengen daraus hervor, und jene Institutionen, die aus den Beobachtungen in der Menschenwelt hervorgiengen, bewährten sich Jahrhunderte hindurch über alle mathematisch berechneten Stubenwerke. Man gieng nicht bloß so weit, jene Beobachtungen für sich selbst, und seinen besondern Nutzen anzuwenden, man trat vielmehr auf diesen Reisen in mannigfaltige Verbindungen, vornehmlich mit den geschicktesten Meistern der verschiedenen Handwerke; und durch regelmäßigen und fleißigen Verkehr der Gewerbe und Innungen des ganzen deutschen Landes unter einander, wurde es ihnen möglich, diese Verbindungen Zeitlebens zu unterhalten und zu erweitern. Jede neue Erfindung konnte auf diesem Wege nicht unbekannt und ungenutzt bleiben, und gerade in dieser Beziehung zeigt uns die Handwerksgeschichte, daß damahls an den Orten, wo die Rechte, Einrichtungen und Ehrbaren Gewohnheiten der Handwerks-Innungen am heiligsten und gewissenhaftesten gehalten wurden, nicht bloß die Gewerbe vorzüglich blüheten,

sondern selbst die geschicktesten Arbeiter sich vorzugsweise hindrängten, und auch am meisten Ehre, Wohlstand und Tugend zu finden war; daß auch zugleich dort der größte Verkehr und Vortheil gefunden wurde.

Nach mehrjähriger Wanderzeit betrat der Geselle, mit Kenntnissen bereichert, wieder den heimischen Boden, fertigte mit Fleiß und Gewandtheit, Kunst und Geschicklichkeit das ihm aufgegebene Meisterstück zur Zufriedenheit seiner Gewerbs-Innung, und mit Freuden wurde er in die Verbindung der Meister, und als neues Glied der städtischen Bürgerkette aufgenommen. Weil auch damahls schon nichts ohne Essen und Trinken abgemacht werden konnte, verherrlichte ein fröhliches Mahl dieses Fest, welches durch die Gegenwart eines städtischen Gemeindegliedes, des Innungs-Patrons oder Vorstehers, verschönert, und mit Anstand gefeyert wurde. Als Beweis, daß in Verbindungen dieser Art, durch welche jeder durch die Landesgesetze sich bey seinem Fortkommen unterstützt sieht, die größte Anhänglichkeit an die Heimath, die Liebe zum Vaterlande, der unbedingte Gehorsam gegen den Landesvater die kräftigste Wurzel geschlagen und unterhalten wurde, bezeugt uns die Geschichte durch die vielen wohlthätigen Einrichtungen, durch verschiedene Zusicherungen der Treue an den Landesvater, welche bey solchen Festen angeregt und unterstützt wurden.

Die Wohlthat des durch die Innungsverhältnisse ihm bestimmten Ganges seines früheren Lebens, beurkundete sich auch in dem Leben des Gatten und Familienvaters, denn der einfache Gewerbsmann lebte still und fromm in seiner Häuslichkeit fort, arbeitete treu in seinem Berufe, und Schwelgerey und Müßiggang war ihm fremd. Sein Haus war sein Himmel auf Erden, und in der feyernden Abendstunde weilte sein Blick gerne an den Verzierungen seiner Stubenwände, welche selten aus etwas Anderem bestanden, als aus den Abbildungen jener Gewerbsstädte, die er durchreist, und deren Bild ihm auf den rühmlich erworbenen Kundschaften der Meister, bey denen er gearbeitet, und unterzeichnet mit den Segenswünschen der Innungsvorsteher, mitgegeben wurden. Diese Bilder erinnerten ihn an eine glückliche Lebensperiode, und riefen ihm manche Erfahrung ins Gedächtniß zurück, die Freude und Nutzen in sich verband. Mit dankbarer Rührung nannte der alternde Meister dem heranwachsenden horchenden Sohne den Ort, in welchem er einst durch Krankheit heimgesucht worden, und durch weise Einrichtung der Innung oft mehr Pflege und Wartung gefunden habe, als vielleicht im elterlichen Hause ihm hätte zu Theil werden können. Ebenso segneten viele Eltern die in der Zunftordnung begründete Krankenpflege, die nicht verabsäumte, aus ihren Mitteln dem erkrankten Sohne nebst freundlicher Herberge auch die übrige Pflege zu

verabreichen, um die Genesung des Fremdlings möglich zu machen. Auch ist wohl oft der Schmerz traurender Eltern um den Tod des liebenden Sohnes gemildert worden, wenn sie vernommen, mit welcher Theilnahme die Hülle des Entschlafenen von seinen Brüdern naher und ferner Gegenden der Muttererde sey anvertraut worden. Es war eine gute, liebe Sitte jener Zeit, und nicht ohne Wehmuth erinnert uns in verschiedenen Gegenden noch jetzt oft der langsam vorüberwallende Trauerzug der Zimmergesellen, mit gesenktem Maaßstab und Winkeleisen, von denen der Trauerflor um den, in seinem gefährlichen Berufe verunglückten, oder auf dem Krankenbette hingeschiedenen Bruder flattert, an die Tage jener frommen biedern Gewohnheit.

Auch die Innungen der Meister erfreuten sich dieser Ehre, und ebenso wurde der Familie beym Ableben des Vaters oder der Mutter ein baarer Geldbetrag unter dem Nahmen „Sterbegeld“ aus der Lade der Innung ausbezahlt, wodurch jede unvermögende Haushaltung über die Beerdigungskosten, oder andre nothwendige und drückende Ausgaben sicher gestellt war. Doch nicht nur bey traurigen, sondern auch bey freudigen Anläßen äußerte sich auf solche Art die gegenseitige Theilnahme, und besonders die Beschreibungen verschiedener Huldigungen, oder Einhohlung von Landesvätern, beurkunden uns die Anhänglichkeit der Innungen an die bestehenden Landesbehörden.

Bey solchen Feyerlichkeiten traten die Handwerker in eigenthümlicher, bürgerlicher, geschmackvoller Kleidung mit den Insignien und Attributen der verschiedenen Gewerken mit Anstand und Würde auf, und dabey entwickelte sich nicht nur ein ächter Bürgersinn, sondern auch ein fast allgemeiner Wohlstand der damahligen Künstler und Handwerker.

Durch die Erziehung der häuslichen, so wie der Innungsverhältnisse, war strenge Religiosität, Aufrichtigkeit und Biedersinn in jenen Zeiten vorzüglich heimisch, und glänzen auch jetzt noch als leuchtende Sterne am Himmel der Vergangenheit. Der Sonntag galt allen als ein Fest des Herrn, und als Erhohlungstag von 6tägiger Arbeit. Morgen- und Mittaggottesdienst versammelten die Familien, Meister, Gesellen und Lehrlinge, und nach beendigtem Gottesdienste verherrlichten diese größeren Kreise auf einem Spaziergange ihren Schöpfer im Tempel der Natur durch einen ruhigen und würdigen Genuß ihrer Feyerstunden, und der spätere Abend vereinigte mehrere Familien, die in Frohsinn und Freundschaft den wahren Lebensgenuß fanden.

Wie konnte es anders seyn, als daß aus einem solchen Leben das Wohl des Einzelnen, so wie das Wohl des Ganzen hervorgehen mußte? Und diese Segnungen lassen sich auch gewiß durch einige Jahrhunderte hindurch nicht verkennen. Gegenseitige Unterstützung in allen vorkommenden Fällen war ein

Hauptgrundsatz des Innungsverbandes, diese war der Trost der verlassenen Wittwe, und die Sorge für unberathene Waisen. Wie mancher Hausvater mochte da sorgenfreyer der Scheidestunde von seinen Geliebten entgegen sehen? Wie mußte aber auch eine solche Classe, die sich in ihren Institutionen so gesegnet fühlte, auf die Erhaltung derselben nicht mit allen ihren Kräften dringen? Wie wurde dadurch ihr Interesse mit demjenigen des Vaterlandes und der Regierung so enge verwoben? Wie konnte es anders seyn, als daß der Wahlspruch: „Gott und Vaterland“ alle deutschen Gauen und alle Herzen durchzog!

Wenn wir nun den geschichtlichen Gang des Innungswesens bis auf den Punkt seines höchsten Flors verfolgt, in welchem es sich Jahrhunderte durch erhalten, so können wir gewiß nicht anders, als gerade seinen wohlthätigen Einrichtungen selbst diese Erhaltung zuschreiben. Aber die Erfahrung jeder Zeit lehrt uns, daß alle Einrichtungen, die im kirchlichen sowohl, als im politischen Leben, dem ewigen Gesetze der Wandelbarkeit unterworfen bleiben, und daß sich je den besten Dingen fremder Stoff anschließt, der am Ende zum Mißbrauche und unmittelbaren Nachtheile, selbst der besten Institutionen erwächst. Diesen Gang gieng auch unser Innungswesen, bis es theils in sich selbst, theils durch Stürme von Außen zerfallen mußte. Dennoch hat sich das Gerippe davon bis in unsre Tage erhalten, und wenn schon nicht in

Abrede gestellt werden kann, daß demselben noch viele von den Mißbräuchen, die es von späteren Jahrhunderten aufgenommen, ankleben, so ist dennoch nicht zu läugnen, daß das Wohlthätige dieser Einrichtung in ihrem Wesen sich erhalten, wenn auch die Formen zu stoßend und unpassend für unser Zeitalter geworden sind. Darum darf gewiß auch in unsern Zeiten dem Verfechter des Innungswesens keineswegs blödsinnige Anhänglichkeit an das Alte vorgeworfen werden; denn diese Anhänglichkeit beruht denn doch sehr häufig nicht bloß in der Gewohnheit der Erinnerung, sondern in tief liegenden Gründen, die man vielleicht mehr dunkel ahnt, als deutlich sich denkt; welche oft mit dem Geiste eines ganzen Volkslebens zusammenhangen. Diese Gründe aber gehen verlohren, sobald bey Forschungen dieser Art der geschichtliche Weg dem abgezogenen Begriffe weichen muß.

Wenn wir nun die Zeit des Verfalles, und somit auch die Schattenseite des Innungswesens hervorheben, so kann uns nicht entgehen, daß gerade die größten Mißbräuche aus den wohlthätigsten Bestimmungen sich entwickelt. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gesetz, welches einen unehelichen Knaben von jeder Handwerkszunft ausschloß, durch Egoismus unter dem Titel eines Sittenwahrungs-Gesetzes aufgenommen wurde, wenigstens späterhin machte man sich kein Bedenken, mittelst eines sehr theuern Legitimations-Scheins,

einen solchen zum Handwerk zuzulassen. Gerade dieses Gesetz hat sich in einigen Handwerksverordnungen bis auf unsre Zeiten fortgepflanzt, ohne zwar von den Handwerkern mehr beachtet zu werden.

Ein gleiches Schicksal theilten die Töchter der Handwerker, und die aus andern Ständen, die durch Verführung im Augenblicke jugendlicher Verirrung ihre Unschuld verlohren hatten. Niemahls, und wenn auch späterhin die sittlichste Aufführung diesen Fehltritt ausgeglichen, und selbst der strengste Sittenrichter versöhnt war, wurden sie durch eine Heyrath in den ehr- und achtbaren Stand der Meisterfrauen zugelassen, und mußten lebenslang für eine Schwäche büßen, deren Theilnehmer ungeahndet blieb. Diese harte Bestimmung gieng mit den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts unter.

Eine ebenso ungereimte als willkührliche Ordnung herrschte an vielen Orten Deutschlands, und besonders in den freyen Reichsstädten bey der Aufnahme junger Meister in die Innung. Es war Gebrauch, daß nur der als Mitglied aufgenommen wurde, der entweder eine Wittwe, oder eine Meisterstochter aus seinem Gewerbe heyrathete. Erst wenn von beyden kein Vorrath war, und die vorhandenen den Antrag des Heyraths-Candidaten zurückwiesen, wodurch sie aber jedes weitern Anspruchs verlustig giengen, wurde die Heyrath aus einer fremden Gewerbsverbindung zugelassen. So mußte es denn dem jungen Handwerker

bey seiner ehelichen Verbindung oft mehr um die Werkstatt, als um die reizlose Wittwe zu thun seyn; so gieng diese oft zur zweyten, auch wohl zur dritten Ehe über. So hatte der Familienvater die gewisse Aussicht, alle seine Töchter der Reihenfolge nach, selbst bey der mangelhaftesten körperlichen oder geistigen Bildung, an den Mann zu bringen, und alles dieses auf Unkosten eines angehenden Handwerkers, der oft in seiner aufgedrungenen Ehehälfte die geringste Unterstützung fand.

An diese Ungereimtheit schloß sich zunächst ein anderer Mißbrauch an, die sogenannte Mauthe.

Wollte in mancher größern Stadt ein Geselle in eine Innung zum Meister aufgenommen werden, so wurde er nach der hiezu geschehenen Meldung an den die Ordnung treffenden Mauthmeister überwiesen, bey dem er nun förmlich als Geselle eintreten mußte. Ein, auch zwey Jahre mußte er gegen einen mäßigen Wochenlohn arbeiten, den widrigsten Launen und den entsetzlichsten Chicanen seines Mauthmeisters sich unterziehen, wodurch er oft seinen Plan zur Niederlassung aufgab. Obgleich auch diese Bestimmungen sich mit dem vorigen Jahrhundert verloren, finden wir dennoch in einem hiesigen Handwerksgesetze noch Spuren derselben in einem §., welcher bestimmt, daß ein Candidat des Meisterrechts vor seiner Meldung wenigstens 14 Tage bey einem hiesigen Meister arbeiten müße.

Diese Verordnung soll übrigens seit Jahren nicht mehr beobachtet worden seyn.

Ein grober, und noch bis auf die neuesten Zeiten mit dem Innungsverbande verzweigter Mißbrauch, offenbarte sich auf die auffallendste Weise bey der Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch das zu fertigende Meisterstück. Es war eben so vernunft- als rechtswidrig, dem sogenannten Stückmeister eine Aufgabe zu ertheilen, durch deren noch so vollendete Lösung er durchaus nicht den Grad seiner erworbenen Fähigkeit, noch viel weniger seinen Kunstsinn bewähren konnte; da die Bestimmungen dieser Stücke weder mit dem Geschmacke der Zeit, noch den Verhältnissen des angehenden Meisters, in Bezug auf deren Verkauf, übereinstimmte. Dem Schuhmacher z. B. wurde aufgegeben, ein Paar Küraſſier-Stiefeln zu machen, nach allen Regeln der Zeit, wie sie vor einem Jahrhundert getragen wurden. Noch beym Eintritt des 19ten Jahrhunderts wurde in verschiedenen Gegenden Deutschlands dem Tischler ein Kleiderschrank als Meisterstück bestimmt, der in Hinsicht auf Material, Einrichtung, Form und Verzierung, als Antiquität gelten konnte, sobald er aus den Händen des Meisters hervorgieng. Wenn es auch in dieser Beziehung in unsern Jahren etwas besser geworden, und selbst viele Handwerke die Meisterstücke ganz abgeschafft, so bleibt dennoch hier noch viel zu wünschen, denn bey der Bestimmung, daß eine betreffende Innung das Mei-

sterstück dem Candidaten selbst abzunehmen habe, drängt sich gewiß jedem Unbefangenen von Vorne herein die Frage auf: Ob nicht dieselbe aus Interesse, um sich einen Concurrenten vom Halse zu schaffen, zu Unbilligkeiten Zuflucht nehmen könnte.

Eben so lästig als das Meisterstück selbst waren in jenen Zeiten die großen Zechen, die bey Abnahme des Meisterstücks, sowohl an der Aufnahme selbst, als schon bey den Besuchen der sogenannten Gschau-Meister während der Verfertigung derselben, auf Rechnung des angehenden Meisters fielen, und die ihn oft in Schulden verwickelten, ehe er seinen Beruf beginnen konnte. So wie die meisten Innungen von Mißbräuchen strotzten, so zeichneten sich die Gesellenverbindungen ebenfalls nicht zu ihrem Vortheile aus, und traten besonders in den 2 letzten Decenien des verflossenen Jahrhunderts so grell hervor, daß sie die Aufmerksamkeit der Polizeybehörden auf sich zogen.

Zuvörderst zeigten sich ihre Mißbräuche bey der Aufnahme der Lehrlinge in den Gesellenstand, bey welchen die alte ehrwürdige und feyerliche Form der Aufnahme in die zügellosesten Gelage ausarteten. Die Gegenwart einiger Gewerksschönen, unter dem Namen „Kranzjungfrauen," von denen eine nach Beendigung der Freysprechungs-Ceremonie den neuen Gesellen bekränzte, und womit früher eben so viel Anstand als Feyerlichkeit verbunden war, gaben

hier zu den unsittlichsten Scenen Veranlassung, weßhalb denn auch diese Uebung sich von selbst auflöste. Oft auch war die Aufnahme des Junggesellen von Mißhandlungen begleitet, wenn er als Lehrling sich bey einem Gesellen mochte verhaßt gemacht haben, und nicht selten bezeichneten Schläge diesen seinen Ehrentag.

Solche Festlichkeiten, die meistens mit Tanz gefeyert wurden, gaben oft die Losung zu wochenlangen Schwelgereyen, und der neue Geselle wurde mit dem Auftrage: „in der Versammlung keine leeren Gläser zu dulden, in seinen Stand eingeweiht; so wie denn auch kein Geselle den Schauplatz dieser Feste verlassen durfte, bis es dem Meister der Gesellenschaft, ermüdet vom Ueberflusse des Genusses, beliebte, die Festlichkeit für geschlossen zu erklären. An diese Schwelgereyen reihete sich auch noch die Feyer des sogenannten „blauen Montags," welche oft schon des Morgens, in der Regel aber Mittags begann, und erst spät in der Nacht endigte. Keine Rücksicht, auch die gehäuftesten Arbeiten konnten den Gesellen bestimmen seinen Meister und dessen Kunden zu berücksichtigen, und eher wurde am Sonntage gearbeitet, als auf die Feyer dieses Tages verzichtet. Wie diese Tage durchgebracht wurden, entnehmen wir schon aus ihrer Benennung, indem der allgemeine Volks-Calender von 1825 uns unterrichtet, daß die Benennung blauer Montag sich von den blauen Rücken herschreibe, zu

denen er immer Veranlassung gegeben. Nach einer neuern Schrift über die Gewerbsfreyheit aber soll sich die Feyer des blauen Montags aus Thüringen vom 16. Jahrhundert herschreiben, wo in den Fasten die Kirchen blau ausgeschlagen waren. Die Handwerker sollen damahls angefangen haben sich am Faschings-Montag von der Arbeit loszusagen. Eine allgemeine Reichsverfügung setzte diesen Zügellosigkeiten früher schon einige Schranken, vermochte sie aber doch nicht aufzuheben.

Ein allgemein hemmender Umstand der Gesellenverbindungen bestand hauptsächlich darin, daß diese oft ganze Städte in Acht erklärten, wenn vielleicht einem einzelnen Gliede aus ihrer Verbindung eine wirkliche oder vermeinte Beleidigung zugefügt worden war, und diese Acht bestand darin, daß kein reisender Gesell bey einem Meister jenes Orts in Arbeit treten durfte, und auf diese Art litten oft nicht nur die betreffenden Meister und Jmungen, sondern selbst, besonders in den letzten Zeiten dieser Mißbräuche, die Gewerbsthätigkeit selbst. Auf gleiche Art wußten sie ebenfalls erhöhten Arbeitslohn zu erzwingen. Aus diesen Quellen entsprangen zahlreiche öffentliche Störungen, von welchen uns besonders die tumultarischen Auftritte zu Hamburg, Breslau, Berlin, Göttingen, Mainz und andern Städten den Beleg geben.

Noch jetzt lebende hiesige Meister erzählen uns

einen ähnlichen Auftritt selbst noch aus ihren Meisterjahren, welcher durch den Umstand veranlaßt wurde, daß ein Meister einem Gesellen auf der Straße fremd gebothen, (d. h. die Arbeit aufgesagt), und in Folge dessen, alle hier arbeitenden Gesellen den Platz räumten, und kein anderer mehr zureisen durfte. Nach Uebung jener Zeiten konnte dieser hemmende Umstand nur durch eine lange Correspondenz mit mehreren großen Gesellen-Laden bedeutender gewerbtreibender Städte gehoben werden, und zwar nur auf eine sehr lästige Weise. Es wurde nämlich von Frankfurt aus eine Deputation bevollmächtigter Gesellen auf Kosten der hiesigen Innung hieher gesandt, welche mit den größten Ehren und Ceremonien empfangen wurden. Diese Deputation pflog die Unterhandlungen, und correspondierte lange Zeit mit mehreren bedeutenden Gesellen-Innungen, ehe die Constituirung der hiesigen Zunft wieder gestattet wurde, und dieses geschah selbst noch unter sehr drückenden Bedingungen, und mit einem Aufwand von mehreren 1000 Gulden.

Diese Darstellung der auffallendsten Mißbräuche, die sich in den Handwerks-Ordnungen einschlichen, wird hinreichen um zu überzeugen, daß solche Einrichtungen in sich selbst zerfallen mußten, und zu diesem Fall trug die folgende französische Staatsumwälzung das Ihrige bey. Nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts schon verschafften sich die Physio-

kraten durch Vertheidigung der Gewerbsfreyheit eine große Stimme im Publikum. Auch Staatsmänner hatten ihre Grundsätze angenommen, wodurch diese in Praxis übergiengen. Turgot, Finanz-Minister unter Ludwig XVI. schlug seinem König die gänzliche Aufhebung der Zünfte in allen Gewerben und Handwerken vor, und drang trotz der größten eingegangenen Gegenvorstellungen auch durch. Die Resultate seiner Vorstellungen waren die beyden königlichen Edikte vom Febr. und Aug. 1776 und die Gegenvorstellungen von Paris. Das Parlament wollte das erste Edikt nicht registrieren, und übergab dem Monarchen Gegengründe, diese wurden aber von der Regierung nicht gebilligt, und das Edikt wurde registrirt. Im Aug. 1776 hob man durch ein zweytes Edikt unter dem General-Controleur Clugny die unbedingte Gewerbsfreyheit wieder auf, und entkräftete das ältere Edikt, das jedem Bürger alle Arten von Gewerben zu betreiben zustehen solle, so weit, daß nur die Gewerbe von natürlicher Verwandschaft mit einander vereinigt werden durften. Catharina II. führte durch die bekannte Stadtverordnung auch freye Zünfte ein. In Frankreich wurde die gänzliche Aufhebung der Zünfte als Folge der Revolution beliebt, und die Ertheilung der Patente verordnet. Bayern kündete in einem Edikt vom Jahr 1804 freye Gewerbsübung an, und im Jahr 1808 mußten die Zünfte in Westphalen, und durch das Edikt vom

2. Nov. 1810 diejenigen in Preußen der Patentauflage Platz machen. Letzteres übrigens enthält die Bestimmung, daß die Zünfte fortbestehen, die übrigen Bürger aber befugt seyn sollen, sich einen beliebigen Beruf zu wählen, und diese Festsetzung sollte eigentlich die Möglichkeit bezwecken, die Wiederherstellung der Zunftordnungen zu erleichtern, insofern sich diese neue Verfassung nicht bewähren sollte; obgleich aber letzteres der Fall war, blieben dennoch bis auf unsre Tage, trotz aller aufgebothenen Mittel, die Hindernisse zur vollkommenen Wiederherstellung unübersteiglich.

In unsern Tagen erfreut sich besonders Würtemberg einer gediegenen bestimmten Handwerksverordnung, welche erst im letzten Jahrzehend erneuert, und den Zeitverhältnissen angepaßt wurde.

Prüfung der verschiedenen Ansichten über die Zünfte und ihre Wirkungen.

So entstand das Zunftwesen, so wuchs es fort, und artete aus wie so viele andre Institute der Vorzeit. Aus diesem Grunde wurde es, auch in mehreren Ländern mit raschem Entschlusse aufgehoben.

Da es aber ein, unter allen Verhältnissen anerkannter Satz bleibt, daß es weit leichter sey, Mängel und Gebrechen hervorzuheben, und in ein gehässiges Licht zu stellen, als etwas Besseres an ihrer Stelle einzuführen; so darf ein Schritt von so wichtiger Natur, wie es die Aufhebung der Zünfte und Innungen ist, wohl erwogen, und von allen Seiten geprüft werden; ehe dieses alte ehrwürdige Gebäude mit seinen Vortheilen und Lücken eingerissen wird.

Da nun nach verschiedenen Systemen, die in ihren, unter sich abweichenden Vorstellungsweisen, doch übereinkommen, das Innungswesen ungünstig beurtheilt wird, könnte man hieraus den Schluß für die Richtigkeit dieses Urtheils ziehen, wäre nicht bekannt, daß das Systematisiren über bürgerlichen Verkehr meistens in einem einseitigen Betrachten desselben, nach willkürlich vorgefaßten Meynungen besteht, und daß die rein ökonomische Rücksicht zu Irrthümern führt, wenn sie nicht mit andern politischen verbunden wird.

Es ist unstreitig, daß die Zünfte dem menschlichen Geschlechte vieles genützt haben, denn ohne diese Einrichtung hätten sich die Arbeiten kaum so geschwind getheilt, und somit wären die Kunstfertigkeiten kaum so schnell und so weit ausgebildet worden; das Handelssystem aber, welches sich aus dem Schlusse entwickelt, daß dasjenige was dem Einzelnen der wünschenswertheste Zuwachs seines Vermögens ist, auch

dem Staate als das Zuträglichſte anerkannt werde, betrachtet die Innungen als ein Hinderniß der ſchnellen Erweiterung der hervorbringenden Arbeit; und beſonders werden von dieſem die eingeſchlichenen Mißbräuche, und dadurch entſtehenden Störungen hervorgehoben, die mit demſelben verbunden ſind; woher ſich die Abneigung der Theoretiker gegen dieſe Einrichtungen ſehr leicht erklärt.

Bey der Unterſuchung: ob es rathſamer ſey, die Zünfte aufzuheben, oder ihren Mißbräuchen abzuhelfen, pflegte man ſich auf die ökonomiſche Rückſicht zu beſchränken; indem man erwog, was in dieſer Beziehung dem Wohlſtande aller Staatsgenoſſen das Zuträglichſte ſey. Die rechtliche Seite aber wird oft überſehen, und doch iſt die Realgerechtigkeit eines Gewerbs ein Umſtand von ſolcher Erheblichkeit, daß ihre Aufhebung mit unendlichen Verlürſten der einzelnen verbunden ſeyn müßte. Noch aber iſt eine allgemeine, politiſche Seite übrig; weil die Zünfte, als untergeordnete Körperſchaften, in Beziehung zur Staatsverfaſſung immer beobachtet werden müſſen, und dieſer Umſtand ſcheint von den Theoretikern ganz außer Acht gelaſſen; und gerade aus demſelben entwickeln ſich kräftige Lehren, und eine Aufforderung zur gründlichen Verbeſſerung des gegenwärtigen Zuſtandes, da die Geſchichte früherer Jahrhunderte uns unzweydeutig den Zuſammenhang des Zunftweſens mit

dem schönen, kräftigen und regsamen Leben des Volkes im Mittelalter nachweist. *)

Ursprünglich ist „Zunft“: eine Gesellschaft gleichartiger Arbeiter, die nach dem Princip einer natürlichen Theilung der Arbeit sich verbunden, und die Aufsicht über die Gewerbe haben, und das Zunftwesen besteht darin:

1) Daß Jedermann gehalten ist seine benöthigten Manufacte, die er sich nicht selbst machen kann oder will, nur von denjenigen, welche dergleichen Manufacte zu machen berechtigt sind, abzunehmen.

2) In dem Verbothe für alle andern: dergleichen Manufacte anders, als für den Lohn bey berechtigten Meistern zu verfertigen.

So groß nun der Streit der Ansichten über die Rechtlichkeit oder den Nutzen solcher Institutionen ist, so wichtig muß es seyn, die Hauptgrundsätze der verschiedenen Meynungen vorangehen zu lassen, um

*) Wenn es vielleicht besonders in dieser Abhandlung auffallen möchte, immer den Ausdruck „Zunft“ zu gebrauchen, statt der gewöhnlicheren, und unsern gegenwärtigen Handwerks-Verhältnissen angemessenern Benennung „Innung“; so geschieht solches, um vom Ursprunge dieser Einrichtung auszugehen, und schon durch die Benennung immer darauf hinzuweisen; auch soll der erste und allgemeinere Theil derselben sich wirklich mehr auf das Wesen der Zünfte, als auf die aus denselben hervorgegangenen Innungen beziehen.

nachher zu untersuchen, welche wohl die gediegensten seyn möchten.

Der eigentliche Zweck der Zünfte, wird uns von ihren Vertheidigern behauptet, sey: den vorhandenen Gewerben ihre Existenz zu sichern, und den Abnehmern die Qualität und Quantität der Produkte zu garantieren. Die Geschicklichkeit der Arbeiter werde durch die Lehrjahre bedingt, welche der Lehrling bey einem erfahrenen Meister zubringt. Im Wandern finde der Geselle Gelegenheit seine Kenntnisse auszubilden, und die Zünfte selbst seyen ihm große Hülfsmittel zur Erreichung seiner Zwecke sowohl, als zur Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse, wenn er Mangel leiden sollte. Durch das Meisterstück, welches der Erlangung des Meisterrechts vorangehen soll, lege der Handwerker den Beweis seiner Fähigkeit ab, und durch diese Einrichtung werde der ungeschickte Arbeiter zurück gesetzt. Durch die Theilung der Arbeit werde eine höhere und bessere Production erzielt, und durch Festsetzung der Jungen und Gesellenzahl jedem seine bestimmte Erwerbsquelle angewiesen. Diese gleichmäßige Vertheilung des Wohlstandes begründe das größte Familienglück. Diese Mittel alle sichern die Blüthe der Gewerbe, und es werde dadurch ein richtigeres Verhältniß zwischen Abnehmern und Arbeitern bezweckt, hoher Wohlstand verbreitet, und der Urproduction nicht zu viele Kräfte entzogen; indeß bey freyer Concurrenz jeder Ungeschickte und

Leichtsinnige sich den Handwerken zudrängen würde, woraus nothwendig eine Erschlaffung der Gewerbe entstehen müßte. Nur von einem richtigen Verhältniß der produktiven Klassen unter sich, und gegen die übrigen Stände, lasse sich allgemeiner Wohlstand erwarten. Dadurch werde dem Staate die Hoffnung gegeben, eine größere und glücklichere Menschenklasse zu erwecken. Ja eine ganz unbedingte Gewerbsfreyheit widerspreche dem Begriff eines gesetzlichen Zustandes.

Dagegen glauben die Vertheidiger der unbedingten Gewerbsfreyheit: jede Beschränkung in der Wahl eines oder mehrerer Berufsarten, jede Bestimmung über Lehr- oder Wanderzeit, sey ein Eingriff in die Rechte und Freyheiten der einzelnen. Sie verwerfen zuerst die Lehrjahre als kostbar und unzweckmäßig, da der Talentvolle so lange lernen müße wie der Unfähige, und die gezwungene, untergeordnete Stellung des Gesellen, nach der er gehalten sey, seinen Erwerb mit dem Meister zu theilen, seye die größte Unbill für einen Arbeiter, welcher vielleicht mehr leiste, als sein Meister. Der Gesellenstand und das Wandern entferne zudem die Aussicht zu eigener Versorgung, und habe Sittenverderbniß, Zerstörung des häuslichen Glückes, und viele andere Uebel im Gefolge. Wenn der Arbeiter seine Arbeiten gut fertige, so werde niemand darnach fragen, wie und wo er gelernt habe, und wie lange er gewandert sey,

der Ungeschickte werde von selbst von niemanden angestellt werden. Besonders lästig und unbillig sey es, wenn dem angehenden Meister für die Erlangung des Meisterrechts so viele Ausgaben zugemuthet werden, als zu den ersten Bedürfnissen in einem Gewerbe erforderlich sind, und wobey er oft noch die größten Chikanen zu erdulden habe. Das Vorschreiben von Materialien und Form zum Behuf des Meisterstücks, müsse endlich noch jeden guten Geschmack ersticken.

Vermöge des ungestörten Rechtes hingegen, nach besten Kräften zu arbeiten, und aus der Arbeit Unterhalt zu ziehen, giengen eine Menge neue Arbeiter hervor, sie würden um den Lohn, den sie wegen Mangel an eigener Versorgung verpraßten, auf Ernährung einer Familie verwenden, wodurch die arbeitende Classe um vieles vermehrt würde. Gestatte man nur dem Arbeitstrieb freyen Lauf, so werde auch jeder sein Auskommen finden. Den Flor der Gewerbe und eine große Bevölkerung könne man nur durch eine freye Concurrenz bewirken. Es würden ungleich bessere und wohlfeilere Produkte erzeugt, denn bey beschränkter Gewerbsamkeit falle aller Wetteifer weg, um so mehr, als sich der Arbeiter durch willkührliche Festsetzung der Preise sein Fortkommen sichere; durch die Concurrenz aber müßten die Preise fallen, und der Genuß in allen Ständen sich erweitern.

Haben wir nun diese verschiedenen Ansichten einander gegenüber gestellt, so müßen wir uns, als sichern

Leitfaden, zuerst an die Frage halten: **Wohin geht die rechtliche Forderung?** Aber selbst in Beantwortung dieser Frage treffen wir auf ungleiche Behauptungen.

Den Physiokraten ist die ungestörte Freyheit der Erwerbung das heiligste und höchste Recht, weil Beschränkung desselben mit dem Interesse der übrigen Staatsbürger im Wiederspruch seyn könne; da eine solche nicht nur Eingriff in die natürliche Freyheit der einzelnen Arbeitenden sey, sondern auch derjenigen, die sich ihrer Geschicklichkeit bedienen wollen.

Leuchs greift mit besonderer Wärme jede Beschränkung dieser Art an, und hebt besonders heraus, welcher Segnungen man dadurch ganze Völker berauben könne, indem er sagt; „Oft bringen Jahrhunderte kaum einen Columbus, einen Arkweight, „einen Herschel hervor, und man sieht ein, daß es „schlimm ist, wenn eine Admiralität zu entscheiden „hat, ob jener Kufmann entdecken; eine Zunft, ob „jener Barbier fabrizieren; eine Academie, ob jener „Musikant den Himmel betrachten darf." -

Dagegen sagt Fichte u. a. Man müße den isolirten Menschen von dem Staatsbürger unterscheiden. Die Handlungen des ersteren seyen unbeschränkt, der Staatsbürger gebe aber einen Theil seiner Kräfte zur Erreichung des allgemeinen Zweckes hin. Es komme daher dem Staat eine zwingende Gewalt zu. Keiner sey frey, wenn alle unumschränkt wirkten; keiner

könne alsdann zweckmäßig ausführen, und einen Augenblick auf die Ausführung rechnen. Die Sphäre der freyen Handlungen werde durch einen Vertrag Aller mit Allen bestimmt.

An diese Ansichten schließt sich die Behauptung an, daß der Bürger kein Recht zur unbedingten Gewerbsfreyheit habe, und daß Beschränkung keine Ungerechtigkeit sey. Der größtmögliche Erwerb des Einzelnen ist nur untergeordneter Staatszweck, daß die Sicherheit des Staats erhalten, daß jeder Klasse der Staatsbürger ihr Unterhalt gesichert werde, sind weit höhere Zwecke. Es liegt in der allgemeinen Staats-Idee, daß Jeder nur eine so große Freyheit für seine Thätigkeit verlange, als sie sich mit den nothwendigen Zwecken des Ganzen verträgt.

Anerkennen wir nun diese Gründe in Bezug auf Erzeugung, so tritt uns eine besondere Ansicht des Rechtes entgegen, die sich auf Verwendung des Eigenthums bezieht, und hier möchte man uns behaupten, daß es gegen die Rechte der Menschheit streite, dem Einzelnen zu bestimmen, wo er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse sein Eigenthum verwenden müße. Da es nun mehrere Gründe geben kann, warum das Ausland diese oder jene Fabrikate wohlfeiler zu liefern im Stande ist, so befehle die Rechtlichkeit, daß sich jeder seinen Bedarf auf die wohlfeilste Art verschaffen dürfe, und daß zu diesem Behufe alle Hemmungen auf die Seite geschaffen, und einem freyen Handel Spielraum

gegeben werde. Wenn wir allein bey der Forderung dieses Rechtes stehen bleiben, und hier nicht über den Aufschwung, der durch Concürrenz entstehen könnte, eintreten wollen, so dürfen wir annehmen, daß auch hier besonders der Grundsatz gültig sey, der den Consumenten einer Classe von Produzenten unterwirft, deren Existenz in politischer Rücksicht enge mit dem Interesse des Staates verbunden ist.

Die Beobachtung, welche unstreitig am meisten zu Ungunsten der Zünfte spricht, ist eine künstliche Steigerung der Preise durch die Zunfteinrichtung. Der Preis jeder Waare wird bestimmt durch die Quantität von Waaren zur Nachfrage. Ist die Menge der vorhandenen Produkte größer als der Bedarf, so wird der Preis fallen; ist sie geringer als die Nachfrage, so wird er steigen, und im erstern Falle hat der Verkäufer die Concurrenz für, im zweyten gegen sich. Sobald nun auf diese Art irgend eine Arbeit vortheilhafter als die andre wird, so zieht die Hoffnung größerer Gewinnste mehrere Menschen an, und durch die Concurrenz der Arbeiter fällt unmittelbar der Arbeitslohn; bestehen aber Einrichtungen, nach welchen das Hinzudrängen mehrerer Arbeiter auf Einen Erwerbszweig unmöglich wird, so werden die Preise dadurch in der Höhe erhalten, oder künstlich gesteigert, und die Preise, die unter einem Monopol stehen, sind immer die höchsten, indeß diejenigen der Concurrenz die niedrigsten sind.

Gegen diese Bemerkungen wird von den Vertheidigern der Zünfte eingewendet, daß durch den Zunftzwang die Nahrung gleichmäßiger und bestimmter unter die Bürger eines Landes vertheilt werde, indem die Anzahl der Gewerbtreibenden in jeder Gewerbsart durch die Zunft vertheilt werde. Der Unterhalt jedes Einzelnen selbst werde garantirt durch die Bestimmung der Zahl von Gesellen, welche jeder Meister zu halten befugt sey, daher keiner sich in den Wirkungskreis des Andern hineinmischen, und ihm schaden könne. Durch die Ausgleichung des Erwerbs des Einzelnen werde allgemeiner Wohlstand, Unabhängigkeit und gegenseitiges Zutrauen erweckt, die Handwerke selbst gewinnen an Vervollkommnung, da keiner Ursache habe, seine gefundenen Vortheile zu verheimlichen, indem er unter allen Umständen seines Erwerbs sicher sey; und die Mittheilung dieser Vortheile veranlaße die übrigen Arbeiter zu Vervollkommnung, und zu Anwendung derselben, aus welchen wieder neue Vollkommenheiten hervorgehen. Bey voller Concurrenz suche immer Einer den Andern zu unterdrücken, nur wenige erlangten Wohlstand, während Hunderte in bittre Armuth versänken; so wie auch bey unbedingter Concurrenz das Produkt um so schlechter werden müße, je mehr sich die Zahl der Arbeiter vergrößere; denn so sey der Einzelne gezwungen, so wohlfeil als möglich zu arbeiten. Daß diese letzteren Gründe ihre volle Richtigkeit haben, werden

wir später erweisen; im Ganzen aber möchte die Gültigkeit der übrigen Behauptungen nur schwer anerkannt werden.

Wenn wir von den Bestimmungen ausgehen, welche die Zünfte in der Zahl ihrer Meister und Gesellen festsetzen, und auch dafür halten: Es liege in der Pflicht des Staates, durch gleichmäßige Vertheilung des Erwerbs den Unterhalt aller seiner Bürger zu sichern, so muß zum Voraus angenommen werden, daß diese Bestimmungen in einem genauen Verhältnisse zu dem Bedürfnisse eines Landes stehen müssen, und zur Ausmittlung dieses Verhältnisses müßte die Quantität der benöthigten Produkte, so wie ein richtiger Maßstab der Production bekannt seyn; denn es kann sich keine andre Vertheilung auf Rechtlichkeit gründen, als diese. Es wäre aber für den menschlichen Verstand eine zu schwere Aufgabe, den wirklichen Bedarf von Manufacten für ein bestimmtes Land, oder selbst einen kleinen Ort zu bestimmen, weil der Bedarf an Waaren der gewöhnlichsten Art augenblicklich sich ändern kann. Ist nun die Berechnung desselben hier der Grundstein aller andern Verfügungen, wie soll unter diesen Verhältnissen ein gültiger Rechtlicher Maßstab aufgestellt werden? Noch weit mißlicher wäre es, festsetzen zu wollen, wie viel Arbeiter erforderlich wären, um selbst einer gekannten Größe von Bedürfnissen zu entsprechen, da durch Vertheilung der Arbeit unter mehrere Individuen,

dieſe letztern ungleich mehr zu Stande bringen können, als die gleiche Anzahl vereinzelt zu Stande brächte. Die Beſtimmung des Arbeitslohns und die Beſtimmung des ökonomiſchen Bedarfs wäre eben ſo ſchwer auszumitteln, und alles dieſes müßte nothwendig vorhergehen, wenn der Staat die Exiſtenz ſeiner Claſſen ohne Vor- oder Nachtheil für dieſelben ſichern wollte. Daher hier alles auf mehr oder weniger Billigkeitsgefühl, und ein möglichſt gründliches Anſchauen abgeſtellt werden muß; wobey man vor Ungerechtigkeiten nie geſichert iſt.

Wenn wir nun ferner den Egoismus der Menſchen kennen, dem es nicht nur um Geld, ſondern um alle andern, ſelbſt ſcheinbaren Vortheile, zu thun iſt, ſo iſt unſer Schluß: Daß durch die Sicherung des Erwerbs die ſogenannten Handwerksvortheile, und die daraus entſpringenden Wohlthaten für Vervollkommnung der Berufsarten auf dieſe Weiſe Gemeingut werden möchten; nichts weniger als Stich haltend, denn der Arbeiter genöſſe den Vortheil ſolcher Erfindungen dennoch, trotz aller Beſchränkung, indem er durch denſelben vielleicht eine größere Qualität oder beſſere Quantität von Produkten erzweckt, und ſich dadurch einen Vorſprung vor ſeinen Mitarbeitern verſchafft.

Ein weiterer Vorwurf, welcher der Einrichtung der Zünfte gemacht wird, ſoll die Beſtimmung der Lehr- und Wanderjahre ſeyn. Viele wollen in ihnen nichts erblicken, als eine Verhinderung der Concurrenz, als

eine Verewigung des Zunftzwangs, und behaupten, daß viele Nahrungszweige sich so verwandt seyen, daß es der ganzen Erlernung sich ähnlicher Handwerke gar nicht bedürfe, um sie vereinigt betreiben zu können. Die Bestimmung ferner: Wie viel ein Meister Lehrjungen halten dürfe, versperre dem Jünglinge den Weg, einen geschickten Meister aufzusuchen.

Wenn auch zugegeben wird, daß bey der Aufnahme der Lehrjungen in den Zünften manche Mißbräuche Statt fanden, wie z. B. Ausschluß unehlicher Kinder, Scharfrichter-Söhne ꝛc., so erfordert denn doch die Natur der Sache selbst eine Lehrzeit, und somit kann hier nur die Form, nie aber das Wesen angegriffen werden. Gerade aber, da selbst durch Aufhebung der gesetzlichen Lehrjahre der Zweck erreicht werden müßte, so glauben die Vertheidiger der Gewerbsfreyheit, mit der Abschaffung derselben nichts zu verlieren, da das Verlangen des Lehrlings, ein Gewerbe zu erlernen, seine natürliche Anlage, und die Eigenschaft des Meisters allein seine spätere Kunstfertigkeit bedingen; sie glauben vielmehr dadurch zu gewinnen, indem sie behaupten, die Mißbräuche beym Aufdingen und Lossprechen seyen eben so lächerlich, als zweckwidrig; für den Unbemittelten ebenfalls zu lästig. Lange Lehrjahre verringeren die Zahl derjenigen, die sich einem Gewerbe wiedmen wollen, und beschränken die Concurrenz mittelbar.

Da also angenommen werden muß, daß zur

zweckmäßigen Betreibung einer Berufsart eine solche unter allen Umständen gelernt werden müße, so biethet den Vertheidigern der Zünfte die Lehre bey einem wirklichen Meister, als einem erprobten Kunstfertigen, die möglichste Garantie für die Erreichung des Zweckes angehender Handwerker dar, indeß, beym Bestehen einer unbedingten Gewerbsfreyheit, der ausgezeichnetste Meister die schlechtesten Lehrknaben fördern könnte, da er vielleicht schon des Umfanges seines Geschäftes wegen, oder wegen eigenem Mangel an praktischer Fähigkeit, die Bildung des Jungen den untergeordneten Arbeitern überlassen müßte; während die Stellung des wirklichen Meisters, seine gewöhnliche Anwesenheit bey den Arbeiten sowohl, als seine persönliche praktische Fähigkeit voraussetzt. *)

Gegen den Einwurf, daß durch die bestimmte Zahl der Lehrjahre, und andere beschränkende Bestimmungen in der Zahl der Jungen, die ein Meister zu halten befugt sey, die Concurrenz mittelbar beschränkt werden könnte, läßt sich nichts einwenden; dagegen aber läßt sich behaupten, daß selbst diese

*) Es darf wohl hier nicht bemerkt werden, daß überall bey der Vertheidigung der Zünfte nur von der ursprünglichen Institution und dem Sinne ihres Wesens gesprochen wird, und keineswegs von den in Verfall gerathenen Einrichtungen, nach welchen jeder Meister werden mochte, der ein Meistergeld zu bezahlen, oder sonst in der Zunft keine Gegner hatte.

Beschränkung nicht ohne Nutzen seyn möchte; indem dadurch der Andrang zu einer gewissen Gewerbs-Classe nicht nachtheilig erhöht würde, indeß er sich auf Kosten von andern eben so nachtheilig vermindern müßte. Wir bemerken auch in der Geschichte des Gewerbswesens, daß mit der steigenden Bevölkerung, und der zunehmenden Gewerbsthätigkeit die Schranken, welche die Aufnahme einer größern Anzahl Lehrjungen in einer bestimmten Zeit hemmte, je nach Maaßgabe der Bedürfnisse sanken, und die früher berührte Zeit des Mittelalters erwies dazu noch vollkommen den moralischen Einfluß, den eine solche Einrichtung auf ganze Generationen haben kann; in so fern ihr Sinn erkannt, und benutzt werden will. Diese Seite wenn sie immer mit unsern Zeiten noch vereinbar ist, greift gewiß eben so kräftig in das Erziehungswesen und in das Leben der Völker ein, als die Einrichtung der Schulen, und ist einer weit größern Beachtung werth, als sie oberflächlich betrachtet, dafür gehalten werden mag.

Beynahe eben so nachtheilig, als die nach bestimmten Formen zu erfüllenden Lehrjahre, glauben die Freunde der Gewerbsfreyheit, seyen auch die Forderungen einer gesetzlichen Wanderzeit; und diese Ansicht belegen sie mit der Behauptung, daß Erfindungen und Vervollkommnungen in den Gewerben sich verbreiten, und benutzt werden können, ohne daß die Arbeiter wandern; und dieses Wandern werde haupt-

sächlich durch die schnelle Wandelbarkeit der Moden unnütz. „In keinem Gewerbe, sagt Manvillon, „ist die Kenntniß der Moden so nothwendig, als „beym Putzmachen, und doch wird da nicht gewan„dert.“ Eben so meint er, werden Schneider und Friseurs den Moden auf gleiche Art folgen können, ohne zu wandern; und sollte es auch Professionen geben, worin anderwärts neue Vortheile und Erfahrungen zu lernen seyen, so werde es unter den wohlhabenden Professionisten immer einige geben, welche hinreiseten, oder ihre Söhne hinschickten, um das Vaterland damit zu bereichern. Auch würden Bücher und Correspondenz das bewerkstelligen, was auch in andern Gewerben dadurch erreicht werde.

Diese Ansicht würden wir gerne, wie manche andere, auf ihrer einseitigen theoretischen Anschauungsart beruhen, und sie als ein Grund für die Aufhebung des Wanderns durchgehen lassen, wenn es nicht von vorne herein in die Augen fallen müßte, daß der größte Widerspruch in dem Satze selbst liegt; indem auf der einen Seite als anerkannt angenommen wird, daß das Wandern selbst ein großes Hülfsmittel der Vervollkommnung sey, auf der andern aber, soll hinreichen, daß bloß die Vornehmen, die Begüterten, die vielleicht, wie die Erfahrung bisweilen lehrt, die geringste Aufmerksamkeit auf ihre technische Bildung verwenden, den Minderbegüterten, die vielleicht größere Talente für Ausbildung und

Auffassung in sich tragen, die gemachten Erfahrungen mittheilen. Wird da nicht, beym richtigen Auffassen fremder Vortheile durch diese begüterte Classe, das eigene Interesse erweckt, sie geheim zu behalten, und zu ihrem Nutzen anzuwenden? und wird nicht gerade dadurch die größte Ungleichheit in der Berufsfähigkeit erzweckt? Muthet man vollends dem Handwerker noch zu, daß er zu Büchern und Correspondenz seine Zuflucht nehme, so beurkundet sich auch dadurch wieder der einseitige Theoretiker. Wohl mag dieß für eben diese begüterte Klasse wieder angehen, die aber gerade, nach genanntem Vorschlage, keine so großen Lücken auszufüllen hat; der unbegüterte Handwerker aber muß sich von der Handarbeit nähren; findet, wenn sein Gewerbe nur einigermaßen vorwärts geht, so daß er selbst einige Gesellen beschäftigen kann, gar keine Zeit mehr zum Studiren, und derjenige, dem es vergönnt ist, Bücher und Correspondenz zu benutzen, dem bleiben schon keine Mängel einer entzogenen Wanderschaft mehr nachzuholen. Und überdieß alles beruht für den Handwerker das Meiste auf praktischen Fertigkeiten.

Krünitz setzt in seiner ökonomischen Encyclopädie die Nachtheile des Wanderns in Bezug auf die Sittlichkeit auseinander, und hält besonders dafür, daß die gebräuchlichen Geschenke, Müssiggänger, Bettler und Landstreicher erzeugen; daß mancher junge Mensch ein Opfer der Ausschweifung, mancher

brauchbare Mann, der sich in fremden Landen ansetzt, seinem Vaterlande entzogen werde; daß endlich durch die Wandernden das Geld aus dem Lande getragen werde; und daß solche nicht selten den Hang zum Luxus mit zurückbrächten, indem sie Meister großer Städte nachahmen wollten. Wahrlich eine solche Behauptung aufzustellen muß die Meynung vorgefaßt, und der Beweis erzwungen werden. Mögen auch wohl die Geschenke hie und da einen Gesellen veranlassen, ohne baares Geld eine Reise zu unternehmen, so sind sie gerade in dieser Beziehung einer weit größeren Menge zu ihrer Ausbildung behülflich und wohlthätig, so daß durch einzelne Unwürdige nicht eine bewährte Einrichtung zum Mißbrauche wird. Wer übrigens diese Einrichtung näher kennt, der weiß, daß die verschiedenen Zünfte, je nach dem Maaßstabe der Entfernung von der nächsten Zunft den Betrag ihres Viaticums bestimmen, so daß dem Reisenden durch diese Unterstützung ein höchst kärgliches Durchkommen gesichert ist, und daß keinem andern Müssiggänger, vermöge der genauesten Bestimmung, diese Wohlthat zukommen kann.

Will man ferner in Rücksicht der Sittlichkeit das Wandern der Handwerker aufheben, so muß man wahrlich voraussetzen, daß diese Klasse zu Verführungen und Ausschweifungen eher geneigt sey, als die höheren Stände, was übrigens zu bezweifeln ist.

Sind die Universitäten und das Universitätsleben wohl Tugendschulen? Ist der angehende Kaufmann, der fremde Welttheile bereist, wohl weniger Verführungen ausgesetzt, als der wandernde Handwerker? der gut erzogene Jüngling, welchen Standes er sey, der mit festen Grundsätzen in die Welt tritt, wird den Gefahren entgehen, in welchen den Leichtsinnigen Beyspiele und Taubheit des Gewissens stürzen. In Bezug auf die Ansiedlung in fremden Staaten tritt wieder das nähmliche Verhältniß in allen Ständen ein, und es wäre nicht schwer zu erweisen, daß der Kaufmann weit größeres Interesse, und bedeutendere Leichtigkeit hätte, auf diese Art seine Talente dem Vaterlande zu entziehen. Kaum wird endlich jemand glauben, daß das Geld, das die reisenden Handwerker in die Fremde tragen, als Hinderungsgrund für das Wandern betrachtet werden dürfte, denn es ist augenscheinlich, daß dieser Stand wenige so Begüterte zählt, daß der Abbruch, welcher das Gesammtvermögen des Staates auf solche Weise erleidet, einigermaßen in Anschlag käme; sollte aber wirklich diese Ansicht Grund haben, so dürfte dieser Verlurst als ein Capital betrachtet werden, das im Durchschnitte reichliche Zinsen trägt. Zudem zeigt die Erfahrung, daß eine große Zahl von Gesellen, aus ihrem aus der Fremde nach Hause gebrachten Verdienste, die ersten Bedürfnisse ihrer eigenen Haus- und Handwerkseinrichtung bestreiten konnten. Auch die Nachäffung

des fremden Luxus kann hier nicht als geltender Grund angenommen werden, da der Aufwand des Handwerkers sich jederzeit nach dem herrschenden Geiste seiner Heimath richtet, da jeder Vernünftige fühlt, daß ein Großthun über seine Kräfte zum Abbruch an seinem Geschäfte wird; ist aber wirklicher Luxus an der Tagesordnung, so wird auch der Handwerker nicht widerstehen, ob ihm der Fremde bekannt oder unbekannt seye.

Indem sich also keiner von den genannten Gründen zu Ungunsten des Wanderns unbedingt anerkennen läßt, finden sich dagegen genug, welche besonders kleinern Staaten dasselbe als unumgängliche Nothwendigkeit, zum Behuf ihrer Gewerbsfertigkeit anempfehlen.

Das Wandern, diese in mehrfacher Rücksicht treffliche Einrichtung, die allein schon uns die Zünfte achtungswerth machen müßte, führt zur Erwerbung der verschiedenen Eigenheiten im technischen Betriebe der Gewerbe; zu dem noch lernt der Wandernde das Leben überhaupt kennen, in seinen mannigfaltigen Zweigen, die Vorzüge und Gebrechen, die hie und da in der bürgerlichen Gesellschaft hervorragen. Kein Wunder, daß die mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheile bey jedem Schritte in die Welt sich mehr und mehr verlieren, daß der Geselle an Kopf und Herz ausgebildeter in die Vaterstadt heimkehrt, daß er mit geübtem Blick alle seine Verhältnisse über-

schaut, mit Gewandtheit sich in ihnen zu bewegen weiß. Welchem andern Umstande könnte ein größerer Antheil beygelegt werden an der höhern Bildung, die man in den Familien der Zunftglieder, im Vergleich mit unzünftigen Gewerbsleuten oder Taglöhnern antrifft? Auch ist diese wohlthätige Wirkung keineswegs bloß auf die Person des Wandernden eingeschränkt; sie wird durch Unterricht, Erzählung und den stillen, aber mächtigen Einfluß des gereiftern auf die jüngern Hausgenossen mitgetheilt, und pflanzt sich so immer neu genährt in dem ganzen Stande fort. Einen nicht minder großen Nutzen gewinnt unmittelbar die Betriebsamkeit, der in der fürstl. Oetting-Wallersteinischen Wanderordnung von 1785 als eine der besten deutschen Zunftordnungen mit folgenden Worten hervorgehoben ist: „Die Nothwendigkeit „des Wanderns wird um so einleuchtender, wenn „man bedenkt, wie nicht nur jedes Handwerk an „verschiedenen Orten, in verschiedener Voll„kommenheit getrieben wird, sondern wie man sogar „in Einem und demselben Handwerk, in verschiedenen „Städten eigne Vortheile und Kunstgriffe hat, die „derjenige, der sein Handwerk vollkommen verstehen „will, alle wissen muß, und dennoch nirgends auf „dem Platze selbst erlernen kann. Und wie viele „Handwerker giebt es nicht, welche nicht einmahl die „Materie, in der sie arbeiten müßen, in ihrem Va-

„terlande kennen lernen? Diejenigen, die in Eisen, „in Kupfer, in Leder arbeiten, werden ewig Stümper „werden, woferne sie nicht die Gegenden besucht haben, „in welchen, die zu ihrem Gewerbe nöthige Materie „in vorzüglichem Ueberfluß, und am besten erzeugt „wird."

Hierzu kommt, daß das Wandern sehr oft zur Anknüpfung von Handelsverbindungen, zur Erweiterung des Absatzes, überhaupt zur Beförderung des Verkehrs Veranlaßung giebt. Von dieser Seite gewährt in einem Staate von beträchtlicher Größe das innländische Wandern den meisten Vortheil, weil hier doppelt, so wohl bey dem Wandernden, als bey dem Meister gewonnen, überhaupt die Berührung zwischen den Theilen des Staatsgebiets verstärkt wird. Wie enge hieng, zufolge dieser Anstalt der Handwerksstand in ganz Deutschland zusammen! Vor Mißbräuchen ist auch die Wanderschaft, wie jedes Menschenwerk nicht frey geblieben. Einzelne Kleinlichkeiten, und die sittliche Verschlechterung von wenigen Ausnahmen, dürfen aber mit der großen Wohlthat nicht in Gegensatz gebracht werden; zudem würden die Untergangnen auch zu Hause verdorben worden seyn. Vor der Prüfung kann man den Menschen nicht verwahren, man rüste ihn aber so aus, daß er muthig ihr entgegen gehen mag!

Hiedurch aber werden wir besonders auf die Behauptung geführt, daß das Wandern in einem zu

geringen Alter, in welchem daraus, weder für den Menschen noch für den Gewerbsmann Nutzen ersprießen kann, nicht erlaubt werden darf. In dieser Beziehung erwies sich eine Prüfung, die beym Uebergang in den Gesellenstand gefordert wurde, in früheren Jahren sehr wohlthätig. Sobald eine solche Prüfung nicht in leere Form, und dadurch in lästige und hemmende Bestimmung ausartet, so ist der Beweis, den der Junge leisten muß: Daß er im Stande sey, das Neue und Gute sich anzueignen, von großem Nutzen; da sie einerseits den Knaben während seinen Lehrjahren anspornt, anderseits den Meister an seine Pflicht erinnert, der das Urtheil über seine gegebene Lehrzeit gewärtigen muß.

Eine andere Einrichtung, welche sich seit dem Anfang der Zünfte bis auf unsre Zeiten erhalten, obschon in etwas veränderter Form, sind die Wanderbücher, in denen die vollständige Ausweisung enthalten ist. Diese Einrichtung bewährte sich vorzüglich in den Zeiten, in welchen die Attestate mit Gewissenhaftigkeit eingetragen, und diese Zeugnisse die Erhaltung des Meisterrechts bedingten. Heutzutage aber darf kein großer Werth mehr darauf gesetzt werden, da aus übelverstandener, oder sogenannter Christlicher Liebe, im Grunde aber, um sich lästige Leute vom Halse zu schaffen, fast alle Kundschaften und Lehrbriefe gleichlautend ausgestellt werden.

Innländisches Wandern kann nur in ziemlich

großen Staaten, bey blühendem Kunstfleiße, in mannigfaltigen Zweigen zur Regel gemacht werden, und auch da ist es nothwendig, in vielen Fällen Ausnahmen zu gestatten, weil doch kein Land alle Vollkommenheiten der verschiedenen Gattungen von Gewerben vereinigt.

Bayern hob durch eine General-Verordnung vom 4. März 1806 die herkommliche Nothwendigkeit des Wanderns im Auslande auf, da die innländische Industrie zur Bildung des Handwerkers für hinlänglich befunden wurde. Nach einer neuen Verordnung suchte man aber nähere Bestimmungen zu treffen, um die Nachtheile des Wanderns zu vermindern, ohne gerade die Vortheile desselben zu entbehren. Nur dem Lande besonders wichtige, und auswärts sehr vervollkommnete Gewerbe, durften von Innländern, und zwar nur von fähigen besucht werden; über die ins Ausland gehenden wird aber eine strenge Aufsicht gehalten. Die Dauer der Wanderzeit ist auf 3 Jahre festgesetzt, jedoch unter möglichen Modificationen. Nach einem Regierungsbeschluß vom 2. Juli 1812. hängt es nun gänzlich von dem Ermessen der Obrigkeit ab, ob das Wanderbuch bloß zu innländischen Reisen, oder auch für den Besuch benannter fremder Länder gegeben werden soll. Die Bestimmung von 3 Jahren wurde beybehalten.

Wie viel Nachtheile und Drückendes, die an und für sich wohlthätigen Bestimmungen der Lehrjahre

und der Wanderzeit mit sich führen möchten, so finden denn doch die Vertheidiger der Gewerbsfreyheit die gegründetesten Angriffe auf das Zunftwesen in der Einrichtung des zünftigen Meisterrechtes. Sie finden solche Hauptsächlich in den Wirkungen desselben auf unzünftige Gewerbe, und in der Art der Erlangung des zünftigen Meisterrechtes selbst. Die Vortheile, die das Meisterrecht mit sich führte, begriffen hauptsächlich: das Verbiethungsrecht gegen die sogenannten Pfuscher, Stöerer und Bönhasen, vermöge welchem sie das Recht hatten, dieselben durch das eingeführte Jagen oder Auftreiben, an der Ausübung ihres Berufes zu hindern, indeß diese oft eben so geschickte, wo nicht bessere Arbeiter, als die zünftigen waren, und auch oft hinreichend bewiesen, daß die vorhandenen Gewerbe durch die bestimmte Zahl der Meister keineswegs übersetzt, vielleicht oft noch nicht hinlänglich betrieben waren. Bey vielen Zünften durften Weibspersonen gar keinen Antheil an Arbeiten nehmen, wodurch oftmahls Kräfte verlohren giengen, die sonst zweckmäßig gewirkt hätten; die Meisterwittwe aber durfte zum Fortgenuß ihres bisherigen Einkommens das Gewerbe unter ihrem Nahmen fortsetzen, welches ein Geselle an Meisterstelle versah. Diese Begünstigung hat sich bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt, und ist äußerst wichtig für den bürgerlichen Wohlstand, in-

dem dadurch das Verarmen solcher Individuen verhindert wird.

In Rücksicht auf die Verfolgung der Pfuscher mußte sich der Zunftzwang wirklich als etwas nachtheiliges darthun, da es durch die beschränkte Anzahl der Meister, oft auch dem geschicktesten Arbeiter nicht möglich war allen Bedingungen der Aufnahme zu entsprechen, und dadurch manches Talent verlohren gieng. Diese Maßregel ließ sich aber oft darum nicht genau durchführen, da die Verzehrer mit dem Pfuscher der Wohlfeilheit wegen gerne Parthey nahmen; woraus auch abzunehmen ist, daß die unbedingte Gewerbsfreyheit nicht für rathsam zu halten sey, da sich zeigen lassen wird, daß das Bestehen der Pfuscher nicht bloß den Meistern, sondern auch den Abnehmern zum Schaden gereiche.

Die Pfuscher lassen sich überhaupt in 2 Classen eintheilen. Die Einen haben das Gewerbe, in dem sie unbefugt arbeiten, erlernt; sind aber durch die Umstände verhindert worden, die Berechtigung zu erhalten. Andre sind nicht förmlich unterrichtet worden, und versuchen sich in dem Geschäfte durch einige mechanische Anlagen unterstützt. In dieser Classe werden sich häufig Betrieger finden, zumahl wenn die Art des Gewerbes eine Täuschung zuläßt. Der Abnehmer, immer der Wohlfeilheit zugeneigt, entzieht dem zünftigen Meister die Nahrung, weil der Pfuscher den Schein gleich guter Arbeit bey gerin-

gerem Preise zu erkünsteln weiß. Ist nun der Unterschied der Güte nicht gar zu sehr in die Augen fallend, weil er etwa nur in der kürzern Dauer sich äußert, so kann der Pfuscher sich lange halten. Es giebt in vielen Gewerben ein gewisses Normalverfahren, auf welches der einzelne denkende Kopf nicht leicht kommt, wenn er ganz ohne fremde Hülfe nach ihm suchen muß, weil es auf Jahrhunderte lang fortgesetzten, in den Gewerben fortgepflanzten Beobachtungen beruht. Gegen die Früchte so vieler Erfahrungen können die Versuche des Einzelnen in den meisten Fällen nicht bedeutend seyn, am wenigsten des Pfuschers, der in der Regel keine tiefern theoretischen Kenntnisse mitbringt, auch wohl schlechte Werkzeuge und Stoffe hat. Ist aber die Zunftverfassung überhaupt für gut erkannt, so müssen die Mitglieder für alle unternommenen Opfer eine gehörige Entschädigung finden. Haben sie sich Aufwand und Mühe gefallen lassen, um die geforderte Geschicklichkeit zu erlangen, so darf kein anderer, der von allem nichts gethan hat, ihnen die verdienten Früchte entziehen; niemand würde den beschwerlichen Weg wählen, wenn der leichtere ihm offen stände.

Die erste Classe der Pfuscher ist dem Abnehmer nützlicher; sie kann ihm wohlfeilere, und gleich gute Waaren liefern; dagegen ist es auch ein Zeichen schlechter Staatseinrichtungen, wenn sie zahlreich ist. Sorgt man nur dafür, daß keinem das Meisterrecht

verſagt wird, der ſich erhalten kann, ohne andern Abbruch zu thun; iſt die Berechtigung der Lohn vorzüglicher Geſchicklichkeit, ſo wird von ſolchen Pfuſchern gar nichts zu hören ſeyn.

Die Form des Verfahrens gegen die Pfuſcher iſt offenbar unpaſſend, wenn ſie ſich in den Händen der Handwerker ſelbſt befindet, ſo konnten freylich Gewaltthätigkeiten nicht ausbleiben, und es half nichts das Schlagen und Verwunden ꝛc. bey dem ſogenannten Jagen zu verbieten.

In Bezug auf den zweyten Vorwurf, der hinſichtlich des Meiſterrechts den Zünften gemacht wird, ſind die Mißbräuche auch nicht in Abrede zu ſtellen, die damit verbunden waren, obſchon das Weſen: der Erlangung des zünftigen Meiſterrechts, als Grundpfeiler des ganzen Handwerkſtandes zu betrachten iſt.

Den Vorwurf, daß nur wenige in die beſchränkte Zahl der Meiſter aufgenommen werden konnten, haben wir ſchon berührt. Daß dadurch die Geſellenzeit verlängert werden mußte, iſt klar, und wenn auch in unſern Tagen ein bedeutender Geſellenſtand als eine Wohlthat für die Induſtrie angeſehen wird, ſo muß denn doch das endliche Ziel jedes Arbeiters ſelbſtſtändige Verſorgung ſeyn. Hat er gelernt und geduldet, ſo will er auch die Früchte ſeines Fleißes genießen. Manche läſtige Bedingniſſe ſtanden aber der Erhaltung dieſes Meiſterrechts entgegen. Man mußte bewei-

sen, zünftig gelernt zu haben, und durch ein Meisterstück seine Geschicklichkeit erproben; da aber über der Form das Wesen nur zu oft vergessen wird, war der junge Mann schon zufrieden, wenn er es so weit gebracht hatte, ein leidliches Meisterstück zu verfertigen; da ihn die Geschlossenheit der Gewerbe vor Concurrenz sicherte, und konnte er das Meisterrecht bezahlen, so war er geborgen, er wurde Glied einer beschränkenden Gesellschaft.

Da nicht nur Geschicklichkeit, sondern auch Rechtlichkeit die Zierde des Bürgers und des Handwerkers seyn soll, so ist das Gesetz keineswegs zu verkennen, wornach der Beweis eines bisherigen guten Lebenswandels von dem aufzunehmenden Meister abgelegt werden mußte, und die Forderung ehelicher Abkunft darf jener Einrichtung nicht zu hoch angerechnet werden, da die Erfahrung lehrt, daß eine schlechte Erziehung meistens wieder fehlerhafte Menschen bildet. Ueberhaupt kann die Würde, welche man dem Handwerksstande zugesteht, nur wohlthätig wirken. (So erhielten Englands Zünfte durch Anerkennung ihres Werthes, einen hohen Grad von Achtung, die ersten Pairs ließen sich in eine Zunft einschreiben, und fanden sich dadurch geehrt.) Zu welchen Mißbräuchen aber diese an und für sich wohlgemeinten Verordnungen führten, haben wir in der Geschichte des Verfalls der Zünfte gesehen, und es ist nicht zu läugnen, daß auch manches Laster ungerügt blieb,

wenn irgend ein Interesse vorhanden war, es zu übergehen. Kostspielige Eintrittsgelder, Schmausereyen, zwecklose nnd lästige Meisterstücke, haben wir ebenfalls schon berührt, und alle diese Nachtheile blieben bis auf spätere Zeiten mit dem Zunftwesen verbunden. Oft wurde der beschränkte Meistersohn oder der Bewerber einer Meisterstochter dem talentvollsten Stückmeister vorgezogen. Dieser Mißbrauch konnte kaum weiter gehen, als er in der Zunftordnung der Pariser Sticker von 1648 ausgesprochen war. Zufolge dieser war das Gewerbe geschlossen, 6 Lehr- und 3 Gesellenjahre festgesetzt. Kein Lehrling durfte angenommen werden, wenn er nicht Sohn eines städtischen Meisters oder Gesellen war. Der Meistersohn war nur dem kleinen Meisterstück, welches er mit 30 Livres abkaufen durfte, der andre dem großen, oder der Ablösung mit 100 Livres unterworfen.

Wenn nun aber auch die Form in unhaltbare Bestimmungen ausgeartet, so bleibt das Wesen des Meisterstücks dennoch zu allen Zeiten dieselbe wohlthätige Einrichtung, die sie bey ihrer ersten Gründung war. Sie wird zu allen Zeiten unter denjenigen Formen, wie solche dem Zeitalter angepaßt werden müßen, die Garantie des Fortbestands der Handwerke, und die Wahrung der Interessen der Staatsbürger bleiben; so lange der Verbindlichkeit, ein Meisterstück zu verfertigen kein anderer Begriff, als der einer unpartheyischen Prüfung zum Grunde liegt, so lange einzig

darauf gehalten wird, daß der Meister, um in der Kürze den Umfang seiner Kunst darzuthun, das Schwerste seines Gewerbes verrichten solle, und daß es dannzumahl hinreiche, sich zu überzeugen, ob es ohne fremde Hülfe geschehen sey, um ihn, wenn das Urtheil über seine Arbeit günstig ausfällt, in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen.

Die Aufstellung eines solchen Meisterstücks ist, so lange Handwerke fortbestehen, Pflicht der Regierung gegen ihre Staatsbürger, um solche vor Betrug, Unwissenheit und deren Folgen zu schützen. Da sie nicht im Fall sind, die in die Gewerbe einschlagenden Gegenstände zu beurtheilen. Hier tritt eine Art ignorantia invincibilis ein, daher die Rechtsregel: Quilibet scire debet conditionem ejus cumque contrahit große und billige Ausnahmen erleidet. Es ist allgemein anerkannt, wenigstens in den meisten Staaten Europens, daß Nothwendigkeit vorhanden sey, den Arzt, den Geistlichen, den Pädagogen, den Juristen zu prüfen, ehe ihm ein Wirkungskreis angewiesen wird. Soll der Staatsbürger nicht die gleiche Garantie von dem berechtigten Handwerker fordern? Oder ist es minder gefährlich, der Unwissenheit eines Zimmermanns das Leben von Hunderten anzuvertrauen? Können nicht Nachläßigkeiten eines Waffenschmieds das Leben der Bürger gefährden, wie Mißgriffe des Apothekers. Sind nicht Betriegereyen des Zinngießers, die aus Unwissenheit entstehen können,

der Gesundheit so nachtheilig, als diejenigen eines ärztlichen Pfuschers. Alle diese Beyspiele mögen beweisen, welche Nachtheile eine Nachläßigkeit in Ertheilung des Gewerbsrechts auf die Existenz der Bürger haben können; und nicht weniger Einfluß haben alle Handwerke ohne Ausnahme in ökonomischer Beziehung auf dieselben. Muß wohl nicht daraus die unumgängliche Nothwendigkeit einleuchten, durch solche Prüfungen die Fähigkeit des Gewerbtreibenden zu bestimmen? Und welche höhere Stellung und Würde wird nicht dem ganzen Handwerksstande eingeräumt, wenn der Meister als anerkannter Kunstfertiger, in die Reihe der Gewerbsberechtigten aufgenommen wird?

Wenn wir die Zünfte in Beziehung auf ihre Production betrachten, so beweist uns schon die Geschichte, wie früher angeführt worden, daß durch die gleichmäßige Vertheilung aller Berufsarten, dieselben in ihrem Wesen weiter vervollkommnet werden, als unter keinen anderen Verhältnissen, da bey jeder andern Einrichtung der Consum eines Artikels, welcher durch Zeitumstände begünstigt wird, die größere Kraftentwickelung an sich zieht, und eine Vernachläßigung der übrigen Gewerbsarten, und ein Stillstehen in ihrer Ausbildung zur Folge hat, indeß die Zunfteinrichtung dafür besorgt ist, daß alle Gewerbe zu jeder Zeit in möglichstem Gange erhalten werden. Zudem ist einleuchtend, daß der Arbeiter, welcher seine Kräfte einem einzigen Berufe ungetheilt wiedmet, mehr zu

dessen Vervollkommnung beyzutragen im Stande ist, als bey getheilten Kräften; und wenn auch die Schließung der Gewerbe in anderer Beziehung nicht zu billigen ist, so entnehmen wir denn doch der Erfahrung, daß sie zu Erfindungen veranlaßt, auf welche ein Speculations-System schwerlich die nöthige Zeit verwendet haben würde.

Die willkührliche Festsetzung der Preise, welche mit den Zünften verbunden war, kann bey geschlossenen Gewerben unter keinen Umständen, und in keiner Beziehung für wohlthätig angesehen werden; in offenen ist sie nicht möglich, führt aber da, wo sie in denselben noch eingeführt wird, was unsre gegenwärtigen Zeiten noch beweisen Umgehung des Gesetzes, und Trug mit sich; und ist nur für den schwächern Arbeiter hemmend und lästig, indeß sich der bessere, nebst dem Vorsprung, den er durch seine Kunstfertigkeit an sich schon hat, gegen alle Anklage über Umgehung des Gesetzes zu rechtfertigen und zu schützen weiß.

Besonders unsere Zeit stellt die Ansicht hervor, daß durch die Zünfte einer besseren und wohlfeileren Production entgegengestanden wird. Wenn auch das Letztere zugegeben werden muß, so ist durch die Erfahrung erwiesen, daß die erstere Ansicht leere Behauptung ist. Betrachte man nur oberflächlich die Kunstwerke älterer und neuerer Zeit, und man wird sich bald überzeugen, daß die Muße und der Fleiß, die zur

Zeit des Mittelalters an jene Stücke gewendet wurden, die ihren Ruhm den spätesten Zeiten aufbehalten, neben dem Streben nach wohlfeilerer Production nicht bestehen kann. Doch nicht nur jene ausgezeichneten Werke mögen dieses beweisen, schon die einfache Thatsache ist einleuchtend, daß bey herabgedrückten, gezwungenen Preisen die Kunst der Schnelligkeit im Erschaffen geopfert werden muß. Allein auf Kosten von dieser erzweckt sich der wohlfeile Preis, und wo die Kunst noch in gewerbsfreyen Ländern erhalten wird, muß nothwendig ein großer Consum die Theilung der Arbeiten des gleichen Handwerks, je nach ihren verschiedenen Eintheilungen, auf freyem und natürlichem Wege, wieder unter die Arbeiter vertheilen; so daß jedem Arbeiter seine gewöhnliche und immer gleiche Arbeit zufällt; ohne welchen Umstand Gewerbfreyheit dem Handwerker keine Zeit zur Vervollkommnung gestattet.

In Rücksicht auf den erhöheten Preis findet er, wenn die Zünfte nicht geschlossen sind, von selbst unter den zünftigen Arbeitern seine Concurrenz, und eine erweiterte, zu Gunsten des Auslandes, wird nie für einen Vortheil des Staates angesehen werden.

Durch die Zünfte endlich, wird jedem Staatsbürger sein bestimmter Beruf angewiesen, und nach Maaßgabe des Bedürfnisses, wird die Zahl der Meister in jeder Berufsart bestimmt. Daß diese Eintheilung nicht auf die Urproduction den wohlthätigsten Einfluß

deſſen Vervollkommnung beyzutragen im Stande iſt; als bey getheilten Kräften; und wenn auch die Schließung der Gewerbe in anderer Beziehung nicht zu billigen iſt, ſo entnehmen wir denn doch der Erfahrung, daß ſie zu Erfindungen veranlaßt, auf welche ein Speculations-Syſtem ſchwerlich die nöthige Zeit verwendet haben würde.

Die willkührliche Feſtſetzung der Preiſe, welche mit den Zünften verbunden war, kann bey geſchloſſenen Gewerben unter keinen Umſtänden, und in keiner Beziehung für wohlthätig angeſehen werden; in offenen iſt ſie nicht möglich, führt aber da, wo ſie in denſelben noch eingeführt wird, was unſre gegenwärtigen Zeiten noch beweiſen Umgehung des Geſetzes, und Trug mit ſich; und iſt nur für den ſchwächern Arbeiter hemmend und läſtig, indeß ſich der beſſere, nebſt dem Vorſprung, den er durch ſeine Kunſtfertigkeit an ſich ſchon hat, gegen alle Anklage über Umgehung des Geſetzes zu rechtfertigen und zu ſchützen weiß.

Beſonders unſere Zeit ſtellt die Anſicht hervor, daß durch die Zünfte einer beſſeren und wohlfeileren Production entgegengeſtanden wird. Wenn auch das Letztere zugegeben werden muß, ſo iſt durch die Erfahrung erwieſen, daß die erſtere Anſicht leere Behauptung iſt. Betrachte man nur oberflächlich die Kunſtwerke älterer und neuerer Zeit, und man wird ſich bald überzeugen, daß die Muße und der Fleiß, die zur

Zeit des Mittelalters an jene Stücke gewendet wurden, die ihren Ruhm den spätesten Zeiten aufbehalten, neben dem Streben nach wohlfeilerer Production nicht bestehen kann. Doch nicht nur jene ausgezeichneten Werke mögen dieses beweisen, schon die einfache Thatsache ist einleuchtend, daß bey herabgedrückten, gezwungenen Preisen die Kunst der Schnelligkeit im Erschaffen geopfert werden muß. Allein auf Kosten von dieser erzweckt sich der wohlfeile Preis, und wo die Kunst noch in gewerbsfreyen Ländern erhalten wird, muß nothwendig ein großer Consum die Theilung der Arbeiten des gleichen Handwerks, je nach ihren verschiedenen Eintheilungen, auf freyem und natürlichem Wege, wieder unter die Arbeiter vertheilen; so daß jedem Arbeiter seine gewöhnliche und immer gleiche Arbeit zufällt; ohne welchen Umstand Gewerbsfreyheit dem Handwerker keine Zeit zur Vervollkommnung gestattet.

In Rücksicht auf den erhöheten Preis findet er, wenn die Zünfte nicht geschlossen sind, von selbst unter den zünftigen Arbeitern seine Concurrenz, und eine erweiterte, zu Gunsten des Auslandes, wird nie für einen Vortheil des Staates angesehen werden.

Durch die Zünfte endlich, wird jedem Staatsbürger sein bestimmter Beruf angewiesen, und nach Maaßgabe des Bedürfnisses, wird die Zahl der Meister in jeder Berufsart bestimmt. Daß diese Eintheilung nicht auf die Urproduction den wohlthätigsten Einfluß

gehabt habe, wird niemand läugnen; und welchen Einfluß dagegen eine unbedingte Gewerbsfreyheit auf diese und andere äußere, werden wir später aus der Erfahrung anderer Staaten herleiten.

Wenn nun bemerkt worden, daß das Prinzip, welches den Zünften zum Grunde liege, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung des Erwerbs sey, so muß nothwendig daraus hervorgehen, daß die dadurch begünstigten Classen zu wohlbehaltenen Bürgern und ehrsamen Leuten gebildet werden, welche den, zwischen Armuth und Ueberfluß schwebenden Mittelstand erhalten, aus dem sich die höheren Stände von Zeit zu Zeit verjüngen und erneuen müßen. Zur Erhaltung dieses Gleichgewichts liegt denn auch in seinen Bestimmungen, daß für das nähmliche Handwerk nicht mehr Meister bestellt, und nicht mehr Gesellen gehalten werden, als die Bedürfnisse verlangen, um einem jeden dabey sein bürgerliches Auskommen zu sichern. Diese Maxime scheint so mild und so wohlthuend, daß man in Versuchung ist, ein in diesem Sinne durchgeführtes Zunftwesen aus Rechtsgründen zu vertheidigen, indem es wirklich ein höchst rechtmäßiger Zustand zu seyn scheint, wenn jeder Handwerksmeister bey häuslichen Würden erhalten wird; eben weil dieß hinwiederum auch jedem Andern wiederfährt; und sich sowohl die Besoldungen, als der Lohn für andere Arbeiten, und der Preis der Naturprodukte von selbst nach dem, wenn selbst erhö-

heten Preise der zunftmäßigen Fabrikate regulieren werden. Der unbefangene Beurtheiler aber muß gestehen, daß wohl eine möglichst genaue Vertheilung des Erwerbs das Hauptaugenmerk einer Regierung seyn soll, daß aber eine Zunftanstalt, die auf solchen Beschränkungen beruhte, nur dann gedeihen könnte, wenn man den Staat den Produktionen des Auslandes verschließen könnte; oder wenn das Ausland seine Fabrikate nicht wohlfeiler zu liefern im Stande wäre, als sie auf diese Art geliefert werden; oder endlich, daß die Innländische Fabrikation keiner Vervollkommnung mehr fähig wäre.

Da sich aber schwerlich Ein Staat finden wird, in welchem Eine dieser Bedingungen anerkannt vorhanden ist, so thut sich schon allein aus diesem Grunde die Unmöglichkeit des Fortbestandes der eigentlichen Zünfte dar. Aus diesen Gründen auch sind sie der Zeit und den umgewandelten Verhältnissen allenthalben unterlegen.

Wenn nun die Unausführbarkeit eines vollkommenen Zunftwesens am Tage liegt, so bleibt es vorzüglich an den Verhältnissen unserer Zeit, zu erweisen, daß eine solche Ausführung, wenn sie auch möglich wäre, schädlich-seyn müßte, und zwar hauptsächlich in der Beziehung; da durch ein solches: Zunftgeist, Erblich- und Veräußerlichkeit der Meisterstellen, mithin ein Monopol entsteht, das nicht anders als nachtheilig in den Gang des Gewerbfleißes eingreifen

kann. Die Zunftgenossen haben einerley Interesse, nähmlich: Daß die Zahl der Meister nicht vermehrt werde; daß alle der Qualität nach gleiche Waare liefern; daß sie alle zu gleichen Preisen verkaufen; und daß die Meister im Ankauf der Materialien ihre Concurrenz möglichst verhüten, also wohlfeilere Ankaufspreise erzwingen. Die jedem Meister sich einprägende Maxime, nach dem allgemeinen Interesse zu handeln, ist der Zunftgeist, welcher vorzüglich dadurch genährt und befördert worden ist, daß man die Zünfte für moralische Personen, Personengemeinheiten, paßiren ließ; somit ihnen das Recht der Autonomie, und eine Art Jurisdiction einräumte, was sie natürlich dazu benutzten, um den Zunftgeist in den Handwerksartikeln zum Gesetz zu machen, und jedem Mitmeister, der sich beygehen lassen wollte, nach andern Maximen zu handeln, etwa mehr als Einen Lehrjungen zu halten ꝛc. zu bestrafen. — Als einer moralischen Person war es jeder Zunft ein Leichtes, sich mit den Zünften der nähmlichen Gattung durch mehrere Länder in beständiger Verbindung zu erhalten, und auf jede mögliche Art zu verhindern, daß nirgends der Zunftzwang aufgehoben, oder sonst zunftwidrig gehandelt werde, woraus das Zunftwesen hätte gefährdet werden können.

Nachdem wir nun die Vor- und Nachtheile des eigentlichen Zunftwesens ins Auge gefaßt, läßt sich leicht behaupten, daß das ursprüngliche Prinzip des-

ſelben eine Wohlthat in ſich führe, die allen Zeiten und allen Ländern die gleiche ſeyn muß, inſofern dasſelbe mit den beſtehenden Inſtitutionen und Verhältniſſen nur einigermaßen vereinbar iſt.

Wir haben uns ebenfalls überzeugt, daß dasſelbe ſo viele Mängel, Beſchränkungen und Mißbräuche ſich angeeignet, daß es in ſeiner eigenthümlichen Form unter keinen Umſtänden in unſerem Zeitalter mehr fortbeſtehen kann. Wenn wir die Hauptvortheile, die wir anerkannt, herausheben, ſo beſtehen ſolche:

1. In dem Prinzip einer gleichmäßigen Vertheilung des Erwerbs und Ausgleichung der produzirenden mit der conſumirenden Klaſſe; inſofern diejenigen Beſchränkungen eintreten können, die das Zunftweſen verhindern, Monopol zu werden.
2. In den wohlthätigen Inſtitutionen der Lehrzeit, Wanderzeit und des Meiſterſtücks, welche auf Erziehung, Bildung, Erweiterung der Gewerbskenntniſſe, in Bezug auf eine dem Staate nöthige Gewährleiſtung ihren Einfluß bewähren; inſofern die mit denſelben verbundenen Mißbräuche unterdrückt werden können.
3. Eine beſſere Produktion und Gewährleiſtung einer ſichern Erwerbsquelle für eine bedeutende Klaſſe von Staatsbürgern; inſofern die Zahl der Handwerke, ſo wie der Meiſter unbeſchränkt bleibt.

Dagegen bleibt vielleicht nach obigen Sätzen, wenn die gerügten Beſchränkungen und Mißbräuche aufge-

hoben werden können, der einzige Nachtheil anzuerkennen, daß die Quantität der Produktion, und daherige Wohlfeilheit der Preise, nicht auf denjenigen Grad gebracht werde, der durch eine vollkommene Gewerbsfreyheit zu erreichen wäre. Dieser Nachtheil aber müßte durch die bessere Qualität aufgehoben werden; oder wird großentheils durch die Concurrenz der Handwerker unter sich selbst, unter gewissen Bedingungen verschwinden.

Somit wäre vielleicht der Kern dieses alten ehrwürdigen Gebäudes zu einer neuen Einrichtung zu benutzen, durch welche die Wohlthaten, die Jahrhunderte hindurch durch jene zum Segen der Staaten geworden, auch durch diese, gereinigt von den Schlacken des Egoismus, auf die Mit- und Nachwelt fortgepflanzt würden.

Diese wichtige Frage, die über das Wohl von Tausenden, und man darf es behaupten, über das moralische Wohl des engeren Vaterlandes entscheiden wird, drängt sich in diesen Tagen mahnend vor den Geist jedes biederen Bürgers; und es ist heilige Pflicht, nicht nur des Regenten, sondern eines jeden, der den Beruf dazu in sich fühlt, seine Ansichten und seine Ueberzeugung zur Lösung dieser großen Aufgabe zu entwickeln.

Ueber die Gewerbsfreyheit und ihre Wirkungen.

Nachdem anerkannt worden, daß das Zunftwesen in unsern Zeiten seinem eigentlichen Sinne nach unausführbar sey, gehen wir nun zu der Frage über: Was denn eigentlich das Wesen der Gewerbsfreyheit in ihrem Wirken und ihren Folgen sey? Wir dürfen vorerst bemerken, daß zünftige Meister bey einem Uebergang von dem einen System auf das andere am meisten zu befürchten haben. Sie haben viel zu lang ihre Kräfte auf einen einzelnen Gegenstand gerichtet, als daß sie nun noch die Gewohnheit des ganzen Lebens aufzugeben vermöchten; die Meisten von ihnen werden in solcher Lage weit eher verarmen, als daß sie sich vor dem Uebermaße des Andranges in ihrem Berufszweig, in einen weniger besetzten flüchten könnten oder würden.

Werden die Schranken hinweggenommen, welche den Gewerbtreibenden innerhalb eines bestimmten Umfanges von Arbeiten halten, wird also entweder jedem unbedingt frey gegeben, welchen Gegenstand er für seine Thätigkeit aufsuchen will, oder wird wenigstens jedem die Erlaubniß auf Begehren ertheilt, ohne daß man einen Beweis der Geschicklichkeit fordert, oder auf die Anzahl der Berechtigten Rücksicht nimmt, so wird die nächste Folge eine ungleiche Besetzung

der Gewerbe seyn. Wer mit seiner bisherigen Beschäftigung unzufrieden ist, oder auch nur von dem Reize des Neuen angelockt wird, sucht eine andere zu ergreifen, aus dem ihm die Hoffnung der Verbesserung seines Zustandes zu winken scheint. Ein starker Andrang wird sich auf einige Gewerbe hin sehr schnell ergeben, ohne daß gerade die Aussicht, daß ein solches eine vermehrte Concurrenz ertrage, der Grund davon sey; andere werden wieder nicht aus Mangel an ihrer Nahrungsfähigkeit, sondern aus andern Gründen verlassen. Berufsarten, die leicht erlernt werden, oder vollends ohne eigentliche Erlernung, mit Hülfe angeborner Gewandtheit ausgeübt werden können, wenigstens so, daß dem Scheine nach brauchbare Waaren hervorgebracht werden, und um so mehr, wenn solche Gewerbe kleine Capitalien erfordern, werden sehr schnell einen ungewöhnlichen Andrang von Bewerbern erleiden; und ebenso werden solche Gewerbe eben so schnell verlassen, wenn sie in ihrem Ertrage den Erwartungen nicht entsprechen, um ein anderes, eben so schwankendes zu ergreifen. Eben so wird manches unangenehme, beschwerliche, gefahrvolle Geschäft gegen ein anderes von der entgegengesetzten Beschaffenheit vertauscht werden. Entweder hascht die Gewinnsucht nach schnellem Reichthum, oder die Trägheit sucht die Möglichkeit einer behaglichen Ruhe; jene wünscht häufig gewagte Unternehmungen, diese vorzüglich den Kramhandel,

und in wie weit Beydes schädlich sey, werden wir im Verfolge entwickeln.

Die nothwendige Folge dieser ungleichen Besetzung der Gewerbe ist: starke Aenderung der herkömmlichen Preise. Wer in einem Gewerbe sich den Verkauf zuwenden will, muß nothwendig seine Produkte wohlfeiler absetzen, als die bis anhin bestandenen Gewerbe es konnten, und jemehr die Anzahl der Producenten anwächst, desto tiefer werden die Preise sinken müßen. Wenn nicht eine glückliche Fügung, die eben selten eintrifft, den Absatz begünstigt, so bleiben von der, Behufs der Wohlfeilheit quantitativ vermehrten Produktion, eine Menge von Waaren unverkauft, die Betriebsamkeit geräth in Stockung, das Ersparniß frühern Wohlstandes wird aufgezehrt, die vermehrten Arbeiter bleiben unbeschäftigt, und es entsteht Mangel an Unterhalt.

Wird wohl der Abnehmer in dieser Lage der Dinge die erwarteten, oft und laut begehrten Vortheile genießen?

Anfänglich mag ihm wohl das schnelle Sinken der Preise gefallen, und er beeifert sich, die Weisheit der Regierung zu rühmen, daß sie endlich den verkehrten Zwang hinweggeräumt habe. Aber bald zeigt sich ihm, daß er manche Gegenstände weit theurer als bisher bezahlen muß. Er macht die Erfahrung, daß Betrügereyen häufiger als vorher eintreten, gegen die er nicht genug auf seiner Hut seyn kann; denn

der verarmende Handwerker wird durch die Armuth zu ihnen angetrieben, der andre durch seine Ungeschicklichkeit oder leichtsinnige Gewinnsucht. Wenn für einzelne Consumenten der Nutzen wirklich überwiegend ist, so dürfen wir uns doch hierüber nicht freuen, weil bey der Vertheilung des Volkseinkommens der hervorbringende Arbeiter, als der nützlichere im Staate, uns mehr am Herzen liegen muß; und die tägliche Erfahrung zeigt, wie schonungslos die Begüterten die Verhältnisse mißbrauchen, um den bedrängten Gewerbsmann zu einem recht geringen Preise zu nöthigen, bey dem er wirklich einbüßt. Die Voraussetzung ist falsch: Daß er nicht so wohlfeil verkaufen würde, wenn er nicht dabey Gewinn fände; denn er verkauft sehr oft, um einen Theil seines umlaufenden Verlages wieder zu erhalten, sey es auch mit einigem Verluste. Abgesehen hievon kann endlich der Consument keinen Gewinn aus geringen Preisen mit Ruhe genießen, da die große Verarmung ungewöhnliche Hülfsmittel erheischt, die Beyträge der Wohlhabenden mehr und mehr in Anspruch genommen werden, um dem Umlauf der Bettler, dem sonst auf keine Weise zu steuern ist, abzuhelfen. Und somit fällt der Vortheil, den die Gewerbsfreyheit den Consumenten zu gewähren schien, zum Nachtheile des Staates, so wie des Einzelnen aus. Albrecht in seiner erst kürzlich erschienenen Abhandlung über das Preußische Gewerbswesen erzählt uns: „Es war eine Zeit, wo

der Schuhmacher sein eigenes Leder hatte, alles zu seinem Vortheile ausgesucht, und stark, um seine Kunden zu erhalten. Jetzt sinkt der Wohlstand, daß er nur zum Taglöhner wird. Keiner hat mehr einen Ledervorrath. Leder-Ausschnitthandlungen verkaufen jedem Stücke einer Hand groß, und zudem noch nach dem Gewicht, so daß er die leichteste Sohle aussucht. Früher theilte sich der Gewinn auf dem Schuhe unter den Gerwer und Schuhster, jetzt steht der Lederhändler noch zwischen inne, folglich muß mehr Gewinn auf dem Preise seyn, und die Arbeit wird schlechter."

Oft hören wir die Bemerkung: Die Nachtheile der Gewerbsfreyheit seyen nur scheinbar; was auf der einen Seite verlohren werde, werde auf der andern gewonnen. Aber eben in diesem Verlust und Gewinn, insofern er in Beziehung auf ganze Klassen sich erstreckt, liegt das Uebel, und die Folge davon ist: Trennung der verschiedenen Klassen der Bürger, Aufhebung des Mittelstandes, und Entstehung einer ausgezeichnet reichen, und einer elend gedrückten Klasse, wie wir es bey dem Beyspiele von England später anführen werden. Daß diese letztere Erscheinung der Untergang des Freystaates seyn müßte, wird wohl niemand läugnen, denn Aristokratie des Goldes ist heilloser, denn Zunftzwang, ist Gewissenszwang, der Tod der Freyheit und die Quelle des moralischen Verderbens!

Bezieht sich aber diese gepriesene Ausgleichung auf

die einzelnen Individuen selbst, so wird also angenommen: „Wenn das Mißverhältniß offenbar geworden, einige in gewissen Berufsarten verarmt seyen, andre ihren Wohlstand eingebüßt haben, so höre die Täuschung auf, und die Berufsarten, welche sich anfänglich übersetzten, werden sich zum Vortheile der weniger betriebenen wieder vermindern, und auf diese Weise werde mit der Zeit gerade die richtige Anzahl von Arbeitern sich in den Gewerben herstellen.“ — Aber dieß ist nicht von Dauer, und wer verbürgt, daß nicht während eines Menschenalters dieselben Ereignisse mit allem ihrem Elende sich mehrmahls wiederholen? Es ist selbst wahrscheinlich, daß es geschehe. Ebenso kann auf der andern Seite eine zu schwache Besetzung sich lange erhalten, wenn alle fürchten, ein plötzlich eintretender Andrang möchte die Erndte ihrer Bemühung ihnen entreißen; wie oft ein öffentlicher Vergnügungsplatz leer bleiben kann, weil alle den Andrang von Menschen an demselben voraussetzten, und ihn deßwegen ausweichen. Arbeitsscheue, die bey vielen mächtiger ist, als Gewinnsucht, wird durch ein so schwankendes und regelloses Treiben unterstützt, und wenn auch die Noth hie und da ihre zwingende Kraft äußert, so kann doch Zucht nicht ihr Zweck seyn, denn, wie Joh. v. Müller sagt: „Wer auf die Noth wartet, von dem geschieht alles leidenschaftlich und übertrieben.“ Und ob auch diese Uebel sich vielleicht in den geringern Fällen ereignen möchten,

wenn auch nur von Zwanzigen das Gleichgewicht so theuer erkauft werden müßte; soll nicht der sichere Weg vorgezogen werden? Will man im Staate, wo überall ruhige Ordnung, organisches Ineinandergreifen zu erstreben ist, unthätig dem Kampfe der gegenseitigen Zerstörung der Elemente zusehen, sich tröstend mit der Hoffnung, daß die Sieger sich doch wohl am Ende ganz gut befinden würden? Es ist im Gegentheile Pflicht der Regierungen, den Schaden, wo er eintreten könnte, abzuwehren, und es nicht bis zu einem geschehenen Uebel kommen zu lassen; denn es steht nicht immer vollkommen in ihrer Macht, denselben zu ersetzen. Ebenso muß es einer Regierung unwürdig scheinen, nur dem Zufalle das Gute verdanken zu wollen, der eben so leicht das Ueble hervorrufen kann, während man in seiner Gewalt hat, den Verhältnissen eine günstige Gestalt mit Sicherheit abzugewinnen.

Gerne bereden sich die Freunde der Gewerbsfreyheit, daß durch diese Institution der Eifer geweckt und die Gewerbskenntnisse vervollkommnet und ausgebildet werden, und glauben solches nahmentlich mit Beyspielen gewerbsfreyer Staaten und deren Betriebsamkeit zu belegen. Hier aber möchten sie leicht irren, indem diese Betriebsamkeit keineswegs Folge der Gewerbsfreyheit, sondern nahmentlich der bestehenden Handelsverhältnisse und des größeren Consums ist; so daß ohne Bedenken behauptet werden

darf, daß eine andere Einrichtung, welche den Staatsbürger mehr in seinen Schranken erhalten würde, ohne gerade die zünftigen Beschränkungen einzuführen, einem großen Elende in jenen Staaten vorbiegen, und selbst für die Erweiterung der Gewerbskenntnisse noch ersprießlicher seyn könnte. Wir möchten die Vertheidiger des angeführten Satzes gerne auf unsere Nachbarkantone verweisen, wo unbedingte Gewerbsfreyheit eingeführt ist, und von ihnen vernehmen: ob irgend etwas durch die Gewerbfreyheit in dieser Beziehung gewonnen würde? Dagegen aber ist zu erweisen, daß die Gewerbsbildung darunter leidet. Möchte man auch behaupten: daß jeder sich so viel es ihm möglich sey, anstrengen müsse, um nicht zu Grunde zu gehen: Pfuscher würden genöthigt zu arbeiten oder zu hungern, und dem Staate sey wenig daran gelegen, ob einige Pfuscher verarmen, so läßt sich der erste Satz dieser Behauptung insoweit zugeben, daß ein Wetteifer dabey erzweckt wird; das Wesentliche davon ist aber, daß ein solcher sich auf ökonomische Vortheile erstreckt, und weit mehr auf Hülfsmittel ausgeht, die solche gewähren, dabey aber gerade der höhern Gewerbsbildung entgegenstehen. Es wird weniger Fleiß auf Erlangung von persönlicher Kunstfertigkeit verwendet, als auf Erzweckung einer schnellern Production, und sey auch das Product dem Manufakte in Qualität weit untergeordnet, sobald es den Dienst leistet für den es be-

stimmt ist, werden alle andern Forderungen bey Seite gesetzt; insofern es nur schneller, somit wohlfeiler erhalten wird. In Bezug auf den zweyten Satz werden wir bey der Entwickelung unsrer nähern Verhältnisse sehen, daß dieser hauptsächlich für unser Vaterland keineswegs gleichgültig ist, hier sey es nur im allgemeinen bemerkt: daß das Zugrundegehen der Schwächern und Nachläßigern dem Staate keineswegs gleichgültig seyn kann, da von dem Erwerbe des Wohlhabenden der Arme erhalten werden muß, und bis er verarmt kann er noch viele Abnehmer betrogen haben; zu dem verliert der Staat noch dadurch an Bürgern und Kräften.

In wie weit die Gewerbsbildung ferner noch dadurch leide, dürfen wir der angeführten Behauptung noch ausführlicher in dem Satze entgegenstellen: daß die Erhaltung und Vorbereitung der Gewerbskenntniß dadurch gestört werde, und die Gründe hiezu liegen sowohl in den kundigen Arbeitern selbst, als in den Anfängern.

Jene sind begreiflich (bey möglichst erhöhter Concurrenz) je ausgezeichnetere Geschicklichkeit sie zu besitzen meinen, desto weniger geneigt solche auf andere überzutragen, indem sie die mühsam erworbene Fähigkeit zu ihrem Nutzen verwenden wollen, und zu verhüthen trachten, daß ihnen ein Lehrling mit den eigenen, ihm ertheilten Kunstgriffen, die Nahrung entziehe. Möchte man hier einwenden, daß der gleiche

Fall auch bey der Zunftverfassung eintrete, so wird man sich leicht durch die bestehende Geheimnißkrämerey, Erfindungs- und Vervollkommnungs-Patente gewerbsfreyer Länder von dem Gegentheile überzeugen.

Die Lehrlinge haben von der andern Seite geringeres Vertrauen auf den Erfolg ihrer Anstrengungen, in der Furcht es möchten mehrere sich einfallen lassen, sich dem ihnen bestimmten Gewerbe zu widmen, und auf diese Art werden vorzugsweise diejenigen Berufsarten gewählt und besetzt, wo kurze Uebung hinreicht eines Geschäfts fähig zu werden. Die Besorgniß, es möchten auch die Geschicktesten in einem Berufe wegen übermäßiger Anhäufung keinen Unterhalt finden, selbst von jedem Stümper gedrückt werden, macht sie muthlos, und leitet ihre Anstrengung ebenfalls mehr auf Gewinnung ökonomischer Vortheile, als intellectueller Vorzüge. Der begüterte Vater wählt deshalb seinen Söhnen solche Berufsarten, die ohne beträchtlichen Aufwand nicht unternommen werden können, hier ist es der Reichthum, der ihnen einigen Vorzug geben kann. Wird dennoch eine förmliche Lehrzeit begonnen, so schwebt dem Lehrling im Bewußtseyn seiner ökonomischen Kräfte die nahe Aussicht auf Selbstständigkeit unabläßig vor Augen. Schon bey geringern Fortschritten meint er genug zu können, er verlangt sehnlich nach der Unabhängigkeit, und noch körperlich und geistig unreif, eilt er der gewünschten Freyheit zu. Es giebt nicht mehr

wie sonst einen ordentlichen, gewöhnlichen Weg zu den Gewerben; jeder auch der Verkehrteste wird dahin eingeschlagen, und am besten steht sich der Tausendkünstler, der mit einigem Scheine sich bald in dieses, bald in jenes Gewerbe mengt; anfangs immer etwas gewinnt, und sich nicht darum kümmert, wenn er in kurzer Zeit wieder zu neuem Wechsel gezwungen ist.

So wird viel Capital mit dem Schwanken und Aendern verschleudert; aber viel höher ist der Verlurst in sittlicher Rücksicht anzuschlagen, was sich in der Folge durch die Beyspiele gewerbfreyer Länder darthun läßt. Das Wohlgefallen an stillem beharrlichem Fleiße wird verlöscht, eine unruhige Neuerungssucht zieht an seiner Stelle ein, der immer das Bestehende nicht gefällt, die nach plötzlichem Gewinne hascht, und unerschöpflich ist, ein Luftgebäude zu bilden, wie die alten sich in ihre Bestandtheile auflösen.

Die Erfahrung lehrt uns ferner, daß schon bey den zünftigen Gewerben hie und da die Lehrjungen zu andern Geschäften mißbraucht werden, als zu denjenigen, die sie in ihrem Beruf fördern können, obschon die Zunftordnung diesem Uebel die nöthigen Schranken setzt; um wie viel mehr mußte dieses nicht im gewerbfreyen Verhältnisse einreißen? Offenbar würden die Jungen nur um des Nutzens willen gehalten, um sich in kurzer Zeit Arbeiter aus ihnen

zu ziehen, die in einem gewissen, wenn auch noch so gemeinen Geschäftszweig, dem Herrn einigen Vortheil gewähren könnten; je tiefer sie in der Bildung erhalten werden, desto weniger werden sie Anspruch auf höhern Lohn, oder bessere Behandlung machen können; und aus diesem Grunde kann der nähmliche Unternehmer eine große Zahl von Lehrlingen einstellen, von denen er jedem einen bestimmten Geschäftszweig, und immer den nähmlichen anweist; und somit alle seine verschiedenen Zweige besetzt, ohne einen einzigen Jungen das Gewerbe zu lehren.

Welche Classe von Leuten auf diese Art gebildet wird, und welchen Einfluß diese Classe dannzumahl in ökonomischer, politischer und moralischer Beziehung auf den Staat haben muß, beweisen uns die Beyspiele von Preußen, Frankreich und England.

Wenn wir die englischen und französischen Arbeiter ins Auge fassen, so wird kein unbefangener Beobachter anders als mit Schaudern diese Menschenklasse betrachten, die in Folge ihrer, durch die gepriesene Gewerbsfreyheit bedingte Lebensart, beynahe den Charakter des Menschen verlieren; und durch ihre Verhältnisse, und die daraus hervorgehende Denkens- und Handelnsart, beynahe zum Thier herabgewürdigt werden. Kein anderes Streben herrscht in dieser Classe, als Gewinn, und kaum ist dieser im kleinsten Maaße eingetreten, so wird er der Sinnlichkeit ge-

opfert, und die eintretende Noth verbindet dieſen Kreislauf. Tretet her ihr Philantropen und Staatsökonomen, und betrachtet die Folgen Eurer Theorien! Wo liegt in dieſen Menſchen noch der Adel der Menſchheit? Wo ſind Spuren einer heilbringenden Religion zu erkennen? Bigotterie und Atheismus ſind an ihre Stelle getreten. Das Reich des Mammons und ſein Fluch umſchlingt Eure Brüder! Wo iſt dieſe reine begeiſternde Vaterlandsliebe, die in Religion und beglückenden Verhältniſſen allein feſte Wurzel ſchlägt? Charakterloſigkeit und Habſucht, Armuth und Elend haben ſie verdrängt! Auf den Fittichen des Ruhmes glaubt ihr Euch empor zu ſchwingen, Eure Staaten auf den Gipfel der Kultur zu erheben, und Euer Werk iſt: eine zertretene Menſchheit!

Nicht nur die moraliſche und intellektuelle Bildung eines aufkeimenden Geſchlechtes leidet in gewerbfreyen Staaten, auch auf die Arbeit ſelbſt geht durch dieſe Einrichtungen ein bedeutender Nachtheil über. Vielſeitige Bildung wird wie wir ſchon geſehen haben, erſchwert, indem das fabrikmäßige Betreiben jedem Arbeiter ſeinen eigenen Zweig anweist, auf den er beſchränkt wird; den er aber, ſo wohlthätig dieſe Beſchränkung an und für ſich wäre, mit progreſſiv ſteigender Eile zu fertigen ſich beſtreben muß, daher Vollkommenheit immer Nebenſache bleibt.

Durch dieſe Einrichtung wird den meiſten das Wandern unmöglich gemacht, da Mangel an viel-

seitiger Bildung die Ursache würde, warum der Arbeiter nur schwer eine Anstellung in der Fremde finden könnte. Der wirkliche Gesellenstand müßte sich vermindern, da einerseits der Arbeiter, so bald er sich auf einen mittelmäßigen Punkt von Fertigkeit erhoben fühlt, bey dem natürlichen Hang zur Selbstständigkeit, sich ein Gewerbe bilden, und als Meister dasselbe betreiben würde; ohne Rücksicht auf andre Nebenumstände, durch die der günstige Erfolg seines Fortkommens bedingt wird. Wir überzeugen uns in einer vor wenigen Monaten über die Preußische Gewerbsfreyheit erschienenen Schrift, daß sich in kurzer Zeit das Verhältniß zwischen Lehrjungen und Gesellen so mißgestaltet, daß sich die Zahl der erstern zu den letztern gegenwärtig verhält wie 9 zu 1.

Welcher Nachtheil durch diese erleichterte Förderung von Lehrlingen auf die übrigen Gewerbe fallen muß, ist leicht einzusehen. Der Handwerkstand wird sich auf diese Art unverhältnißmäßig vermehren, und den übrigen Gewerben, welche in Rücksicht auf ihre Concurrenz mit den auswärtigen Produkten durch wohlfeile Arbeiter unterstützt werden sollten, werden diese entzogen; und somit ihre Ausgaben durch höhere Löhne vermehrt, und ihre Fabrikate vertheuert.

Wenn wir in den Zunfteinrichtungen besonders das Wandern als einen wesentlichen Vortheil anerkannten, so fällt dieser hier theils aus dem angeführten Grunde ganz weg, noch mehr aber da keine Verbin-

dung mehr unter den Handwerkern existiert, welche sie geneigt machen könnte, die damit verbundenen Lasten zu tragen; indem sie ihnen hinwiederum einigen Vortheil gewährte. Wo Zünfte sind, kann der Geselle darauf rechnen, Arbeit zu finden, oder eine Unterstützung und Anweisung an einen andern Ort. Dieser Vortheil muß durch Einführung der Gewerbsfreyheit sich verlieren, und zudem wird es wenig junge Leute geben, deren Eifer zur Selbstbildung so groß wäre, daß sie die Wanderschaft ergriffen, wenn ihnen die Gesetze erlauben, sich ohne vorhergegangene Wanderzeit anzusiedeln, und ein Gewerbe zu betreiben; und zudem müßte selbst bey hinlänglichem Willen noch die Furcht eintreten, daß ein anderer in der Vaterstadt sich die Nahrung in seinem Gewerbe zuziehen möchte, während er in der Fremde mit Beschwerden zu kämpfen hätte. Nur Vornehme und Wohlhabende würden sich noch entschliessen zu wandern, und dadurch wieder einen Vortheil über die Unbemittelten gewinnen, der dem wohlthätigen Prinzipe, einer möglich gleichmäßigen Vertheilung des Erwerbs, schnurgerade zuwider wäre.

Daß schlechte Arbeit die nothwendige Folge dieser Einrichtungen sey, läßt sich nicht verkennen, und dieser Nachtheil muß dem Abnehmer zur Last fallen. Wenn gute und schlechte Arbeiter um seine Gunst wetteifern, so werden wohl hie und da beyde den Abnehmer für sich gewinnen, und letztere vielleicht noch

öfter als erstere, weil sie im Falle sind ihre Fabrikate wohlfeiler loszuschlagen. Wenn auch hier neben einem kunstreichen Manne drey Stümper zu Grunde gehen, so wird dort in einem andern Gewerbe der geschickte Mann muthlos, da der Unterschied in den Waaren dem unkundigen Publikum weniger in die Augen fällt, und sein Fleiß nicht anerkannt wird, und sein Absatz wegen höherem Preise darunter leidet; er bequemt sich am Ende wie die andern, nachlässig zu arbeiten, um schneller etwas fertig zu bringen. Beyde Fälle sind gleich nachtheilig. Im Einen müssen viele durch Schaden klug werden, und dann mehrere Arbeiter mit ihren Familien verarmen, weil sie sich unbesonnen in ein offenes Gebiet gewagt hatten. Im Andern geht sogar die bessere Kenntniß verlohren.

Einen anderen verderblichen Umstand, der mit der unbedingten Gewerbsfreyheit verbunden ist, erkennen wir in dem Bestreben vieler auf die leichtsinnigste Art ein Gewerbe zu ergreifen, und dem daraus entstehenden Elende zahlloser Familien.

Der Hang nach Selbstständigkeit verleitet den Gesellen, oder selbst den aus der Lehre tretenden Jungen, zur Ergreifung eines eigenen Gewerbes, selbst wenn dieses schon übersetzt seyn sollte; denn wer glaubt, daß ein Ort nicht eher Ueberfluß an Meistern habe, bis keiner mehr Lust hat sich daselbst zu setzen, der kennt die Neigung aller Menschen, ihre

eigenen Herren zu seyn nicht. Viele versprechen sich goldene Berge, ohne auf die Anlagen zu denken, andere reizt ein Mädchen, oder ihr Geld. Ohne sich selbst zu widersprechen, kann die Regierung diesen Menschen die Ehe nicht untersagen. Den Anwachs dieser Familien, die so unbedachtsam angehäuft nicht bestehen können, planmäßig zu leiten, wäre ein höchst schwieriges Geschäft. Diese Unglücklichen ergreifen alle möglichen, gleichviel ob erlaubten oder unerlaubten Hülfsmittel. Hier geht ein verzweifelnder Vater in die weite Welt; dort wird ein gewissenhafter, von Sorgen, Anstrengung, schlechter Kost, Mangel an Pflege, vor der Zeit in das Grab gestürzt. Nun ist vollends das Schicksal der Hinterbliebenen traurig. Durch einen angenommenen Gesellen das Geschäft fortzuführen, wie dieß durch die Zunftordnung der Meisterswittwe möglich gemacht wird, geht nicht mehr an; der Geselle will nun auf eigene Rechnung sein Gewerbe betreiben, und ohnehin liegt das Stocken desselben in der Voraussetzung. So werden die Armen-Anstalten als die einzige Zuflucht angesprochen; mit beschleunigten Schritten zieht ein großer Theil des Volkes dahin auf der Bahn des Verderbens, geleitet von schamloser Ausschweifung und Sittenlosigkeit, den gewohnten Gefährten der Noth.

Wenn endlich bey einer allgemeinen Stockung der Gewerbe, wie eine solche durch Krieg oder andere Uebel herbeygeführt werden kann, sich die durch die

Concurrenz der Gewerbsfreyheit auf ihren geringen Taglohn beschränkten Arbeiter, ohne Verdienst sehen, welch nahmenloses Elend ist nicht für Einzelne sowohl, als für den Staat von solchen Augenblicken zu fürchten? Man betrachte dagegen das Verhältniß der zünftigen Gewerbe unter den gleichen Umständen — der zünftige Arbeiter konnte von seinem ihm nicht so karg zugemessenen Verdienste einen Sparpfennig auf die Seite legen, wodurch er seine Existenz in verdienstlosen Tagen sichert, den er selbst noch im Augenblicke der Noth zur Wahrung seiner Existenz gerne für Freyheit und Vaterland opfert.

Um nun alles Gesagte mit der Erfahrung zu beleuchten, entheben wir gerne einer vor wenigen Jahren über Gewerbswesen erschienenen Schrift, *) einige Stellen, die sich auf Thatsachen gründen; in der Hoffnung, manche vorgefaßte Meynung damit zu berichtigen.

Seite 57 und verschiedene folgende sagt der Verfasser:

„Ich meiner Seits habe mir alle nur ersinnliche „Mühe gegeben, das Gute und Nützliche auszuspähen „und aufzusuchen, was durch die Gewerbsfreyheit „eigentlich erzweckt und hervorgegangen sey, aber es „ist mir bloß gelungen, auf die einzige Bemerkung

*) Unsere ehemahlige Zunft und Innungs-Verfassung und die Gewerbsfreyheit in Preußen von Heinrich Albrecht 1825.

„zu stoßen, daß die Bevölkerung nur ganz allein „dabey gewonnen, und daß die Zahl der Bürger um „mehr als ⅔ unter der gewerbtreibenden Klasse „gestiegen ist. Wenn ich nun nicht beurtheilen kann, „wie groß die Vortheile hiedurch für den Staat „geworden sind, und bloß allein meinen Ansichten „folge; so gelange ich zu dem Resultate, daß es „wohl gut ist, wenn die Bevölkerung eines Staats „sich mehrt, allein auch nur denn, wenn mit der „Steigerung zugleich der Wohlstand aller Bewohner „gefördert und gesichert wird, und dieses ist bey „uns nicht der Fall; vielmehr verkümmert sich Wohl„stand und Einkommen mit jedem Tage, und der „Zustand der Dinge wird immer bedenklicher und „mißlicher, da alle und jede Gewerbe zu sehr über„setzt und zu zahlreich sind. Denn gleich, nachdem „das Edikt vom 2. gbr. 1810. in Kraft getreten, „und die nöthigen Vorkehrungen in der Administra„tion getroffen waren, die die Erhebung der Gewer„besteuer, und Ausstellung der Gewerbescheine erfor„derte, setzte sich das große Triebrad der neuen „Schöpfung in Bewegung, und nur zu bald entwi„kelte sich die aufgestellte Idee auf die fruchtbarste „Weise. Der Gehülfe in der Handlung, gleich dem „Gesellen beym Handwerker, welchen beyden der Ge„danke an eigne Niederlassung fremd geblieben, und „mit ihrer Stellung zufrieden, noch Jahre lang in „derselben fortgearbeitet hätten, um sich in ihrem

„Berufe zu vervollkommnen, und sich an praktischen
„Erfahrungen für den eignen künftigen Wirkungskreis
„zu bereichern, wurden wie aus einem Schlummer
„geweckt, und beeilten sich, von der verkündigten
„Freyheit Gebrauch zu machen, und sich niederzulas-
„sen. Alle jungen Leuthe, die unter den frühern
„Umständen noch lange nicht an ihr eignes Etablisse-
„ment gedacht hätten, folgten diesem Beyspiel, und
„betrachteten das erlassene Edikt gewissermaßen als
„einen Aufruf zur Niederlassung, ähnlich dem im
„Jahr 1813, an die Freywilligen zum Eintritt in
„die Reihen der freywilligen Vaterlandsvertheidiger,
„und verließen schleunigst die Läden und Werkstätten
„ihrer Herrn und Meister, um eigne Herrn und
„Meister zu werden. Das mit einem Mahle geweckte
„Gefühl von Selbstständigkeit hatte zu viel Anzieh-
„des, Angenehmes und Erfreuliches. So begann im
„Gebiethe des Gewerbslebens eine Umwälzung seltener
„Art, da sich ein jeder bestrebte, entweder ein neues
„Verhältniß zu stiften, oder an das schon bestehende
„noch ein zweytes und drittes zu knüpfen. Der beson-
„nene Ernst und die ruhige Ueberlegung, welche
„früherhin den jungen Gewerbsmann bestimmte, und
„seine Entschlüsse feststellten, waren durch jene Feder-
„züge vernichtet, und wenige wogen die Frage ab:
„Ob die Zeitumstände, Oertlichkeit, Geschicklichkeit,
„Fertigkeit und die baaren Geldmittel auch geeignet
„und zureichend wären, ihm eine geregelte Zukunft

„zu bereiten? Ebenso frug niemand den angehenden „Gewerbsmann: Hast du auch die Ueberzeugung, so „viel gelernt zu haben, als man von dir fordern „wird, und als nothwendig ist, um dich und deine „dich bald umgebende Familie zu ernähren? — Nie„mand aus einer Behörde, wie es früher wohl „geschah, sprach das warnende Wort: Du bist noch „zu jung und unerfahren für das Geschäft, es wäre „wohlgethan, wenn du noch einige Jahre der Aus„bildung in deinem Berufe widmen möchtest! Nichts „von diesem allem. Alles stürzte sich damahls, und „auch noch heut, in den Strom der neuen Begebenheit.“

„Um aber einen richtigen Begriff von der Sucht „zu haben, den eignen Herrn zu spielen, mag die „Bemerkung dienen, daß sich, ungeachtet des sehr „niedern Betrages an die Communal-Casse, der ein„zig zur Berechtigung eines Gewerbs gefordert wurde, „dennoch genug Menschen fanden, die in ihrer Ver„mögenslage so beschränkt waren, daß sie nicht ein„mahl diesen niedrigen Einkaufspreis in die bürger„liche Verbindung aufbringen konnten, der nach den „verschiedenartigen Bestimmungen sich im Ganzen „auf 15 — 25 Rthlr. belief, sondern bey der Communal„Behörde auf Stundung des ganzen Betrages, oder „auf Bewilligung von Termin-Zahlungen antrugen, „weil sie die täuschende Hoffnung nährten, aus dem „Betriebe ihres Geschäfts für eigne Rechnung, diesen „Betrag allmählig aufbringen zu können, worüber

„die Communal-Akten aller Arten die vollständigsten „Belege geben werden. Hierbey drängt sich gewiß „jedem Unbefangenen die wehmüthige Bemerkung auf: „Welche Vortheile kann sich wohl eine Commune, „und auch der Staat selbst von der Aufnahme eines „solchen Mitglieds als Staats- und Stadtbürgers „versprechen? und noch mehr, unter welchen traurigen Aussichten beginnt der angehende Gewerbsmann „seine Laufbahn als Bürger? — Dennoch, um nur „frey und unabhängig zu seyn, nach Belieben arbeiten zu können, wenn man wolle, hauptsächlich aber „um nur die Geliebte des Herzens heimführen zu „können, die in der Regel eben so arm und dürftig „ist, als der künftige Gatte, geht jeder der leicht „gemachten Bestimmung entgegen, und schließt das „bürgerliche und ehliche Bündniß; keiner überlegt, „was für viele Verpflichtungen seiner in dem neuen „Berufe warten, daß er für Wohnungsmiethe, „Steuern, Erhaltung der häuslichen Gewerbswirthschaft zu sorgen hat, dieß wird als eine Nebensache „angesehen, und das Bild der Unabhängigkeit verdrängt jede Rücksicht auf diese eben so zarten, als „wichtigen Besorgnisse; ein gutes, vollkommenes Auskommen zur Bestreitung aller vorkommenden Bedürfnisse setzt jeder von selbst voraus, es muß sich „von selbst finden, und welche unglückliche Täuschung! „Wie viel Tausende beweinen ihren Zustand, den sie „sich so leicht und glücklich dachten, seufzen unter

„dem Drucke bitterer Armuth und Noth, und ihr „Beyspiel schreckt doch nicht ab; ein jeder glaubt, „mit ihm werde es nicht so kommen, und doch wird „ihm kein besseres Loos.“

„Die kaufmännische Verbindung *) wuchs überall „ganz besonders zu einer ausgebreiteten Mehrheit „der Mitglieder an, und beyspielsweise sey es gesagt, „daß die Zahl derselben zu Königsberg in Preußen, „nach der mir gewordenen speziellen Kenntniß, in „der kürzesten Zeit von 400 auf nahe 800 stieg.“

„Freywillige Accorde, Concurse und Subhastatio„nen waren an der Tagesordnung, und mancher „Capitalist ging nicht ohne empfindliche Verluste „aus irgend einer Verbindung heraus. Hiezu kam „die nicht unbedeutende Thatsache, daß Fabrikanten „und Kaufleute des Inn- und Auslandes bedeutende „Parthien ihrer Produkte und Erzeugnisse einführ„ten, und in jedem Orte, wo es nur irgend zuläßig „war, diese durch Auktionen in größern und kleinern „Quantitäten, und ganz einzelnen Stücken unter der „Aegide eines Commissionairs versteigerten, wodurch „der Kleinhändler, Gewerbtreibende und Privatmann „sich seinen Bedarf an Waaren erstehen konnte, und

*) Unter der kaufmännischen Verbindung sind hier die sogenannten Spezereyhändler verstanden, die früher in Preußen, so wie an andern Orten zünftig waren. In Würtemberg bilden sie jetzt noch eine Gewerbsgesellschaft. Anm. d. Verf.

„nicht selten weit wohlfeiler kaufte, als es bey dem „örtlichen Kaufmann möglich war; da jener nicht so „viel Lasten zu tragen hatte, als dieser, und über„haupt der Absatz auch in wenigen Tagen gemacht „war, und die baare Einnahme gleich die Cassa „füllte; während der einheimische Kaufmann auf sei„nen Abnehmer warten und Credit geben mußte, „wodurch beym Abschlusse des Jahres immer Ausfälle „und Verluste unvermeidlich Statt finden müßen. „Eine Zahl sogenannter Reisender, auch unter dem „Nahmen Musterreuter bekannt, durchzog für Rech„nung von Fabrikanten und Kaufleuten das Land, „und ängstigten den Krämer in den kleinen Städten, „den Gutsbesitzer und Prediger mit Bestellungen von „Waaren aller Art, und in beliebiger Quantität, „unter den heiligsten Versicherungen besserer und bil„liger Bedienung.“

„Im ganz vorzüglichsten Grade entwickelte sich „aber der Hang und die Sucht, von der eingeführ„ten Gewerbsfreyheit Gebrauch zu machen, bey den „Gewerben, deren Begründung keinen großen Verlag „oder Betriebs-Capital erfordert, sondern mit weniger „Mitteln leicht einzurichten sind. Und diese Gewerbs„arten sind zahlreich, daher sich auch in vielen Städ„ten in kurzer Zeit die Zahl um mehr dann die „Hälfte, auch wohl um $^2/_3$, der aus der alten Ordnung „vorhandenen Zahl von Meistern vermehrte. Beson„ders steigerte sich die Zahl von Kleinhändlern aller

„Erzeugnisse und Produkte, Gastwirthe, Destillateure, „Bier- und Branntweinschenken, Viktualien-Händ- „ler u. a. unendlich, weil der Betrieb dieser Gewerbe „nach der Außenseite einen leichten und gefälligern „Lebensgenuß dem Müßiggänger darbiethet, als es „die Gebundenheit an den Arbeitsstuhl vom Morgen „bis zum Abend gewährt.“

„Wie verderblich die Freygebigkeit mit Ertheilung „von Gewerbscheinen auf diese Gewerbe, auf die „Moralität der Betheiligten, und auf das Ganze „einwirken mußte, geht wohl daraus hervor, daß die „höhern Staatsbehörden sich schon vor einigen Jah- „ren veranlaßt fühlten, die Freyheit dieser Gewerbe „dahin zu beschränken, daß niemandem mehr ein „neues Etablissement gestattet werden solle, bis zuvor „durch die Ortspolizeybehörde bescheinigt worden, daß „die Zahl der Einwohner einer gewissen Umgegend „ein solches Gewerbe erfordere und zulasse; indessen „ist hierbey noch ein zu weites Feld gelassen, so daß „die Sache fast noch beym alten ist, das Uebel in „seinen Folgen fortwüthet und die traurigsten Fol- „gen in seinem Schooße trägt. Der Handwerker, „dem sein Gewerbe reichliche Ausbeute zum Fort- „kommen gewährte, wollte es sich noch mehr ver- „bessern, und etablirte neben seinem Handwerk oft „noch Bier-, Branntwein-, Lichtverkauf und Vik- „tualien-Handel, also oft 4—5 verschiedene Er- „werbszweige, und schmälerte auf diese Weise nicht

„allein das Fortkommen deſſen, der ſich in ſeiner „Nähe bisher nur von einem einzelnen dieſer Ge„werbe redlich genährt hatte, ſondern ſchuf auch für „ſich den Nachtheil, daß er oft bey allen dieſen ver„ſchiedenartigen Gewerben nicht einmahl das Ein„kommen hatte, welches ihm früher das Einzige ab„warf, dem er ſeine ganze Aufmerkſamkeit widmete, „und bey deſſen Betriebe er geſchützt war. Der „Buchhändler hat neben ſeinem Buchhandel an meh„reren Orten eigne Buchdruckerey, Leihbibliothek, „Buchbinderey und Filiale von den erſten in einer „zweyten oder dritten Stadt, wodurch mit einem „Mahl drey Gewerbsmänner Nebenbuhler bekommen „haben.“

„So beeifert ſich denn im Ganzen ein jeder um „den höchſtmöglichſten Gebrauch von der Freyheit „des Gewerbbetriebes zu machen, nach ſeiner Lieb„lingsneigung ein Gewerbe anzufangen, welches ihm „beliebt, ein in der Meynung beſſeres Einkommen „gewährt, und überhaupt eine bequemlichere und ge„mächlichere Lebensweiſe verſpricht; und zu dieſem „geſellt ſich eine über alle Maßen ungezügelte Hei„rathsluſt ohne Ziel und Grenze. Wem es bey „aller Anſtrengung unmöglich iſt, zu der Freyheit „zu gelangen, für eigene Rechnung arbeiten zu dür„fen, und auf dieſe Weiſe ſelbſtſtändig zu handeln, „ſetzt ſich als Geſell und heirathet — wenigſtens der „aus der Klaſſe der gewöhnlichen Handwerker, das

„auf einem Tanzboden, oder bey irgend einem an-
„dern Gelage liebgewonnene Dienstmädchen, um in
„einem gemietheten eignen Raume, wenn auch ohne
„Mittel und Aussicht zu Broderwerb, doch frey
„und unabhängig zu leben — im eigentlichen Sinne
„des Wortes: zu hungern, und um kärglich zuge-
„messenen Lohn für den Meister seines Gewerbs oder
„den Kaufmann zu arbeiten. Die Zahl derselben
„steigt mit jedem Jahre in der furchtbarsten Pro-
„gression. Mit Bekümmerniß sieht man oft schon
„den Jüngling in demselben Rocke, der ihn bey der
„Confirmation schmückte, als Bräutigam zum Hoch-
„altare ziehen, um ein unreifes, unüberlegtes Ehe-
„bündniß zu schließen. Nicht Schonung hat den
„Hochzeitsrock erhalten, denn die Spanne Zeit zu
„seiner Vernichtung ist ja zu kurz, die zwischen sei-
„nem Trau- und Einsegnungstage liegt, und unser
„Mitleid muß den jungen Mann in sein neues
„muthwilliges Verhältniß begleiten, das ihm und
„seiner Lebensgefährtin, und auch dem Ganzen nur
„Nachtheil bringt. Hierbey kann ich die allge-
„meine Bemerkung nicht unterdrücken, daß sich vor-
„züglich unter der weiblichen dienenden Classe eine
„besondere Frivolität der Lebensweise in dieser Be-
„ziehung auszeichnet: jedes Mädchen will früher
„Frau werden, und legt sich daher bey der ersten
„Gelegenheit einen Geliebten aus dem Gewerbstande

„zu, und nach kurzem Verkehr, oft schon beym „Empfange des zweyten Jahrlohns, legt sie die ver„meinten Fesseln der Herrschaft ab, um sich dafür „mit ihrem Ehegatten in die Ketten drückender Ar„muth und des Elends zu schmieden. Ein Umstand, „der vorzüglich auf die Verwilderung der dienenden „Classe immer mehr einwirkt, und trotz der vielen „abschreckenden Beyspiele unaufhörlich fortwuchert.“

„Betrachten wir nach dieser Darstellung den ge„genwärtigen Zustand der Gewerbtreibenden in un„serm Vaterlande, und mit diesem die tägliche neue „fruchtbare Schöpfung von Lehrlingen, Gehül„fen und selbstständigen Arbeitern, von denen der „größte Theil durchaus keine gründliche, sondern nur „oberflächliche Kenntniß von seinem Berufe erlangt „hat; dabey aber durch die Sucht eines jeden Ein„zelnen, von dem wenigen was er gelernt hat, so „bald als möglich für sich selbst Gebrauch zu ma„chen; so drängt sich unwillkürlich die Bemerkung „auf: was wird das Resultat von dem allem seyn? — „und immer werden wir diese dahin erwiedern müs„sen: Die Bevölkerung wird ganz außerordentlich „gewinnen, aber auch zugleich die Armuth im glei„chen Grade steigen.“

Theorie und Erfahrung führen uns also zu dem Resultate, daß eine unbedingte Gewerbsfreyheit mit unseligen Folgen verbunden sey. Wenn diese Fol„gen schon sich in Staaten erweisen, die mit dem

PARSONS LIBRARY
University of

unſrigen in Bezug auf viele Vortheile gleichzu vergleichen ſind, ſo wird uns deſto klarer einleuchten, wie gefährlich für unſer kleines Vaterland die Anwendung ſolcher Theorien werden müßte.

Wenn wir anerkennen, daß die möglichſt gleichmäßige Vertheilung des Geſammt-Capitals eines Staats den wahren Wohlſtand des Landes beſtimme, wenn wir in dieſem Wohlſtande die Quelle der Moralität, und aller edlern Vorzüge anerkennen, ſo wird die Zweckmäßigkeit eines Syſtems mit dem die angeführten Folgen verbunden ſind, bald entſchieden ſeyn. Und ſoll es nicht des Regenten heilige Pflicht ſeyn, bey Entſcheidung ſolcher Fragen nicht nur den Geiſt, ſondern auch das Herz zu berathen? Wenn er bloß die Möglichkeit der Exiſtenz ſeiner Staatsbürger erwiegt, ſo wird dieſe unter allen Verhältniſſen Statt finden, die Art dieſer Exiſtenz aber wird in ſeiner Beſtimmung liegen, und dieſe iſt keineswegs gleichgültig.

Warum ſchaffen edle Menſchenfreunde dem Armen noch Rath, ſelbſt wenn es erwieſen iſt, daß er dem Hungertode entgehen kann? — Es iſt dem Menſchen nicht genug, daß er lebe, es iſt ihm vielmehr Bedürfniß, ſeinen Gefühlen und Neigungen ſo weit entgegen zu kommen, daß ihm das Leben nicht werthlos werde. Dieſes zu erkennen, iſt mehr Herzens- als Geiſtesſache, denn für den herzloſen Rechner gäbe es keine beſſere Theorie als: Spitäler abzuſchaffen,

Epidemien sich verbreiten zu lassen, damit das Gesammt-Vermögen des Staates sich endlich in deste größere Quotienten theile! Darum seye es zu allen Zeiten ferne von jedem wahren Vaterlandsfreunde, ein System anzuerkennen, welches das Gepräge einer herzlosen Bestimmung trägt.

Wären auch die Folgen der Gewerbsfreyheit nicht in dem Maaße als schädlich anerkannt, wäre es einzig erwiesen, daß sie nicht vortheilhaft wäre, so würde dieses hinreichen, sie nicht einzuführen; vielmehr aber werden wir uns von ihr wegwenden, wenn uns die Erfahrung ihre Schädlichkeit darthut. Denn die Kunst, wohlthätige Verordnungen zu treffen, besteht zunächst darin, zwischen Grundsätzen und Erfahrungen in der Mitte stehend, richtig zu beurtheilen, was ohne unziemende Verletzung der Einen, der Andern solle eingeräumt werden; und wenn auch der eigene Vortheil in der Regel unstreitig der sicherste Rathgeber ist, so kann derselbe dennoch auch gar nicht selten ein falscher, treuloser und höchst unmoralischer seyn.

Von welchem Standpunkte aus soll die Einführung eines Gewerbsystems in unserm engern Vaterlande geprüft werden?

Haben wir nun die Vor- und Nachtheile, sowohl der ursprünglichen Zunftverfassung, als der vorgeschlagenen Gewerbsfreyheit geprüft, so läßt sich gewiß mit Leichtigkeit das Wesen unserer gegenwärtigen, in unserm Vaterlande bestehenden Innungen prüfen, um auszumitteln, welche Nachtheile der Erstern, und welche Vortheile davon dieser Einrichtung möchten angepaßt werden, um einerseits so viel möglich ihr Gutes beyzubehalten, und das Lästige durch dießfällige Bestimmungen gegen die anerkannten Vortheile der Gewerbsfreyheit einzutauschen, ohne diese unbedingt mit allen ihren Nachtheilen einzuführen.

Was in unsern Tagen und in unsern vaterländischen Verhältnissen das Zunftwesen in seinem eigentlichen Sinne unausführbar macht, sind die auswärtigen Handelsverhältnisse, und die im progressiven Fortschreiten begriffene Industrie anderer Staaten sowohl, als unsers eigenen Vaterlandes, und kein Unbefangener wird irgend eine Anstalt als wohlthätig anerkennen, die entweder störend in dieselbe eingreift, oder die Vervollkommnung der eigenen Kraftentwickelung nicht unterstützt, so sehr aber dieses

nothwendige, gleichmäßige Fortschreiten zu beachten ist, eben so sehr müssen wir die Forderung billiger und hellsehender Bürger anerkennen, welche behaupten, daß es unserm Vaterlande nicht möglich sey, in jeder Beziehung mit der Fabrikation auswärtiger Staaten gleichen Schritt zu halten. Und aus dieser Behauptung muß hervorgehen, daß diejenigen Handwerker, welche auf die anerkannte Gewerbsfreyheit hin sich in der Aufstellung von Fabriken versuchen würden, nothwendig das Opfer davon werden müßten, indeß für die andern zum Vortheile auswärtiger Production der Untergang und somit die Zerstörung einer wohlhabenden ehrbaren Classe nothwendige Folge wäre. Den Grund dafür erkennen wir darin, daß die drückenden Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten die bestehenden Mauthen und Zölle unser Vaterland an der angemessenen Production, durch welche eine vortheilhafte Concurrenz mit dem Auslande bedingt ist, hindert, *da unser kleines Vaterland nicht diejenige Consumation darbiethet, welche eine zweckmäßige Production voraussetzt.* Man möchte uns hie und da einwenden, daß diese mit bereits bestehenden Fabriken könnte verbunden, und dadurch eine Wohlfeilheit der Waaren auf der einen, und eine zweckdienliche Beschäftigung der Fabrikarbeiter auf der andern Seite, während den Stockungen des eigentlichen Geschäfts, bewirkt werden; aber gerade in diesem Einwurf selbst

liegt der Beweis seiner Unstatthaftigkeit. Vorzüglich Spinnereyen und damit verbundene Schmid- und Schlosserarbeit mag man hier im Auge haben. Liegt hier nicht der Beweis oben auf, daß eine solche Spinnerey die Handwerksartikel, vermöge ihrer selbstbenöthigten Einrichtungen, weit wohlfeiler liefern könne, und wer wird dem Schlosser seine theuern Manufacten abnehmen, wenn er sie in der Spinnerey wohlfeiler haben kann, zudem ist anzunehmen, daß, vermöge der an sie geknüpften zahlreichen Interessen, selbst zu gleichen Preisen, die Spinnerey den Vorzug haben würde. Was soll aus der zahlreichen Classe der Schlosser entstehen? Untergeordnete solcher bedeutender Gewerbe, die von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zunehmen, und am Ende noch dem Nagelschmied, dem Zeugschmied und sämmtlichen Feuerarbeitern ihr Brod verkümmern würden. Dadurch würde diese ehrbare Classe der Handwerker, dieser wohlhabende Mittelstand, dessen Erhaltung wir als zweckmäßig anerkannt, in seinem gänzlichen Wesen zerstört, und eine arbeitende Classe gebildet, deren Zustand und Einfluß auf den Staat wir bereits mit den Zügen der gewerbfreyen Staaten geschildert haben.

Solche und ähnliche Beyspiele wären noch mehrere anzuführen, sie bleiben aber, so wie der Einfluß fremder Handelsartikel, auf unsern Handwerksstand einem folgenden Punkte aufbehalten. Dieß reiche einzig als Einwurf gegen die Behauptung für

Möglichkeit von Fabrikbildung in Handwerksartikeln hin.

Ein anderer Satz, welcher der aufgestellten Ansicht entgegen treten möchte, ist die Bemerkung, daß die bereits bestehenden Fabriken in Wolle, Baumwolle, Seidenwaaren ꝛc. durch die nähmlichen angeführten Hindernisse gedrückt, dennoch sich in der Production vervollkommnen und dabey bestehen konnten. Es wird aber schwerlich in Abrede gestellt werden, daß die ganze gekannte Welt eine ungleich größere Masse dieser Stoffe consumirt, als es bey den einzelnen transportablen Handwerksartikeln der Fall ist, somit auch bey größerer allgemeiner Consumation der Absatz immerhin für uns selbst unter den bestehenden Beschränkungen noch möglich wird. Diese einzelnen Fächer selbst sind dem Verfasser in ihren engern Verhältnissen zu unbekannt, um vielleicht Gründe dafür aus ihrem Wesen selbst herzuleiten. Zudem aber steht der fabrikmäßigen Produktion von Handwerksartikeln im allgemeinen ein wesentlicher, das Quantum derselben beschränkender Umstand entgegen, den wir in der Erfahrung erkennen, daß jeder Ort in den Handwerksartikeln, die er bedarf verschiedene, seinen Bedürfnissen, Localitäten, Gebräuchen angemessene Formen und Einrichtungen hat, somit kein Welthandel oder wenigstens ein im geringsten Maßstabe mit dem genannten Handel vergleichlicher kann getrieben werden, gerade darum,

weil jeder Ort immer eine gewisse Anzahl von Handwerksartikeln seinen Verhältnissen, Bedürfnissen und Gebräuchen angepaßt, selbst fertigen muß, indeß Baumwollen und Seidenstoffe in allen Welttheilen die gleichen bleiben, und die nähere Verwendung derselben auf die Fabrikation dieser Stoffe nicht zurück wirken kann. Wenn nun angenommen ist, daß die mögliche allgemeine Produktion der Handwerksartikel an und für sich weit unbedeutender ist, als die der übrigen Gegenstände, so wird daraus leicht abstrahirt werden können, daß für unser Vaterland in seinen beschränkten Handelsverhältnissen dieser Umstand in progressivem Maßstabe zurück wirken muß. Um so unmöglicher wird die Concurrenz unserer transportablen Handwerksartikel mit dem Auslande, da wir die Grundstoffe mit wenigen Ausnahmen von den Concurrierenden auswärtigen Staaten selbst beziehen müssen. Diese Grundstoffe mögen größentheils in Metallen *) bestehen, da von Holz wenige Fabrik-

*) Eine in dem „Berichte über das Zunft- und Innungswesen von J. C. Pestalutz", enthaltene Bemerkung des Herrn Caspar Zellweger veranlaßt uns zu einer Rechtfertigung dieses Satzes, in Bezug auf Eisen: welches, wie er glaubt, aus Mangel an Absatz nicht gehörig exploitirt werden könne; indeß die Quincaillerie-Waaren-Fabrikation denselben begünstigen, und dadurch unterstützt werden müßte. Wir gehen hier von einer andern Ansicht aus, und glauben, diesen Satz mit der Erfahrung zu widerlegen, daß eine große

artikel zu fertigen wären, deren Transport nicht dem Verkauf in entlegene Gegenden (auf die allein zu rechnen wäre, da uns die Nachbarstaaten verschlossen bleiben) entgegen stehen müßte. Die Bearbeitung des Leders allein könnte vielleicht hier zur Ausnahme von den dießfälligen Behauptungen werden. Diese Metalle also, als Grundstoffe seiner transportablen Handwerksartikel muß unser Vaterland großentheils vom Auslande beziehen, und zwar nicht im rohen Zustande, wie die Baumwolle und Seide bezogen werden kann, sondern zur Ersparung der Fracht im geschmolzenen und selbst bereits im verarbeitrten, da mit den Hüttenwerken gewöhnlich Walz- und Zugwerke verbunden sind, welche dem Arbeiter die ersten Bearbeitungen mit den geringsten Kosten erleichtern können. Rechnet man endlich die Fracht der unedlen Metalle, im Verhältniß zu ihrem geringen Werthe, verbunden mit dem Umstande, daß schon ein Theil des Arbeitslohns auf diesen Grundstoffen

---

Masse. Würtembergisches und Badisches Eisen in die Schweiz eingeführet wird; zwar keineswegs aus Mangel des Eisenerzes in unserm Vaterlande, wohl aber aus Holzmangel; der zwar ebenfalls weniger durch Mangel der Quantität als durch Zusammentreffen ungünstiger Localverhältnisse für deren zweckmäßige Benutzung veranlaßt ist, und daher die Ausbeute dieses Metalls so sehr vertheuert, daß selbst die Einfuhr noch nöthig wird.

haftet, ehe sie unter die Hände unserer Arbeiter kommen, so läßt sich daraus leicht der Nachtheil entnehmen, welchen unser Vaterland gegen jene producirenden Staaten hat, welche diese Grundstoffe selbst liefern. Auf diese Art wird jede fabrikmäßige Betreibung von solchen Berufsartikeln dem einfachen Handwerker unmöglich, und kann nur zweckmäßig auf oben angeführte Art, und zwar mit genannten rückwirkenden Nachtheilen erzweckt werden.

Wenn wir endlich das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung des Erwerbs und eine Ausgleichung der produzirenden mit der consumirenden Klasse als die größte Wohlthat eines Landes anerkennen, so wird uns besonders, wenn wir dieses Verhältniß auf einen Freystaat wollen angewendet wissen, nur ein herzloser Egoist entgegen treten können. Daß dieses Prinzip nicht in der Bildung von Fabriken liege, wird ferner jedermann zugeben; daß endlich wenigstens der Versuch zu dieser Fabrikbildung aus der unbeschränkten Gewerbsfreyheit entstehen müßte, wird sich später erhellen, möchte übrigens keiner anderer Beweise bedürfen, als der Beobachtung des Unbefangenen im Blick auf gewerbfreye Staaten, und somit wäre die Hauptaufgabe bey der wichtigen Entscheidung über die Frage der Gewerbsfreyheit, in wie weit ein solches Prinzip mit den auswärtigen Handelshältnissen vereinbar sey, da diese das Bestehen von

Fabriken in einzelnen Zweigen zum nothwendigen Uebel machen, und welche Stelle der Handwerkstand einnehmen müße, um weder hemmend in die Landes-Industrie, mit Beziehung auf genannte Verhältnisse, noch zerstörend auf die in diesen Prinzipen anerkannte Wohlthat der Zünfte einzugreifen.

Wollen wir aber in unserm kleinen Freystaate hier das richtige Verhältniß ausmitteln, so dürfen wir uns zum Voraus hüten, unsre Theorien nicht den Einrichtungen großer gewerbsfreyer Staaten zu entnehmen, denn man ist leicht versucht, als einen Beweis für die Zuträglichkeit der Gewerbsfreyheit den Wohlstand anderer Länder anzuführen, in denen sie Statt findet; sie soll die Ursache der blühenden Betriebsamkeit seyn, wo sie neben ihr besteht; besonders an Englands Beyspiel möchte man sich unwiderleglich halten. Aber es ist überhaupt mißlich, nur in einer einzelnen Rücksicht von dem einen Lande auf das andere zu schließen, wenn man nicht auf die Gesammtheit von den Umständen und Verhältnissen sieht, die in beyden verschieden gestaltet sind.

Wie das Gewerbswesen in England eingerichtet sey, lernen wir aus Wendeborns und Forsters Nachrichten. Allerdings haben die dort bestehenden Gewerbsgesellschaften nicht die Bestimmung unserer Innungen, oder der deutschen Zünfte, sie haben vielmehr Beziehung auf die Verfassung, nahmentlich auf

deren demokratischen Bestandtheil; es ist mithin die politische Seite die vorwiegende.

In England, Frankreich und Holland ist es die ungeheure Ausgedehntheit des auswärtigen Handels, bey der die Sorgfalt für zweckmäßige Besetzung der Nahrungszweige ganz entbehrlich wird. Diese Länder können so wenig als andere, deren Betriebsamkeit erst im Aufblühen ist, mit den übrigen des Festlandes, und am wenigsten mit unserm winzigen Theilchen Erde verglichen werden. In diesem ist alles geschlossen. Man kann nicht beträchtlich mehr Güter hervorbringen, als bisher, ohne in Ansehung des Absatzes Verlegenheit zu empfinden. Dort giebt es für denselben keine Gränzen, und die rohen, oder doch im Kunstfleiße äußerst weit zurückstehenden Bewohner der unermeßlichen Erdstriche, deren natürliche Stoffe gegen Kunsterzeugnisse umgetauscht werden, bieten auf lange Zeiten einen sehr sichern Markt für die letzten dar.

Der Staat ist außer Stande dem Einzelnen nachzurechnen, ob er Möglichkeit finde, sich zu erhalten, und diese Bemühung wäre auch sehr unnütz, bey dem weiten Spielraume, der dem Scharfsinne des Unternehmers offen steht, bey der Leichtigkeit, einem geringen Gewerbe schnell große Ausdehnung zu verschaffen. Der angehende Meister, wenn er eine neue Wendung in irgend einem Zweige der Betriebsamkeit aufzufinden weiß, hat wenig Mühe, seine Kunstwaa-

ren bey dem ohnehin lebhaften Verkehr in entfernte Gegenden zu bringen, und wenn hier der Absatz gelingt, so ist sein Wohlstand gegründet.

Stehen wir auch in diesen Verhältnissen? Wie schwer ist es bey uns, eine Art von Waaren zur Ausfuhr zu bringen! Man wird nicht leicht die Kosten der Versendung wagen, ohne durch Bestellungen gedeckt zu seyn. Wo lebhafter Activ-Handel besteht, da geht seine Erweiterung von selbst immer fort; nicht so bey dem paßiven. Die Ausfuhr brittischer und irrländischer Kunsterzeugnisse betrug von 1812—14 im Durchschnitte jährlich 54,571,04 Pfund Sterling. Hiezu kömmt, daß die Güte der Werkzeuge Ersparnisse, die sich aus der Bereitung im Großen ergeben, häufiger Gebrauch von Maschinen, die wohlthätigen Wechselwirkungen endlich zwischen den einzelnen Gewerben, solchen Staaten eine große Ueberlegenheit über die Arbeiter anderer Länder verschaffen.

Die Gebrechen aber, welche zugleich mit einer solchen Volkswirthschaft verbunden sind, zu berühren, würde hier die Gränze unsers Zweckes überschreiten, obgleich diese Schattenseite manchen Theoretiker in vorgefaßten Meinungen belehren möchte. Einige Nachtheile aber dürfen dennoch nicht übergangen werden.

Die erste Folge, die aus solchen Einrichtungen hervorgeht, ist: Daß der Landbau weniger hervorbringende Kräfte auf sich zieht, als die technischen Gewerbe. Dabey ist unvermeidlich, daß dem

großen Andrange mancher Versuch mißlingt. Wo viel gewagt wird, zeigt sich neben dem reichen Gewinn auch desto größere Noth derjenigen, für deren Absicht die Umstände eine ungünstige Richtung nehmen. Verhüten kann man solches nicht, ohne zugleich die Leichtigkeit der großen Gewinnste aufzuheben, und man thut daher klüger, das kleinere Uebel vorzuziehen. Aber hieraus scheint unter andern Gründen die Menge der Armen in England erklärt werden zu können, die nach bestimmten Angaben $^1/_{11}$, und mit Zuzug der Landstreicher und Verbrecher $^1/_9$ der Bevölkerung beträgt, und für welche das Kirchspiel-Almosen im Jahr 1816 auf 6 Millionen Pfund Sterling angesetzt war.

Aus dem gleichen Uebel geht auch das schreckliche Mißverhältniß in dem Vermögen der Bürger hervor, und der traurige Umstand, daß 7 Millionen beynahe nichts besitzen, indem sich das ganze Vermögen auf 2 Millionen Bürger vertheilt.

Eine andere traurige Angabe entnehmen wir einer neuen Zeitschrift, *) zu Folge welcher zu Blakburn im Jahr 1826 mehr als 30,000 Familien Unterstützung bedurften. In einer benachbarten Gemeinde waren von 4000 Arbeitern nur 1100 von Zeit zu Zeit beschäftigt. Auch zu Bredford wurden 17000 Arbeiter unterstützt. Zu Leeds lebten mehr

*) Bibliothek der neusten Weltkunde 1829, Heft x.

als 3000 Familien nur vom Almoſen. Zu Madesfield fand dieſer Fall mit 15000 Individuen Statt; und zu Spetalfield war die Noth nicht weniger groß.

Und ob auch Frankreich ſeiner Gewerbsfreyheit einen bedeutenden commerciellen Nutzen verdanke; der größere Theil ſeiner Einwohner lebt nichts deſto weniger in traurigen, ein bedeutender ſelbſt in verzweifelnden Umſtänden. Letztere ſchildert uns Blanqui in ſeiner „Reiſe in's Innere von Frankreich“ hauptſächlich mit Bezug auf Lyon, auf eine ergreifende Weiſe: *) „All' dieſe Familien, die ich nicht intereſſant „nennen könnte, kennen nur Eine Art von Freude — „die Arbeit. Ich glaube aber, es iſt weniger die „Arbeit, als der Erwerb und Gewinn, den ſie ſuchen. „Trauertage ſind bey ihnen, wenn geruht werden „muß. Nichts iſt jammervoller anzuſehen, als die „Werkſtätten, wenn keine Beſtellungen da ſind, dann „ſieht man eine Menge Arbeiter, die unverwandten „Blicks nach der Hausthüre ſchauen, ob der erſehnte „Kaufmann nicht kömmt, und neue Beſtellungen „bringt. Kömmt er endlich, ſo iſt Freude in allen „Ecken, ſelbſt bey den kleinen Kindern, die vorher „ſtill in dunkle Winkel zuſammengedrängt ſtanden. „Möchten doch die Herren, die Handels- und Indu„ſtrie-Geſetze machen, hier an Ort und Stelle die

*) Morgenblatt vom 4. Februar 1829.)

„Folgen ihrer Verfügungen schauen! Es ist peinlich, „wenn man bedenkt, daß eine im Pariser-Bureau „geschriebene Zeile, oder ein diplomatischer Mißgriff „tausend Familien brodlos machen kann!“

Abgesehen von diesen Nachtheilen, dürfen wir uns nicht vorstellen, daß unser Ländchen durch Erweiterung unserer Industriellen Verhältnisse die nähmlichen Vortheile genöße, denn hier hängt gewiß alles von der Beschaffenheit der Handelsverhältnisse ab. Bey sehr ausgedehntem Verkehr kann es sehr leicht seyn, daß jede auf die Erweiterung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse berechnete Unternehmung gelingt, also in dem gewöhnlichen Gange der Dinge eine schädliche Anhäufung von Arbeiten gar nicht vorkömmt, wenn nicht außerordentliche Fälle, wie Krieg u. dgl. ein Stillstand der Gewerbe verursachen, und dadurch das Verarmen vieler Familien bewirkt wird. Daß jedes Wechseln der Berufsarten unter solchen Umständen dem Landesbewohner leichter ist, indeß es bey uns aus später zu entwickelnden Gründen die Existenz des Wechselnden auf's Spiel setzt. Somit wäre es offenbar übereilt, in dem einen Lande für anwendbar zu halten, was in dem andern gut ist; wenn man nicht zugleich die Bedingungen erwöge, von denen der Erfolg abhängt.

Endlich darf das Verhältniß unsers kleinen Vaterlandes nicht nur in Bezug auf fabrikmäßige Be-

treibung der Handwerke, sondern selbst mit ausschließlicher Beachtung der Handarbeit ins Auge gefaßt werden. Die Fabrikation der Luxuswaaren kann sich nur an Orten vervollkommnen, welche ihr starken Absatz verschaffen, d. i. in großen und reichen Städten. Es mag auch wohl auf dem Lande, etwa in kleinern Städten hie und da einen Bearbeiter von solchen Luxuswaaren geben; allein da er geringen Absatz hat, erhält er wenig Vortheil und wenig Fertigkeit; da die Arbeit für ihn nur periodisch ist, wird er seinen Arbeitslohn steigern müssen. Beyspiele hievon liefern die Putzmacherinnen, die Gold- und Silberarbeiter ꝛc. Ebenso Arbeiten, bey welchen eine große Theilung unter verschiedene Arbeiter möglich ist, werden dort sich vervollkommnen, wo die Arbeiter einander nahe sind, also wieder in reichen, großen Städten, indessen sie bey uns entweder alle einzelnen Arbeiten die zur Hervorbringung der bey ihnen gesuchten Sache gehören, selbst verrichten; und die Arbeit wird schlechter, theurer, und geht langsam von Statten, oder sie müssen sich die Vorarbeiten aus den großen Städten kommen lassen und hiemit ist wieder Zeitverlurst und Kostenaufwand verbunden, wie z. B. bey den Uhrenmachern und Ebenisten ꝛc.

Dazu darf nicht verschwiegen werden, daß, wenn Zünfte an einem Orte nie gewesen sind, die Nachtheile der Gewerbsfreyheit geringer seyn mögen, weil durch Länge der Zeit sich manches ändert, die Men-

schen sich an alle Einrichtungen gewöhnen, und die Denk- und Handlungsweise sich den unabänderlich gegebenen Formen anschmiegt, wodurch die Gebrechen derselben unfühlbar gemacht werden. Bey plötzlichen Aenderungen treten die Gegensätze schärfer hervor, es ist mehr Kunst erforderlich, den Mängeln abzuhelfen, wenn man nicht dieß Geschäft der lindernden Hand der Zeit überlassen will, was freylich sehr bequem, nur aber der Bestimmung und Würde der Regierung weniger angemessen ist.

Das Innungswesen unserer Tage hat vielleicht schon ihres Ursprungs wegen und um seiner Verwandtschaft mit dem frühern Zunftwesen und aus diese übergetragenen Mißbräuchen willen, seine zahlreichen Gegner gefunden, und besonders seine Mängel mehr als seine Vortheile sind bereits in größeren Abhandlungen untersucht worden. Gerade mit Beachtung dieser Schriften glauben wir die zweckmäßigste Prüfung vorzunehmen, da nicht zu läugnen ist, daß bedeutende Vorwürfe, welche dieselben aufstellen, keineswegs grundlos sind, andere aber auf Irrthümern oder vorgefaßten Ansichten beruhen, welche durch Darstellung einer praktischen Erfahrung vielleicht gehoben werden mögen.

Betrachtung unserer gegenwärtigen Innungs-Verhältnisse.

Von dem Wesen der ehemaligen Zünfte ist durch die Verordnung der Regierung von 1804 in unserm Canton nur noch ein Theil desselben in die gegenwärtige Verfassung der Innungen übergegangen. Der Hauptpunkt derselben, ihre Schließung, hat sich verloren, und wir haben kein einziges Handwerk mehr in unserm Canton, das auf eine bestimmte Anzahl von Meistern beschränkt wäre. Zwar können die ehehaften Gewerbe einigermaßen als geschlossene Handwerke betrachtet werden, da die Zahl der Betriebs-Locale bestimmt ist, außer denen das Gewerbe nicht darf betrieben werden; die Zahl der Meister übrigens ist auch bey diesen nicht bedingt.

Diese Real-Gerechtigkeiten stehen daher in einer ganz andern Stellung zum Staate, als der übrige Handwerkstand, und wie auch diejenige des letztern möchte angefochten werden, so bleibt immer anerkannt, daß bey jenen die rechtliche Frage in Bezug auf Eigenthum allen andern vorgehen muß. Ueber diese Frage einzutreten kann nicht in der Absicht dieser Abhandlung liegen, daher wir uns lediglich an die Handwerke halten, welche übrigens mit den genannten Gewerben so enge und unzertrennliche Berührungspunkte haben, daß weder über die einen noch die

andern der Stab kann gebrochen werden, ohne beyde ihrem Untergange zuzuführen.

So wie die früheren Zünfte nicht nur auf die bestimmte Anzahl von Gewerben, sondern auch auf die Anzahl der Gesellen, welche jeder Meister einzustellen berechtigt war, beschränkt blieben, so ist auch in unsern Zeiten bey den bestehenden Innungen mit der freyen Ertheilung des Meisterrechts auch die Bestimmung der Gesellenzahl weggefallen, so daß kein Meister hiesigen Cantons nicht volle Freyheit hätte, eine beliebige Anzahl von Gesellen zu halten. Ebenso haben seit längerer Zeit die gegenseitigen Verabredungen der Gesellenlöhne, welche im früheren Zunftwesen Statt hatten, sich in unsern Zeiten gänzlich verloren.

Eine einzige Beschränkung hat sich aus jenen früheren Zeiten erhalten, in der Bestimmung, welche in den meisten Handwerken jedem Meister die Annahme mehrerer Lehrjungen zu gleicher Zeit untersagt, in einigen aber hat sich dieselbe dahin erweitert, daß es gestattet wurde, einen Zweyten in die Lehre zu nehmen, nachdem die halbe Lehrzeit des Ersten verstrichen, oder auch einen Fremden und einen Einheimischen zumahl.

So wie die Handwerksordungen im Allgemeinen in unsern Tagen vielfach angegriffen werden, so entgeht diesen Angriffen am wenigsten gerade diese Bestimmung; da wir aber zuerst den Standpunkt der

Innungen selbst ins Auge fassen wollen, so werden wir die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der einzelnen Formen in einem besondern Abschnitte mit Beachtung der gewöhnlichsten Einwürfe entwickeln.

Die Bestimmung, daß ein Meister beym Austritt eines Lehrlings gehalten seyn solle, bis nach Verlauf einer längeren oder kürzeren Zeit keinen andern anzunehmen, ist allgemein erloschen; dagegen besteht in allen Handwerken die Festsetzung einer bestimmten Zeit von Jahren, welche der Lehrling zu lernen gehalten seyn solle; bey keinem Handwerk umfaßt diese Zeit weniger als drey, bey einigen andern eine größere Anzahl von Jahren. Auch hat sich bey einigen wenigen die Forderung ehelicher Geburt als Beding der Annahme in die Classe der Lehrlinge erhalten, die aber da, wo sie noch geltend gemacht werden wollte, schon seit mehreren Jahren von den Behörden nicht mehr anerkannt wurde.

Nach Verfluß der bestimmten Lehrjahre kann nach dem wirklich bestehenden Innungs-Gesetze der Lehrling den Gesellenstand erhalten, wogegen ihm eine in den verschiedenen Handwerken ungleiche Taxe zu Gunsten der Lade gefordert wird; dagegen kennt unsere Zeit das unter den Zünften bestandene Gesellenstück nicht mehr, wodurch sich der aus der Lehre Austretende über seine erworbenen Fähigkeiten ausweisen mußte, um den Gesellenstand zu erhalten.

Dem Gesellen wird in den meisten Handwerks-

verordnungen eine gesetzliche Wanderzeit bestimmt, welche er zu machen gehalten ist, bevor er sich um das Meisterstück bewerben darf; einige wenige Innungen aber stellen es demselben frey, ob er wandern wolle oder nicht, und nahmen in ihre Gesetze nur einige Wartjahre auf, um zu verhüten, daß der Lehrknabe nicht unmittelbar zum Meister übergehe. In den Gesellenordnungen zeichnen sich ferner einige nähere Bestimmungen über die fremden Arbeiter aus, unter welchen vorzüglich diejenige sich schon wohlthätig erwiesen hat, welche dem Arbeiter, der den Abschied von seiner Meisterschaft begehrt, während einer gewissen Zeit den Gewerbsort zu meiden gebietet, insofern er nicht von seinem früheren Meister die Erlaubniß erhält, bey einem andern wieder einzutreten. Daß diese Einrichtung schon manchen Gesellen um sein Lebensglück gebracht hätte, wie uns hie und da behauptet werden möchte, vermögen wir nicht einzusehen, da es immer in der Willkühr des Gesellen lag, seinen Platz beyzubehalten, dagegen die nähmliche Bestimmung unter den umgekehrten Verhältnissen, wenn der Meister den Gesellen entlassen, keineswegs als billig anzusehen ist, obschon sie sich auch hie und da noch finden läßt. Im ersteren Falle hat sie in denjenigen Berufsarten vorzüglich ihr Gutes, in denen die Kunden vermöge der Geschäftsart mehr sich an den Gesellen halten, als an den Meister, und mit demselben also leicht auf einen andern übergehen,

wodurch viel Unannehmlichkeiten in der Innung selbst entstehen können. Besonders sichernd ist diese Verordnung endlich für Meisterswittwen, die ohne solche der größten Willkühr ihrer Untergeordneten Preis gegeben wären.

Eine andere aus den älteren Zeiten übergegangene Gewohnheit herrscht noch in einigen wenigen Handwerken, daß nähmlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Vorsteherschaft keine Gesellen aus der Fremde verschrieben werden dürfen. Bey diesen und andern dürfen die hier zugereisten Gesellen ebenfalls sich selbst den Meister nicht auswählen, da nach einigen Verordnungen, ein der Reihe nach unter den hiesigen Arbeitern zu bestimmender Geselle, ebenfalls nach der Folge bey den verschiedenen Meistern für den Angereisten Arbeit suchen muß, welche dieser dannzumahl unter Strafe von Wegweisung nicht ausschlagen darf. Nach einigen Bestimmungen hat der Meister, welcher noch keinen Gesellen hat, bey der Einstellung eines zugereisten vor demjenigen, welcher schon Einen oder Mehrere beschäftigt, den Vorzug. Diese ältern Verordnungen sind wirklich hie und da den Meistern selbst lästig, und wurden in den letzten Zeiten nur aus Achtung für die Gesetze noch gehandhabt.

Wenn der Geselle seine ihm durch das Gesetz bestimmten Wander- oder Wartjahre durchlaufen, so kann er in mehreren Innungen auf bloße Meldung hin sich als Meister annehmen lassen, in andern aber

muß das Meisterstück vorher seine Fähigkeit darthun. In einigen Handwerken ist die Form und der Gegenstand des Meisterstücks vorgeschrieben, und unterläuft wohl hie und da den Rügen, welche in der geschichtlichen Darstellung des Zunftwesens schon berührt wurden; in andern sind einige solcher Meisterstücke bestimmt, aus welchen der Candidat sein Loos zieht. Obgleich der früher berührte Mißbrauch der sogenannten Gschaumeister in Rücksicht der Kosten für den Stückmeister aufgehört, so bleibt denn immer bey dieser Bestimmung einige Entschädigung an diese Meister zu entrichten; so wie bey Erhaltung des Meisterrechts selbst eine gewisse Summe dem neuen Meister gefordert wird, durch welche er sich als Antheilhaber des bereits vorhandenen Zunftfonds einkauft. Bey diesen Einrichtungen allen ist wohl die Ablegung des Meisterstücks selbst vor der betreffenden Innung eine allgemein anerkannte Last für den neuen Meister, so wohlthätig es seyn mag, daß dieser seine Kunstfertigkeit erweise; denn kaum wird ein Handwerk seyn, das nicht schon selbst sich von den Willkührlichkeiten hat überzeugen können, welche in einer Versammlung Statt haben müßen, die das größte Interesse hat, einen solchen Candidaten abzuweisen. Aus diesem Grunde haben auch mehrere Handwerke die Ablegung eines Meisterstücks ganz abgeschafft.

Die Verbindung der sämmtlichen Meister, welche die Innung bildet, wählt sich in allen Handwerken

ihre Vorsteherschaft, die gewöhnlich aus dem Orte seyn muß, in dem sich die Lade befindet. Diese Vorsteherschaft, so wie die Innung selbst, befindet sich unter der Leitung eines Obmanns oder Pflegers, und wählt sich auch einen Verwalter über ihren Fond, welcher alljährlich seine Rechnung abzulegen gehalten ist. Hauptversammlungen finden in den meisten Handwerken jährlich 2 statt, in einigen 4, in andern aber 4 sogenannte Vorstehergebothe und 2 Hauptgebothe. Der eigentliche Zweck dieser Gebothe ist Handhabung der innern Handwerkspolizey, und Schützung ihrer Rechte. Zur Unterhaltung ihrer Fonds sind sämmtliche Meister zu jährlichen Zulagen verpflichtet, die sich in den verschiedenen Innungen von 2—20 ß. belaufen, und die Verwendung derselben ist theils für Unterhaltung verschiedener gemeinschaftlicher Werkzeuge, theils für Unterstützung unbemittelter Meister, wie auch zur Bestreitung allfälliger Gerichtskosten, und zum Genusse eines oder mehrerer jährlichen Mahle bestimmt.

Letztere Verwendung findet indessen bey einigen Handwerken nicht Statt, und was auch den übrigen in dieser Beziehung wegen nutzloser Verschwendung mag vorgeworfen werden, so wird jeder Billige fühlen, daß sich niemand zu solchen Klagen befugt halten kann, da die freye Verwendung dieses ihres Eigenthums den Innungen muß überlassen bleiben, wie jeder andern der zahlreichen Gesellschaf-

ten, deren jährliche Hauptausgabe die Bestreitung solcher Feste ist. Sollte indessen dieser Umstand von der Seite angesehen werden, daß zu diesem Behufe angehende Meister in ihrem Einstandsgeld erhöht werden, so ist dieß keineswegs der Fall, da diese Summe wie bey jeder andern Gesellschaft, dem Eintretenden das Antheilsrecht an dem vorhandenen Vermögen verschaffen muß. Wohl aber kann hierüber mit Recht geklagt werden, wenn der angehende Meister, wie es bisanhin besonders bey Einem Handwerk der Fall war, angehalten ist, der Handwerksgesellschaft bey seinem Eintritt ein Mahl zu bezahlen. Unsre Handwerke verhanden hie und da mit ihren innern Einrichtungen Bestimmungen, welche mehr oder minder ungünstig nach Außen wirken konnten, indeß solche als Polizeygesetze betrachtet werden mußten. Unter solche Mißbräuche zählen sich hauptsächlich die in einem Handwerke aufgestellten Taxen und Preise, welche dem schwächern Arbeiter nur bindend und lästig seyn konnten, indeß sie der bessere ungestraft zu umgehen wußte.

In diesen besondern Handwerkspolizey-Ordnungen liegt ferner die scharfe Abgränzung der verschiedenen Handwerke in ihren Berührungspunkten, und gerade über diesen Umstand wurde besonders von Behörde aus mehr geklagt als dagegen eingeschritten. In wie weit hier und in ähnlichen Fällen seit Jahren ein zweckmäßigerer Weg hätte eingeschlagen werden können,

werden wir bey der nähern Berührung dieser Punkte sehen. Hier reiche die allgemeine Bemerkung hin, daß manche Störung in den Handwerken selbst, und manches Gehässige durch eine bequeme Kürze und Willkühr öffentlicher Behandlung hervorgerufen wurde.

Daß die verschiedenen Abgränzungen nicht mehr Stich halten konnten, bewirkten die großen Fortschritte in den technischen Gewerben, und die entstandenen, früher nie gekannten mannigfaltigen Bedürfnisse, welche in kein bestimmtes Handwerksbereich einzutheilen waren, so entstand hauptsächlich ein früher nie gekannter Gewerbsstand, der des Mechanikers, welcher die Gegenstände verschiedener Handwerke fertigte, und dem alle mögliche Freyheit des Gewerbes eingeräumt wurde, daher auch selbst durch Schlosser oder Schmiede dieser Stand gerne ergriffen wurde, um mit mehr Freyheit alle beliebigen Arbeiten fördern zu dürfen.

Besonders grell wurde in diesen Rechten von einigen Fabriken um sich gegriffen, und auf die Klagen des Handwerksstandes hin, der sich an die bestehenden Gesetze hielt, ging von da aus hauptsächlich der Lärm über Zunftzwang und Gewerbsbeschränkung los, der bald das gewaltigste Echo fand; indeß die betreffende Behörde mit jedem Jahre willkührlicher in Beurtheilung der Streitfälle zu Werke ging, statt eine zeitgemäße Frage einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, um die nöthigen anwendbaren Bestimmungen daraus hervorgehen zu lassen.

In gleichem Maße litten mit dem Fortgang der Jahre die Innungen durch den unbeschränkten Handel, obschon die allgemeine Polizeyordnung ihnen den Handel mit anerkannten Handwerksartikeln ausschließlich garantirte. Diese Bestimmung wurde aber mit den Fortschritten der Industrie unzureichend, da in unsern Tagen sich kaum mehr 6 Handwerke finden, deren Manufakte nicht als Fabrikartikel gehalten und verkauft werden dürften. Besonders durch diesen Handel sah sich der Handwerkstand sehr beeinträchtigt, und wir werden in der Folge sehen, in wie weit ein solcher die Handwerker selbst mit Recht muthlos machen mußte. Hierin wäre es freylich den betreffenden Behörden unmöglich gewesen, mehrere Berücksichtigung eintreten zu lassen; und gerade dieses Verhältniß möchte auch in Zukunft unbedingte Handelsfreyheit von Gewerbfreyheit unzertrennlich machen, insofern hier nicht ein wohlthätiger Ausweg gefunden werden kann.

Im Ganzen genommen gebrach es aber immerhin dem Handwerkstande, so wie auch den angehenden Gewerbsmännern großentheils an öffentlicher Unterstützung zu ihrer Ausbildung; und so viel auch für die gelehrten Stände in dieser Beziehung gethan wurde, so wenig blieben diese Klassen, welche die ökonomische Stütze unsers Vaterlandes bilden sollten, berücksichtigt; es vereinigten sich im Gegentheile alle äußern Um-

stände, um dem Handwerkstande sein Aufblühen zu erschweren.

Wenn wir nun den gegenwärtigen Zustand unserer Innungen betrachtet haben, so entnehmen wir demselben, daß sein Grundprincip immer noch das nämliche ist, welches wir bey den Zünften gefunden haben, nämlich: Sicherung des Erwerbs und eine möglichst gleichmäßige Vertheilung desselben; daß diese Vertheilung aber durch ihre Einrichtungen weit zufälliger und willkürlicher ist, als es solche bey der geschlossenen Zunfteinrichtung war. Wir erkennen ferner, daß sie Behufs dieser Vertheilung, die in den Zunfteinrichtungen bestandenen Abgränzungen der Gewerbe beybehalten, daß übrigens solche nur noch unvollkommen fortbestehen können. Endlich fällt ihnen nach diesem Grundprinzipe das ausschließliche Betriebsrecht der Handwerke so wie der ausschließliche Verkauf ihrer Producte zu, welcher übrigens durch eingebrachte fremde Fabrikate gestört wird.

Die Formen dieser Einrichtung bestehen:

1. In der festgesetzten, auf bestimmte Zeit bedingten Lehrzeit.
2. In den Wander- oder Wartjahren.
3. In den zur Erhaltung des Meisterrechts aufgestellten Bedingungen oder dem Meisterstück.
4. In dem Verbande der Meister oder den Innungen selbst.

Diese Formen führen endlich oben angeführte unwesentliche Gebräuche mit sich.

Wollen wir nun die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Innungsverbandes in unsern Zeiten prüfen, so frägt es sich, ob dasselbe in seinen Grundprinzipien, Formen und Gebräuchen, in den bestehenden Verhältnissen, nützlich oder schädlich sey.

Zur Entscheidung dieser Frage halten wir uns zuerst wieder im Allgemeinen an die bey der Prüfung des Zunftwesens ausgesprochenen Ansichten, nach welchen wir das System eines möglichst gleichmäßigen Erwerbs, als einen wesentlichen Vortheil desselben anerkannt, insofern diejenigen Beschränkungen eintreten können, die es verhindern Monopol zu werden, und diese Beschränkungen finden wir hauptsächlich in den offenen Innungen, zu welchen jeder, den freye Wahl dazu bestimmt, ohne Rücksicht auf die vorhandene Meisterzahl beytreten kann, sobald er sich entschließen will, seinen Beruf zu erlernen, wie er jeden andern erlernen müßte. Hier tritt also schon die nothwendige Concurrenz ein, welche den Vorwurf einer Bevorrechtigung unstatthaft macht; und wenn auch behauptet werden möchte, daß bey dem Principe der Innung immer eine gewisse Klasse vorzugsweise und auf Kosten der übrigen geschützt wird, so ist hier gewiß ganz besonders der Satz anwendbar, daß dem Staate, um das nöthige Verhältniß in seinen verschiedenen Klassen zu erhalten, eine zwingende Gewalt

zukomme; denn niemand wird läugnen, daß durch diese Einrichtung der Kern eines Freystaates, der Mittelstand, erhalten werde. In keinem andern Lande mag es wichtiger seyn, und auch der Ausspruch der einsichtsvollsten Staatsmänner geht dahin, daß dieser Mittelstand, als ökonomische und moralische Stütze unsers kleinen Vaterlandes gepflegt und erhalten werde. Und nur unter solchen Verhältnissen wird diese Erhaltung möglich: denn die Erfahrung lehrt uns, und wir werden es in einem folgenden Punkte umfassender berühren, daß das Fabriksystem, welches dem Prinzipe einer gleichmäßigen Vertheilung des Erwerbs directe zuwiederläuft, die Bildung zweyer einander gegenüber stehender Klassen erzweckt, zwischen welchen sich dieser Mittelstand völlig verliert. *Darum* soll es gewiß besonders Regierungen ein Hauptaugenmerk bleiben, alle nöthigen Mittel zu ergreifen, um die Trennung der Klassen nicht hervorzurufen, sondern im Gegentheile die wohlthätigen bestehenden Verhältnisse unserer Staatsbürger zu erhalten. *Das ausschließliche Betriebsrecht eines Handwerks für den Berechtigten*, ist also die Sicherung dieser Wohlthat, und mit diesem verbindet sich zu genanntem Prinzipe die *Trennung der Gewerbe*.

Diese Trennung der Gewerbe müßte sich äußerst wohlthätig erweisen, insofern nur mit einiger Sicherheit die Bedürfnisse in Zahlen gebracht, und jedem

Kunstfertigen sein Bereich angewiesen werden könnte. Von dem Augenblicke an, als wir keine geschlossenen Gewerbe mehr haben, ist auch ihre Trennung weniger wesentlich. Wenn wir übrigens nicht ganz von dem Vorrechte des Kunstfertigen abgehen wollen, so dürfen wir nicht gestatten, daß zwey unter sich wesentlich verschiedene Berufsarten, welche zumahl nicht zu erlernen sind, zusammen betrieben werden dürfen. Diese Abgrenzung aber, wie sie bisanhin Statt fand, erstreckte sich weiter, und dehnte sich selbst auf die strenge Ausscheidung zweyer verwandter Gewerbe aus. So bildete zwischen dem Tischler und dem Zimmermann der Gebrauch des Leims die Grenze ihrer Befugnisse, und daß bey so verwandten Arbeiten sich der Eine oder Andre nicht in seiner Arbeit, und in der Entwickelung seiner Kräfte gestört fühlen mußte, läßt sich leicht annehmen. Besonders lästig müßten solche Bestimmungen für denjenigen seyn, welcher in Folge derselben zwey Arbeiter in Anspruch zu nehmen im Falle war, statt eines einzelnen, überhaupt ist klar, daß durch solche Einrichtungen die Thatkraft gelähmt, und das Wirken zum Nachtheile des Producenten, so wie des Consumenten gehindert wird.

Daß aber bey Aufhebung dieser Schranken manches Interesse gefährdet werde, ist ebenfalls leicht zu erweisen, und zwar gerade durch das angeführte Beyspiel, indem der Zimmermann vom Lande, welcher

gewöhnlich den ganzen Bau übernimmt, ehe der Schreiner zugezogen wird, denselben, insofern diese Bestimmung aufgehoben wird, gänzlich vollendet, indeß im entgegengesetzten Fall ein Theil der Arbeit dem letztern zufallen muß. Besonders diese Classe, die beynahe ausschließlich von dieser Art Beschäftigung sich ernährt, ist in ihrem Interesse durch die Aufhebung dieser Schranken gefährdet; allein wenn auch momentane Opfer erheischt werden, so gilt auch hier wieder der allgemeine Satz, daß das Interesse des einzelnen dem Interesse des Staats unterworfen bleibt.

Besonders fühlbar und nachtheilig zeigt sich diese Abgränzung in denjenigen Handwerken, durch welche größere Gewerbe unterstützt werden sollen, und dieses mag gerade der Grund seyn, warum bereits Fabriken ihre Arbeiter unter dem Nahmen Mechaniker eingestellt haben, welche alsdann unter diesem Titel sich jede mögliche Befugniß zueignen. Und gerade in Bezug auf diesen Beruf ist es äußerst schwierig geworden, eine bestimmte Grenze der Gewerbsberechtigung zu ziehen.

Vorzüglich diese Ausscheidungen, und die daraus hervorgehenden Nachtheile und Störungen sind es, die man gerne benutzt, um die Unstatthaftigkeit des Innungsverbandes darzuthun, und man bemüht sich, diese recht grell hervorzuheben, um die ganze Einrichtung dadurch in ein gehässiges Licht zu stellen;

es ist aber wohl zu bemerken, daß das angeführte Grundprinzip ganz wohl bestehen kann, wenn auch diese Form ihm abgezogen wird. Es ist auch anzunehmen, daß hier von Behörde aus schon der zweckmäßige Weg wäre eingeschlagen worden, wären nicht die Bestimmungen und Abgränzungen des letzt genannten Berufes so schwierig, und würde nicht durch Aufhebung dieser Einrichtung in das Bereich einer zweyten, der Handwerksordnung eigenthümlichen Form eingegriffen, nähmlich in das: Verboth mehrere Handwerke zumahl zu betreiben.

Dieses Gesetz umfaßt zwar nur die Handwerke, und es ist keinem Handwerker untersagt, mit seinem Berufe ein unzünftiges Gewerbe zu verbinden, und hier liegt wiederum die Veranlassung zu manigfachen Angriffen. Dieser Umstand aber ist eine natürliche Folge eines durch einsichtige Saatkmänner sowohl, als durch Vereine vielfach angegriffenen fehlerhaften Handelssystems, und es ist leicht zu erweisen, daß darin selbst ein Uebel für den Handwerksstand liegt, der so wie die große Masse, ebenfalls sich gerne auf das bequeme Geschäft eines Handels oder einer Wirthschaft legt, und wie es im Geiste der Zeit liegt, lieber mit aufrechtem Rücken sein Brod erwerben will. Daß immer ein solches Geschäft auf Kosten der Kunstfertigkeit im wirklichen Berufe, und somit auf Kosten der allgemeinen Industrie betrieben wird, leuchtet ein. Dieser Umstand aber ist es weniger,

der bisanhin ins Auge gefaßt wurde, es ist vielmehr der Vorwurf der Bevorrechtigung des Handwerkstandes, den man allgemein aufzustellen pflegte, der sich aber durch die ungleichen Befugnisse beantwortet, welche in dem Handelssystem in Vergleichung mit dem Gewerbssysteme gelegen, und den wir hier nicht weiter zu berühren nöthig finden. Das Verboth, nicht mehr als einen Beruf zu betreiben, liegt wieder in dem System einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung des Erwerbs, und es leuchtet ein, daß die Betreibung ganz hetrogener Berufsarten nicht durch die persönliche Kunstfertigkeit des Betreibenden unterstützt und gefördert werden könne, daß also die Rechte des Producenten eben so wenig auf den zweyten Beruf sich erstrecken können, als diejenigen der *übrigen* nicht gewerbtreibenden Bürger. Es fehlt uns nicht an Beyspielen, wie in verschiedenen Berufsarten die Geschäfte der verwandten Handwerke betrieben werden, indem der Meister die nöthigen Formen für die Erwerbung des Betriebrechts einzugehen gewußt, ohne selbst als Kunstfertiger sich dasselbe erworben zu haben; indeß die Meister denen durch sein ausgedehntes Gewerbe ein wesentlicher Schaden zugefügt wird, und denen die Verhältnisse nicht gestatten, die nähmlichen Mittel zu ergreifen, den größten Schaden leiden; um so mehr da es hier wieder der Fall ist, daß der eingreifende Theil der erste bey der sonst gemeinschaftlichen Arbeit seyn muß, und somit dem zweyten

den Zugang verſperrt. So lange alſo das ausſchließliche Betreibungsrecht nur eines Handwerks eingeräumt bleibt, muß jene zweyte Klaſſe von der erſten durchaus abhängig bleiben, und iſt in ihrem Wirken um ſo mehr gehemmt, je willkürlicher die andere ungeſtraft um ſich zu greifen weiß. In dieſer Rückſicht wird beſonders von dem Handwerke der Steinmetzen das Betriebrecht des Maurerhandwerks verlangt — Obſchon anzunehmen iſt, daß ein Kunſtfertiger ſeinem Berufe nie ſchaden würde, indeß ein Pfuſcher alle ihm möglichen, ſelbſt die ſchädlichſten Mittel, inſofern ſie bloß Gewinn darbiethen, ergreift, ſo dürfen hier die Folgen, welche bey einer willkührlichen oder ungeſetzlichen Ertheilung des Meiſterrechts bey der angenommenen Berechtigung, mehrere Berufsarten zumahl zu betreiben, entſtehen müſſen, nicht unberückſichtigt bleiben. Dieſe Berechtigung müßte hie und da auf die Bildung neuer Gewerbszweige wohlthätig wirken, bey einer nachläßigen Handhabung der Geſetze aber in Bezug auf das Betriebsrecht wäre eine ſolche Einrichtung in ihren Folgen von Gewerbsfreyheit unzertrennlich. Es läßt ſich alſo wohl bedenken, welcher Weg hier ſolle eingeſchlagen werden, und auch die Erfahrung dürfte in Anſchlag gebracht werden, daß ſich die einzelnen Berufsarten in gleichem Maße vervollkommnen, als ſie ſich vereinfachen; und daß verbundene Gewerbe wohl den Nutzen des Fa-

brik-Systems mit sich führen, allein auch den Schaden desselben mit sich verbinden.

Eine andere Stütze dieses Grundprincips war bis anhin noch das ausschließliche Verkaufsrecht der Handwerksartikel, welches aber zur Zeit durch die Verhältnisse der Fabrikwaaren beynahe ganz untergraben ist, die Behandlung dieses Rechtes aber ist so unzertrennlich von dem Wesen der freyen Concurrenz, daß wir selbige einem künftigen Abschnitte vorbehalten und hier zu der näheren Prüfung der Formen und Gebräuche übergehen.

Die erste angeführte Form des Innungswesens sind die Lehrjahre. In wie weit diese angegriffen und gerechtfertigt sind, haben wir ebenfalls schon entwickelt; in welcher Beziehung sie aber besonders in unsern Verhältnissen wohlthätig seyn mögen, prüfen wir noch: Bernoulli stellt hauptsächlich den Satz hervor, daß eine gesetzliche Lehrzeit den Jungen veranlasse, so bald möglich die Schule zu verlassen, um in der kürzesten Zeit zu eigenem Verdienst zu gelangen; wir fragen, in welchem Verhältnisse die Bildung mehr vernachlässigt werden wird, ob im gewerbfreyen oder im Innungsverbande? Es ist kaum anzunehmen, daß der junge Mensch im einen oder im andern mehr nach Lohn streben wird, und wenn man annimmt, wie ebenfalls hervorgestellt wird, daß in gewerbsfreyen Verhältnissen der Lehrjunge schon einigen Lohn erhalten würde, so ist wahrscheinlich,

daß die zu erwartende Besoldung selbst die bedürftigen Eltern noch anreizen würde, sobald als möglich den Knaben der Schule zu entziehen; indeß der Eintritt in eine förmliche gesetzliche Lehre schon eine planmäßige Berufsbildung voraussetzt, (die in den andern Verhältnissen gar nicht Statt findet) auf welche doch der vernünftige Vater den Sohn gerne sich durch seine Schulen schon vorbereiten läßt. Nehmen wir aber an, daß der größere Theil der Lehrknaben doch zu baldigem Verdienste zu kommen wünsche, so können solche wohl schwerlich früher in die Lehre geschickt werden, als es in gewerbsfreyen Verhältnissen geschieht, und dazu frägt sich kaum, welche Lehre die zweckmäßigere sey. In der einen erhält er vielleicht von Stund an einige Kreuzer Lohn, und gleichgültig mag es dem Herrn seyn, wie schnelle Fortschritte gemacht werden; wird nichts geleistet, so wird nichts bezahlt; es fehlt dem jungen Menschen an der nöthigen Ermahnung, und nicht selten bey gutem Willen an hinreichender Unterstützung zur Ausbildung, da er an seinen Zweig angewiesen ist, bey dem er etwas verdienen soll. In jeder Beziehung wird der Lehrling in solchen Verhältnissen vernachlässigt; weit entfernt, vielseitige Kenntniß zu erhalten, bleibt er zum Fabrikarbeiter angezogen, und auf diese Art wird eine Menschenklasse gebildet, die der herz- und gefühllose Spekulant mit wahrer Freude betrachtet, und mit allen Kräften zu mehren sucht, indem jedes

Gefühl für Menschenrecht und Menschenwürde sich dabey empören muß. Und welche moralische Stütze liegt in der Bildung solcher Bürger für unser engeres Vaterland? Von allen Seiten gehen ernste Mahnungen für Volksbildung aus, und gerade auf diese Art wird sie im höchsten Grade vernachlässigt. Betrachten wir dagegen die gesetzliche Lehrzeit, so wird der Meister, der den Knaben gewöhnlich einer vierwöchentlichen Probe unterwirft, denselben schon nicht annehmen, wenn er entweder zu jung, oder in physischer und intellektueller Hinsicht zum Berufe untauglich scheint; es ist ihm nicht darum zu thun, für wenige Kreutzer einen Arbeiter zu haben, sondern er übernimmt die Verpflichtung, den Knaben seinen Beruf in seinem ganzen Umfange zu lehren, und seine Ehre ist hier im Spiel; schon die aus dieser Ursache hervor gehende persönliche Aufmerksamkeit und Unterstützung ist für den jungen Menschen ermuthigend, er sieht ein geregeltes Geschäft vor sich, das er stuffenweise erlernt, und findet, wenn ihm Hindernisse entgegentreten, die nöthige ermunternde Unterstützung, und die Erreichung seines Zwecks ist allein durch seine Anstrengung bedingt. Mag man auch dieser Zunfteinrichtung vorwerfen: es sey unbillig, ein Lehrgeld zu fordern, indeß der Knabe sogleich zu verdienen anfange, so ist bey diesem, durch genannten Theoretiker aufgestellten Vorwurf gewiß übersehen, daß es in der Zunfteinrichtung liege, die Lehrjungen

in Kost und Lager zu halten, und so viel uns bewußt ist, tritt in diesem Falle in allen Berufsarten das nähmliche Verhältniß ein. Zudem kann der Verdienst bey einem stuffenweisen Vorwärtsschreiten, und diesem pflichtmäßigen Vorwärtsführen, nicht der seyn, der er oberflächlich betrachtet scheinen möchte, denn wenn der Meister seine Pflicht gegen den Lehrknaben erfüllen will, so erzweckt dieser keinen wirklichen Verdienst, bis er auf dem Punkte ist, auf dem er sich den ganzen Umfang des Geschäftes eigen gemacht hat, und da noch fehlt ihm Uebung. Erst auf diesem Punkte fängt der Knabe an zu verdienen, und den Meister für Zeit und Materialien, die geopfert werden mußten, schadlos zu halten, und da mag wohl der erwähnte Aerger, „daß aller Fleiß nur den Gewinn eines harten Meisters erhöhe," schon oft am unrechten Orte gewesen seyn. Der Vortheil endlich, den beständige Aufsicht eines pflichttreuen Meisters gewährt, und der Familien-Verhältnisse, in die der Knabe durch seine Lehre eintritt, kann durch keine andere Institution aufgewogen werden; und gewiß danken Tausende von glücklichen Bürgern ihre Erhaltung und moralische Bildung dieser zweckmäßigen Leitung in ihrer Entwickelungszeit.

Der Vorwurf, daß der Ungeschickte so lange als der Geschickte lernen müsse, ist allerdings nicht zu läugnen; allein ob auch diese Bestimmung durch die Handwerksstatuten ausgesprochen sey oder nicht, möchte gleich-

viel seyn, denn wenn es auch dem einzelnen Meister überlassen bliebe, so möchte er wohl, da er die besondern Vorzüge und Fähigkeiten des Knaben nicht kennen kann, ehe er denselben in die Lehre einstellt, schwerlich die ihm nöthige Lehrzeit zu Aufstellung der Lehrbedingungen aussprechen können. Bleibt diese Bestimmung der Willkühr und der Erfahrung überlassen, so wird in diesem Falle oft der Lehrling weit eher glauben ausgelernt zu haben, als es der Meister anerkennen möchte. In dieser Beziehung hauptsächlich scheint die Bedingung einer Lehrzeit zum voraus unumgänglich nothwendig, und so viel uns bekannt ist, finden diese Bestimmungen ebenfalls außer dem Handwerkstande Statt, wo sie noch nie angefochten worden. Nehmen wir aber an, daß es gestattet sey, mehrere Berufsarten zu lernen und zu betreiben, so ist es klar, daß der Lehrling, welcher ein Handwerk völlig erlernt, zur Erlernung eines demselben verwandten Berufes, kaum die Hälfte Zeit braucht, die derjenige, der noch keine Uebung hat, brauchen würde. Und hier könnten wir nicht behaupten, daß es billig wäre, diesen den nähmlichen Formen und Bestimmungen zu unterwerfen wie jenen. Etwas Wahres liegt auch in der Behauptung, daß es unbillig sey, den Fähigen so lange in der Lehre zu behalten, wie den Schwachen, und auch hier stehen wir wieder auf dem Gebieth der Menschenrechte. Daß besonders in diesem Falle schwierig zu entscheiden ist, ist leicht

einzusehen, daß Privatverträgen hier nicht wird vorgegriffen werden können, leuchtet auch ein; ein solches Vorgreifen müßte ohne Zweifel der Förderung von Lehrjungen mittelbar entgegen wirken; wogegen aber diesen Privatverträgen unbeschadet, die Abnahme eines früher sogenannten Gesellenstücks sehr zweckmäßig könnte eingeführt werden. Mancher Meister würde die Bestimmung der Lehrjahre in diesem Falle für gleichgültig ansehen, das Lehrgeld bliebe das nähmliche für die kurze oder lange Lehrzeit, und den strengsten Forderungen des Talentes würde entsprochen, wenn er (mit Berücksichtigung anderer eingegangener Verbindlichkeiten) berechtigt wäre, den Gesellenstand anzutreten, sobald die nöthigen Fertigkeiten dazu gewonnen sind.

Einen fernern wesentlichen Vortheil muß diese Ablegung eines Gesellenstücks, das nach Maßgabe der Umstände und der Verhältnisse bestimmt werden dürfte, noch gewähren; indem der Lehrling während seiner Lehrzeit diese Prüfung ins Auge fassen wird, indem sie das Ehrgefühl weckt, und dadurch den Eifer steigert, während bey der andern Lehrzeit, welche auf eine bestimmte Zahl von Jahren bedingt ist, nur mit Ungeduld der Ablauf der Zeit erwartet wird, ohne einigermaßen sich über die Leistungen Rechenschaft zu geben.

Oft wird bey der bestehenden Ordnung ein Lehrling in den Gesellenstand gefördert, von dem sich der

Meister das bestimmte Zeugniß ablegen muß, daß er in dem begonnenen Berufe sich nie auszeichnen werde, da natürliche Talente und die nöthige Liebhaberey für den gewählten Beruf nicht vorhanden sind; die Aufstellung eines Gesellenstücks aber wird hier ein Prüfstein bleiben, der die Nothwendigkeit darthun muß, in diesen Fällen einen andern Beruf zu ergreifen, ehe ein vorgerücktes Alter diesen Wechsel unmöglich macht, und dadurch möchte manches Talent auf seinen ihm angewiesenen Wirkungskreis zurückgewiesen werden, indeß auf dem andern Wege es sich hätte verlieren und unentwickelt bleiben müßen. Auch in Beziehung auf die Meister wird die Aufstellung eines Gesellenstücks nicht ohne wohlthätige Wirkung seyn; mancher Knabe möchte weniger zu anderweitigen Geschäften mißbraucht werden, wenn die Ehre des Meisters auf solche Weise in Anspruch genommen wird, es wird dadurch von dieser Seite auch auf eine zweckmäßige Förderung der Lehrzeit eingewirkt, und wie viel mehr werden die Eltern des Knaben sich solchen Mißbräuchen wiedersetzen, wenn die Beendigung der Lehrzeit sich durch den Beweis der Fertigkeit bestimmt, welche sie in der kürzesten Zeit zu erzwecken trachten werden. Belebung des Eifers und der Anstrengungen, und Einführung der Billigkeit gegen das Talent und den Nachläßigen, wird die Folge dieser Einrichtung seyn. Wichtig aber wird es bleiben, die Einrichtung seiner Abnahme Formen

zu unterwerfen, die alle Umgehung oder Begünstigung möglichst verhüten, damit sie nicht eben so nachtheilig werde, als sie im entgegengesetzten Falle vortheilhaft werden kann; denn in der Unpartheilichkeit und Genauigkeit der Abnahme wird allein die nöthige Garantie der Wohlthat liegen.

Ein fernerer Vorwurf, den man den Einrichtungen über Lehrzeit macht, ist die bereits angeführte Beschränkung der Zahl von Lehrlingen, die ein Meister zu halten berechtigt ist, und gegen dieselbe wird besonders eingewendet, daß auf diese Art die Wahl des Meisters den angehenden Lehrlingen nicht mehr frey stehe, da anzunehmen seye, daß unter einer großen Zahl von Meistern nur ein gewisser Theil zu den geschickten gezählt werden könne, und daß, wenn diese Zahl bereits ihre Lehrjungen eingestellt habe, jeder andre Knabe, der den betreffenden Beruf zu erlernen wünsche, eigentlich an den schlechteren Meister gebunden werde. So richtig dieser Grund für sich ist, so wenig wesentlich möchten die Folgen davon seyn, da es anerkannte Thatsache ist, daß gerade die geschicktesten Meister freywillig die wenigsten, oft gar keine Lehrjungen fördern, da sie darinn für sich mehr Nachtheil als Vortheil erblicken; indem sie bey hinlänglicher, oft überhäufter Beschäftigung ihre Plätze lieber durch geübte Gesellen besetzen, als durch Lehrlinge, durch deren Erziehung noch die Zeit des Meisters in Anspruch genommen wird. In dieser Hinsicht

kann also kein großer Nachtheil entstehen, wenn auch immer noch der Satz selbst einige Anwendung findet. Diese Beschränkung übrigens ist in der Absicht entstanden, den Andrang zu den verschiedenen Berufsarten etwas zu hindern, da er leicht eine Uebersetzung zur Folge haben könnte; diese Uebersetzung aber wird weniger möglich, wenn nicht allein die Anzahl durchlaufener Jahre, sondern die persönliche Fertigkeit das Meisterrecht bedingt, und somit die Mittelmäßigkeit auf dasselbe verzichten muß. Ob denn auch durch die Aufhebung dieser Beschränkung sich die Zahl der Eintretenden etwas mehre, diese Vermehrung wird, wie wir in der Folge sehen werden, unter genannten Bedingungen in der Bildung eines Innländischen Gesellenstandes zur wahren Wohlthat werden.

Hier bleibt noch besonders in Betracht zu ziehen, ob in diesem Falle nicht der Nachtheil auf Erziehung und Bildung erwachsen möchte, den wir bereits an der Lehre in gewerbsfreyen Verhältnissen gerügt haben, nähmlich: Die einseitige Bildung und die moralische Vernachläßigung des Lehrlings, wenn sich mehrere solche in der nähmlichen Werkstätte finden. Gerade die Aufstellung des Gesellenstücks giebt uns hier wieder die nöthige Garantie gegen den ersten dieser Nachtheile, denn der Knabe, so wie der Meister, welche eine solche Prüfung vor sich sehen, können derselben nur in dem Falle ruhig entgegen gehen, wenn die Lehre sich auf alle Zweige des Berufes

erstreckt hat, da die Ungewißheit, welche Arbeit sein Gesellenstück bilden werde, der genannten einseitigen Bildung entgegen wirken wird.

Ist die einseitige Bildung, d. h. diejenige, welche sich nur auf einen gewissen Theil der Berufsart beschränkt, aus diesem Grunde unmöglich, so bleibt auch die Zahl der Lehrjunge auf eine natürliche Art beschränkt; indeß im entgegengesetzten Falle leicht das Verhältniß der Fabriken eintreten könnte, und das Elend, das wir den entstandenen Mißverhältnissen in den Preußischen Staaten entnommen haben. Auch hieraus wieder erhellt die Wichtigkeit dieser Prüfung in ihren Formen.

In Bezug auf die zweyte Besorgniß kommen uns die Verhältnisse unsers Handwerkstandes zu Statten, da, wie wir schon gesehen, der geschickte und sehr beschäftigte Arbeiter von dieser unbeschränkten Freyheit keinen Mißbrauch machen wird, der geringere oder unbeschäftigtere in Rücksicht sowohl auf die geringere Quantität vorhandener Arbeit, als meistens durch ungünstigere Local-Verhältnisse verhindert wird, eine zu große Anzahl von Lehrjungen einzustellen. Somit würde die Aufsicht über die eingestellten Lehrlinge in moralischer Beziehung immer noch möglich, was bey einer allzugroßen Anzahl nicht der Fall seyn könnte, und wodurch doch gewiß das Wohl eines Standes eben so sehr bedingt bleibt, als durch alle übrigen Vorzüge.

Die zweyte angeführte Form des Innungswesens ist die Wander- oder Wartzeit, oder der Gesellenstand. Ob der Gesellenstand selbst auch von keiner Seite angegriffen wird, so vernehmen wir doch hie und da Einwürfe gegen eine bedingte Zeit, welche zwischen der Beendigung der Lehrzeit, und der Erhaltung des Meisterrechts festgesetzt bleibe, und diese Festsetzung, entgegnen uns die Feinde derselben, sey eine leere, lästige Form, welche schon manchen jungen Menschen verhindert, den zum Beginn seines Berufs günstigen Augenblick zu benutzen, und dadurch bisweilen zum wesentlichen Schaden erwachsen sey; denn man höre äußerst selten von Ausnahmen, welche in diesen Bestimmungen selbst in dringenden Fällen gestattet worden wären. Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer stufenweisen Entwickelung entnehmen wir dem Gange der Natur, dem Leben des Menschen, dem Entstehen jeder Vollkommenheit. Wird uns wohl jemand behaupten wollen, daß der, der Schule entwachsene Jüngling, die Reife und die Kraft des Mannes besitze, und in seinen Wirkungskreis eintreten könne? Liegt es nicht vielmehr in der Erfahrung, daß die in ihm wohnenden geweckten Fähigkeiten und Vorzüge der Reife und der Befestigung bedürfen, um auf sich selbst und für sich selbst zu bestehen? Und diese Reife erlangt er durch die Erfahrung der Jahre, welche zwischen jenen verschiedenen Altersperioden liegen. Gerade diesen Gang nimmt die Entwickelung

der Berufsfähigkeit. Wohl sind bey Beendigung der Lehrzeit die Begriffe der verschiedenen Arbeiten vorhanden. Der Sinn des Ganzen ist dem Jüngling klar geworden; allein dem Meister ist die Benutzung und Anwendung der Verhältnisse, die Kraft eigen, die auf sich selbst, und durch sich selbst besteht, und diese Kraft geht auch hier allein hervor aus der Erfahrung, aus Uebung, und wird nur mit den Jahren erreicht. Auf diesen Gründen beruht die wohlthätige Einrichtung einer bestimmten Gesellenzeit. Ueberblicken wir die übrigen Berufsarten, so finden wir in den gelehrten Ständen diese nähmliche Einrichtung; die Bestimmung einer Anzahl von Jahren, die zwischen die Lehrzeit und den Beweis der Berufsfähigkeit hineinfällt; im Kaufmannsstande freylich findet hier keine Uebung Statt, und der austretende Lehrling ist berechtigt, sogleich einen Handel für seine Rechnung zu beginnen. Welche Lücken in der kaufmännischen Einrichtung sich aber in unsern Zeiten finden, ist zu allgemein anerkannt, um hier beweisen zu müßen, daß die Nothwendigkeit vorhanden seye, dem eingerissenen Leichtsinne durch Gesetze entgegenzutreten. Gerade dieser Leichtsinn würde ohne wohlthätige bindende Bestimmungen im Handwerksstande noch viel greller hervortreten, da das Verlangen nach Unabhängigkeit und eigener unumschränkter Wirksamkeit den unreifen Jüngling, sobald er sich seines

Berufes fähig glaubte, veranlaßen würde, sich auf denselben niederzulassen, ohne mit dieser Fertigkeit die nöthige Erfahrung und die ökonomischen und moralischen Garantieen zu verbinden, welche mehr für die, mit dem eigenen Berufe eintretenden Verhältnisse, als in Bezug auf den Beruf selbst nöthig werden.

Auch in dieser Beziehung konnte die vorgeschriebene Zahl von Gesellenjahren nur wohlthätig sich erweisen; allein sie erleiden dennoch Einwürfe, deren Richtigkeit in den obwaltenden Verhältnissen nicht zu bestreiten ist. In einigen Berufsarten tritt der Knabe wohl schon im 13ten Jahre in seine Lehre, und durchgeht eine Lehr- und Gesellenzeit von 6 Jahren, nach welcher er nach den bestehenden Gesetzen im 19ten Jahre zum Meisterrecht Zutritt erhält, und mit diesem verbindet sich nicht selten die Nothwendigkeit zur Verehlichung für den noch unreifen und unerfahrnen Menschen. Bey andern Berufsarten, welche mehr körperliche Kraft erfordern, mag sich der Eintritt in die Lehre bis zum 16ten Jahre verziehen, und die Erhaltung des Meisterrechts stellt sich nach angeführten Bestimmungen ins 22te Jahr. Nehmen wir nun aber an, daß dieser Letztere mit seinem erlernten Berufe noch einen zweyten verbinden und erlernen wolle, so fällt die Lehrzeit dieses Handwerks noch hinzu, die nach früheren Andeutungen sich vielleicht in zwey Jahren machen könnte; nimmt man aber an, daß, um mehrere Meisterrechte zu erhalten, den For-

derungen jedes einzelnen Handwerks müße nachgekommen werden, so bestimmt dieses wieder 3 Gesellenjahre, nach deren Ablauf unser Arbeiter 27 Jahre zählt, und wie oft kann nicht besonders in den Bauprofeßionen der Fall eintreten, daß der Arbeiter die Berechtigung dreyer Berufsarten sich erwerben möchte? soll da für jede Berufsart wieder eine Gesellenzeit angenommen werden? Es ist im Gegentheil anzunehmen, daß der nähmliche Meister selten heterogene Handwerke verbinden werde, so daß geschlossen werden kann, die Erfahrung in dem Einen steigere die Fertigkeit in dem Andern. Daß die Ausbildung in zwey verschiedenen Gewerben nicht die nähmliche Zeit bedürfe, die diese vereinzelten Handwerke verlangen. Somit greift die Bestimmung der Gesellenzeit hier schädlich ein, oder das Gesetz der Erfüllung der verschiedenen Berufspflichten zum Behufe der Erhaltung der Meisterschaft in mehreren Handwerken ist unstatthaft. Daß es weniger gefährlich sey, in diesen Fällen eine Ausnahme eintreten zu lassen, als die genannte Vorschrift anzugreifen, ist leicht zu begreifen, daher sowohl in dem ersten, als im zweyten der genannten Fälle die Bestimmung eines gesetzlichen Alters, durch welche die Berechtigung des Meisters bedingt wäre, wohlthätig werden müßte. Vermöge dieser Bestimmung wird die unreife Jugend von dem selbstständigen Wirken ausgeschlossen, dem Leichtsinn in möglichstem Maaße der Wirkungskreis versperrt, allzufrüher Ver-

ehelichung einige Schranken gesetzt, und dagegen die lästige Bedingung mehrerer aufeinander gehäuften Gesellenzeiten gehoben, ohne daß dem Einzelnen benommen bleibt, die nöthige Zeit auf die Ausbildung in verschiedenen Berufsarten zu verwenden.

Mehrere öffentlichen Ansichten sprechen sich dahin aus, daß das Wandern in unserm Vaterlande entbehrlich sey, ja es fanden selbst bittere Angriffe auf diese Einrichtung Statt, die nahmentlich die moralischen Nachtheile derselben auf die Klasse der Handwerker erweisen wollen. Diese größtentheils aufs Allgemeine sich beziehenden Einwürfe finden sich schon in der Darstellung des Zunftwesens wiederlegt; hier mag es besonders der Ort seyn, zu erweisen, daß das Wandern in keinen andern Verhältnissen *nothwendiger* wird, als gerade in denjenigen unsers engern Vaterlandes. Wir haben gesehen, daß es in größern Ländern von ausgebreiteter Gewerbsthätigkeit weniger nothwendig, ja selbst entbehrlich wird, daß aber in solchen Staaten, in denen sich nicht von allen Berufsarten, selbst in den wenigsten alle gekannten Vollkommenheiten in den Gewerben vorfinden, die Vervollkommnung derselben nur durch Uebertragung und Anpassung fremder Gewerbsvortheile auf die heimischen Berufsarten möglich werde. In welchen Verhältnissen befindet sich unser kleines Vaterland in dieser Beziehung? Die wenigsten Gewerbe haben die ausländische Vollkommenheit erlangt. Die Handwerke finden sich

selbst durch mannigfaltige äußere Verhältnisse in ihrer Erweiterung gehemmt, so daß nicht einmahl allgemein das Bedürfniß der Vervollkommnung gefühlt, und diese vielleicht aus daher entstehender Muthlosigkeit kaum emsig gesucht werden mag. In unsern Verhältnissen würde der Vortheil des Wanderns um so größer, da die verschiedenen Berufsarten noch durch den innländischen Handwerker in ihrem ganzen Umfange betrieben werden, indeß nahmentlich in gewerbsfreyen Ländern, die eine große Consumation darbiethen, diese nähmlichen Berufsarten in einzelne Zweige zerfallen, so daß die meisten Arbeiter kaum mit einigen Artikeln sich beschäftigen, in diesen wenigen Geschäften ist die vollkommene Fertigkeit bald erlangt, ohne die Wanderschaft zu benutzen; bey unsern vielseitigen Berufsarten aber ist der Vortheil der Beobachtung um so nützlicher, je mannigfaltiger die Erfahrungen sind, die sich der Arbeiter bey diesen vereinzelten ausländischen Zweigen einhohlen kann. Freylich werden viele dieser ausländischen Vortheile nicht anwendbar, da die Anwendung der meisten durch eine große Produktion bedingt wird, die Manipulationen übrigens müßen bey diesen vereinzelten Berufsarten schon einen Grad von Vollkommenheit erreichen, auf den die eigne Erfahrung den innländischen Arbeiter nie führen würde, und die er mit dem größten Nutzen auf seinen umfassendern Beruf überträgt. Zudem wird der Geschmack durch Anschauen und

Vergleichen gebildet, und wenn man sich gerade hierüber bey uns in Klagen erschöpft, so stehen diese Klagen im grellsten Wiederspruche mit dem Wunsche, die Wanderschaft aufzuheben.

Um uns gerade an die Beyspiele zu halten, welche man uns anführt, um die Nutzlosigkeit des Wanderns darzuthun, mit der Behauptung: Die Vortheile des Erlernten bestehen nur in Moden, die verschwinden, ehe der Arbeiter zur Führung eines eigenen Berufes komme; fragen wir, wie oft man nicht die niedlichen Pariser-Schuhe oder Stiefeln citirt, um das innländische Fabrikat recht herabzuwürdigen. Man nimmt also an, diese Arbeit biethe mehr Vollkommenheit, mehr Geschmack dar, und behauptet uns, das Wandern sey für den Schuhster nutzlos. Wie viel hören wir nicht in den letzten Zeiten von den Erfahrungen in der Weberey, in den mechanischen Künsten und deren Anwendung, und man erklärt uns die Wanderschaft des Leinewebers für verlohrene Zeit. In der Aufstellung dieser Beyspiele glaubte man ohne Zweifel die grellsten herauszuheben, und gerade diese erweisen sich keineswegs als stichhaltig, und es wäre eine leichte Aufgabe, alle Handwerke mit geringer Ausnahme durchzuführen, um bey jedem einzelnen nicht bloß den Nutzen, sondern selbst die Nothwendigkeit des Wanderns in den Verhältnissen unsers Vaterlandes darzuthun.

Wenn wir von dem Grundsatze ausgehen, daß die

Regierung keinen Bürger zu seinem Vortheile zwingen soll, und dazu annehmen, daß für manchen vielleicht die Nachtheile der Wanderschaft auf seine übrigen Verhältnisse größer seyn können, als die Vortheile, die sie ihm versöhnlich gewährt, so dürfen wir keineswegs fordern, daß die Wanderschaft zum Gesetze erhoben werde; im Vortheile des Vaterlandes und unserer industriellen Verhältnisse aber muß es liegen, daß sie empfohlen und begünstigt werde.

Die dritte angeführte Form unsers Innungswesens ist das Meisterwerden, und in dieser Berechtigung liegt die Garantie seines Fortbestehens. Wir haben sowohl in der geschichtlichen Darstellung, als in der Abhandlung über das Zunftwesen die Mißbräuche berührt, die mit der Erhaltung des Meisterrechts verbunden waren; wir haben später gesehen, daß in unsern Innungen die meisten Handwerke die Meisterstücke in dieser Rücksicht abgeschafft haben. Auch ist bereits diese Form schon gerechtfertigt, und die Einwürfe gegen dieselbe finden sich widerlegt. Besonders aber in unsern Verhältnissen dürfen wir die ziemlich allgemeine Ansicht noch einmahl ins Auge fassen, welche dasselbe darum als unstatthaft erklärt: da jeder Leichtsinn und jedes Eingreifen in eine Berufsart, deren der Betreibende nicht gewachsen ist, sich von selbst strafe. Besonders in unserm engern Vaterlande, in welchem das Wohl oder Weh des Einzelnen so enge mit demjenigen des Ganzen ver-

bunden ist, möchte diese Ansicht sehr gefährlich seyn; es muß im Gegentheil dem Staat daran liegen, den Wohlstand seiner Bürger im einzelnen zu erhalten, sowohl aus den früher angeführten Rücksichten, als ganz besonders in Beziehung auf die Nothwendigkeit, die Verarmten und Verunglückten auf Kosten der Begüterten zu erhalten, da die Selbsterhaltung diesen in unsern Verhältnissen weit weniger möglich wird, als in keinen andern. In einem Lande, das durch einen ausgebreiteten Handel unterstützt wird, in dem große und mannigfaltige Erwerbsquellen sich öffnen, wird der Uebergang von einer Berufsart auf die andere leicht, und der in einem Berufe Verunglückte mag mit Leichtigkeit einen andern Zweig ergreifen, der ihn über seinen früheren Standpunkt erhebt. Nicht so in unserer Stellung. Die Beyspiele der jüngsten Tage beweisen uns, wie schwer es für eine gewisse Klasse ist, von einer angewöhnten Beschäftigung bey dem Stocken derselben auf eine andere überzugehen, und diese nähmlichen Erfahrungen lassen sich auch auf die einzelnen Erwerbszweige anwenden. Zudem kömmt noch, daß die gegenseitige Stellung unserer Staatsbürger einen Charakter an sich trägt, der die Lostrennung des Einzelnen vom Ganzen sehr empfindlich, ja selbst unmöglich macht. Viele Hunderte würden mit mehr Leichtigkeit das drückendste Unglück im Kreise ihrer gewohnten Umgebungen ertragen, als sich ihren Verhältnissen zu entreißen,

um einem ungewissen Schicksale entgegen zu gehen. Zudem scheint uns der Entschluß einer Regierung, irgend eine Wohlthat oder Ausgleichung dem Zufall zu überlassen, indem die Leitung eines geregelten Ganges in ihrer Gewalt steht, höchst unmoralisch.

Wird diese angeführte Form einer Prüfung, durch welche eine Berechtigung bedingt wird, eingeführt, und wo sie sich noch findet, beybehalten, so ist durch diese Maßnahme das Gleichgewicht der verschiedenen Stände weit eher zu erhalten, die Sicherung vor den Mißgriffen des Unkundigen wird dem Staate dadurch gegeben, und dem Untergange des Leichtsinnigen vorgebogen. Noch ein wesentlicher Vortheil wird dadurch erzweckt, indem der Wendepunkt unserer Handwerks-Industrie liegt. Die Mittelmäßigkeit muß auf das Meisterrecht verzichten. Jeder, der nicht hinlängliche Befähigung zeigt, bleibt Arbeiter im Lohne des Fähigen, dieser Lohn bleibt ihm durch die Talente und die Anstrengungen des Letzten gesichert, und dieser hinwiederum wird durch die Kräfte des Andern, die er an ihrem, ihnen angewiesenen Platze zu benutzen weiß, in seiner Thätigkeit unterstützt. Es wird sich ein innländischer Gesellenstand bilden, dessen Mangel bis anhin die Störung vielfacher Fortschritte gewesen seyn mag, da die ausländischen Arbeiter einerseits dem hiesigen Meister zu theuer zu stehen kommen, anderseits nach einiger gewonnener Uebung die Stelle wieder ver-

lassen; indeß die Einübung des Inländischen die Industrie durch progressive Fortschritte unterstützt.

Die bis anhin bestandenen Formen, durch welche die Erhaltung des Meisterrechts bedingt war, wirken gerade hierin besonders störend bey denjenigen Handwerken, bey welchen das Meisterstück in Folge damit verbundener Mißbräuche bereits weggefallen.

Hatte der Arbeiter seine bestimmte Zahl von Lehr- und Gesellenjahren durchlaufen, so war er berechtigt, ohne weitere Ausweisung, das Meisterrecht zu erhalten, und jeder hätte es unter seiner Würde gehalten, selbst bey besserem Verdienste demselben zu entsagen; der Hang zur Selbstständigkeit trat auch hier neben der Ehre ins Spiel, und so mußte auch oft der Untauglichste, der es in der Stellung *eines* Gesellen weiter gebracht hätte, als in derjenigen des Meisters dieses Recht erhalten, und der bessere Meister wurde auf fremde Gesellen beschränkt, die ihn wegen schnellem Wechsel nie durch eine große Uebung unterstützen konnten. Hier liegt eigentlich die große Wohlthat einer Meisterprüfung, insofern sie gewissenhaft vollzogen wird.

Bey vielen Handwerken ist zwar die Aufstellung eines Meisterstücks unmöglich, da bey einigen Arbeiten das Gelingen derselben außer den Kräften des Fertigenden lieget, wie z. B. bey dem Berufe der Färber, bey welchem, selbst dem geübtesten Meister die Arbeit hie und da mißlingen kann, da sie auf

chemischen Wirkungen beruht, hier wäre aber eben sowohl eine wissenschaftliche Prüfung aufzunehmen, als von der persönlichen Fertigkeit in den Manipulationen sich zu überzeugen. In einem andern Sinne wäre das Handwerk der Metzger als Beyspiel aufzustellen, würden wir dasselbe nicht zu einer andern Klasse von Berechtigten zählen.

Wie wichtig es aber sey, hier eine unpartheyische und gründliche Prüfung eintreten zu lassen, leuchtet aus dem Gesagten ein; auf dieser beruht die ganze wichtige Garantie für den Staat, so wie für den einzelnen Bürger, und jeder Mißbrauch, jede Nachläßigkeit in derselben müßte zum Verbrechen werden.

Daß unter diesen Umständen, die bey einigen Handwerken gegenwärtig noch bestehende Form der Abnahme dieses Meisterstücks, durch die Meisterschaft selbst nicht fortbestehen kann, haben wir zum Theil schon gesehen, klarer aber muß es uns werden, wenn wir die Wichtigkeit dieser Form unter den angeführten Verhältnissen betrachten. Hier wird unumgänglich nothwendig, die Prüfung unpartheyischen sachkundigen Männern zu übertragen, die als Behörde die nöthigen Einrichtungen zum Behufe derselben zu treffen haben, und welche mit dieser Pflicht die Oberaufsicht über die Organisation des Handwerkstandes, so wie die früher berührte Prüfung beym Austritte aus dem Lehrlingsstande zu übernehmen und einzurichten hätten.

Eine vierte Form unsers bisherigen Innungswesens ist der Verband sämmlicher Meister eines Handwerks, oder die Innungen selbst. Dieser Verband wird in seinem Wesen von den Gegnern der Innungen weniger angegriffen, als die damit verbundenen Formen und Gebräuche. Schon um der polizeylichen Ordnung willen, mehr aber Behufs der gegenseitig einander sich berührenden Interessen der Glieder eines Handwerks muß es nützlich, ja selbst nöthig seyn, diesen Verband zu erhalten, und es kann ihm eine große Wohlthat zum Grunde liegen. Einige Handwerke haben gemeinschaftliche Werkzeuge, welche jedem Meister zur Benutzung frey stehen, andre stehen in gegenseitigen ökonomischen und Berufsverhältnissen, durch die ihr Zusammentritt nöthig wird; betrachten wir aber den Verband selbst als einen gesellschaftlichen, wie angenehm kann es nicht jedem einzelnen werden, da gleiche Interessen und gleiche Kenntnisse die Mitglieder verbinden; wie nützlich, wenn der Sinn der Verbindung verstanden wird, wenn Egoismus und Privat-Interesse hintangesetzt bliebe; die bestehenden Einrichtungen aber zeugen nicht immer von der richtigen Auffassung dieses Begriffs.

Besonders aber werden die in diesem Verbande bestehenden Taxen oder sogenannten Gebothgelder angegriffen, welche übrigens keinem lästig, dem ganzen hingegen sehr wohlthätig seyn können. Ihr Betrag

ist, wie bereits früher angeführt worden, so gering, daß auch der Unbegüterte keine Last darin erblicken kann, und ihre Verwendung soll, wie diejenige jedes andern Privatgutes, dem Eigenthümer überlassen bleiben; denn jede fremde Einmischung oder Beurtheilung über dieselbe muß gewiß als sehr unschicklich und unrechtmäßig betrachtet werden, da der Handwerkstand darüber niemand als sich selbst Rechenschaft schuldig ist. Wenn wir es gerne ausweichen, Beyspiele anzuführen, so darf es dennoch hier zur Ehre der Innung gesagt werden, daß gerade das Handwerk der Schneider die Verwendung ihrer zusammengelegten Gelder auf eine Art bestimmt hat, die mancher anderen Körperschaft zur Nachahmung dürfte empfohlen werden, und in diesem zahlreichen Handwerke schon wesentlichen Nutzen gebracht hat. Mehr noch als diese gewöhnlichen selbst übernommenen Auflagen werden die sogenannten Auf- und Abdingkosten angegriffen, von denen nicht geleugnet werden kann, daß sie hie und da zu bedeutend und zu drückend waren, und womit die Handwerkslade sich verstärkte. Daß für den Zusammentritt mehrerer Meister zum Behufe solcher Geschäfte nicht etwas gefordert werden dürfte, um die betreffenden Meister für Zeitversäumniß zu entschädigen, wird kein Billiger bestreiten wollen. Ziemlich allgemein wurde aber eine höhere Summe angenommen, die zu Gunsten der Lade bezahlt werden mußte,

wofür wir freylich keinen rechtsgültigen Grund anzugeben wüßten.

Ueberaus lästig mußten hie und da diese Formen für Auf- und Abdingen besonders bey denjenigen Berufsarten werden, welche außer Zürich keine Laden hatten, bey denen daher die betreffenden Individuen gezwungen waren, aus den entferntesten Gegenden des Cantons sich vor der hiesigen Lade einzufinden; indessen ist nicht zu leugnen, daß diese Concentrirung zur Handhabung einer genaueren Handwerkspolizey sehr geeignet war; denn es würde eine eigne Aufgabe seyn, dieselbe auf dem nämlichen zweckmäßigen Fuße unter andern Verhältnissen zu erhalten. Zwar scheint uns die in einigen ausländischen Gewerbsverordnungen vorgeschriebene Bestimmung nicht *ganz* unzweckmäßig, nach welcher in jedem Landesbezirke, in dem sich eine gewisse Anzahl von Meistern vorfindet, eine solche Lade errichtet werden kann, was auch auf unsere Verhältnisse anwendbar wäre; insofern alle diese Laden die nämlichen Verordnungen erhielten, und unter die Oberaufsicht der nämlichen Behörde gestellt würden. Mit dieser Abänderung ließe sich zugleich erzwecken, daß der Besuch der sogenannten Geböther regelmäßiger, und die Theilnahme an den gemeinsamen, bisweilen sehr zeit- und zweckmäßigen Verhandlungen, regelmäßiger und allgemeiner würden, da die Entfernung von der Lade

für manchen Meister zu hindernd dem regelmäßigen Besuch entgegensteht.

So nutzlos als man von vielen Seiten diesen Zusammentritt halten möchte, so zweckmäßig scheint er uns, wenn der Handwerksstand durch seine übrigen Verhältnisse einen neuen Aufschwung erhalten kann, und auch dadurch ein besserer Geist, der vielfach von den Zeitumständen unterdrückt geblieben, sich in ihm entwickeln wird.

Nachdem wir nun die Prinzipien und Formen in ihren Vor- und Nachtheilen betrachtet, und uns über die wünschbaren Veränderungen ausgesprochen, bleibt uns noch die Wirkung des Innungswesens auf die außer ihnen liegenden Verhältnisse zu berühren.

Verschiedene Ansichten haben sich schon bestimmt ausgesprochen, daß durch dasselbe eine nothwendige Vertheurung bewirkt werde, welche sich um so empfindlicher äußere, da sie auf die Innungsverhältnisse selbst zurückwirke, und das Eindringen fremder Producte vermehre, da sie ebenfalls nachtheilig und störend in die fabricirende und commercielle Industrie eingreife. Allerdings kann nicht bestritten werden, daß eine freye Concurrenz, wie wir bereits gesehen haben, die Preise herabdrückt, ob aber durch die entstehende Wohlfeilheit so viel gewonnen würde, als durch die Aufhebung dieser Schranken in anderer Beziehung verloren werden müßte, ist sehr zu bezweifeln; denn wir müßen diesem Nachtheile immer die Folgen der

Gewerbsfreyheit entgegenstellen, und von zwey Uebeln das kleinere wählen. Uebrigens müßen hier nicht bloß die städtischen Verhältnisse ins Auge gefaßt werden, da es unbestritten bleibt, daß diese in Rücksicht der Preise ihrer Lage wegen ungünstigere Verhältnisse darbieten müßen. Wenn wir aber den Handwerkstand vom Lande betrachten, so gehen denn doch hie und da Erfahrungen hervor, die nicht ohne Grund auf eine höhere Entwicklung hoffen lassen, insofern sie durch die übrigen Industriezweige unterstützt wird. Man betrachte die Fabrikation der Holzschrauben und der Cylinder, wie sie hie und da unter den nämlichen Innungsverhältnissen durch zünftige Handwerker betrieben wird. Was aber besonders zu dieser Vertheurung beytragen mochte, mag wohl ganz vorzüglich der bereits berührte Mangel an einem inländischen Gesellenstande seyn, welchem auf die früher angeführte Art zweckmäßig möchte abgeholfen werden, und wodurch ebensowohl, als durch die Aufhebung der scharfen Abgrenzungen der Handwerke, und durch das Betriebsrecht mehrerer vereinter Berufsarten unter besonders aufzustellenden Bedingungen gewonnen wird. In diesen Umständen liegt eine neue Anregung, ein neuer Aufschwung für den Handwerkstand, der die fabrizirenden Zweige wesentlich erleichtern und unterstützen wird. Ueber Mangel an Concurrenz kann in unserm Handwerkstand nicht geklagt werden, weit mehr über Mittelmäßigkeit einer großen

Zahl Arbeiter, welche aber gewiß weniger aus Mangel eines gezwungenen Wetteifers, als aus einer, aus den Verhältnissen des Handwerkstandes hervorgehenden Muthlosigkeit sich herleiten läßt, was wir besonders bey Berührung der Handwerksverhältnisse sehen werden.

Daß sich hie und da einige Handwerker bereichern, welche mit der fabrizirenden Klasse in Verbindung stehen, darf nicht dem Mangel an Concurrenz, sondern den besondern Fähigkeiten dieser Arbeiter zugeschrieben werden, und es muß uns unbillig scheinen, wenn man uns vorwirft, daß der Erwerb dieser Klasse an dem Verdienst des Fabrikanten abgezogen werde; indeß gerade diese Leute, welche hier ins Auge gefaßt werden wollen, sich die Anerkennung ihrer Thätigkeit noch erwerben dürften, durch deren Kenntnisse die fabrizirende Klasse Jahre lang vorzugsweise unterstützt worden, warum der Verdienst hier (wenn also einer vorausgesetzt wird) in größerem Maße auf den Fabrikanten, und in kleinerem auf den Handwerker fallen sollte, vermögen wir nicht einzusehen, oder wenigstens nicht auszusprechen.

In der Unmöglichkeit von Associationen zwischen Handwerkern und Kaufleuten will man ferner eine Hemmung der Fortschritte erblicken; wenn aber auch schon hie und da ein solches Verbot in einigen Handwerksgesetzen liegt, so beweist dennoch die tägliche Beobachtung, daß mehrere solche Associationen schon

längere Zeit Statt fanden, daher dieser Grund gewiß ganz unstatthaft ist.

Endlich will man noch in den beschränkten Verhältnissen des Handwerkstandes einen Grund erblicken, warum keine Jünglinge vornehmerer Klassen demselben zutreten wollen, wodurch er einen wesentlichen Aufschwung erhalten könnte. Wir aber müßen von einer ganz entgegengesetzten Ansicht ausgehen, und vielmehr als Folge betrachten, was unsre Gegner als Wirkung ansehen, denn es läge nicht außer der Erfahrung, daß hie und da vornehme Eltern ihre Söhne studieren lassen, welche nach ihren Anlagen oft besser zum Schneider- oder Schuster-Handwerke paßten, oder sie in einen schon übersetzten Gewerbszweig einstellen, darum weil er etwas vornehmer scheint. Diese Verachtung des Handwerkstandes ist das verderblichste Hinderniß gegen sein Aufblühen, indessen der Zutritt von Leuten, welche vermöge ihrer günstigen Verhältnisse eine höhere Bildung im wissenschaftlichen Sinne erhalten haben, und in glücklichern ökonomischen Verhältnissen leben, diesen Berufsarten wesentlich nachhelfen könnte.

Obschon das Sprichwort sagt: „Das Handwerk hat einen goldenen Boden", so kann dennoch dieser Ausspruch nicht unbedingt angenommen werden. Mühe und Arbeit, körperliche Anstrengung und Entbehrungen mancherley Art, bedingen oft einen sehr geringen Erwerb, und in diesem Grunde mag die

Abneigung der höheren Stände gegen diese Anstrengungen und Aufopferungen liegen, und keineswegs in den Einrichtungen der Innungen selbst.

Obgleich wir auch zugeben müßen, daß die Vertheurung der Manufakte durch die Einrichtungen des Innungswesens das Einbringen fremder Produktionen in gewissen Verhältnissen vermehren können, so müßten wir, wenn wir diesem Uebel abhelfen wollten, vorerst wissen, ob es bey den aufgehobenen Innungsverhältnissen möglich wäre, die innländischen Fabrikate wohlfeiler zu liefern, als die ausländischen zu beziehen sind, ehe wir diesen Einwurf in Anschlag bringen können; und hierin halten wir uns in den meisten Zweigen, wie früher bemerkt worden, von der Unmöglichkeit überzeugt. Gerade hierin liegt ein gewaltiges Hinderniß für das Aufblühen unsers Handwerkstandes, daß die eingeführten Fabrikate zu so niedrigen Preisen erhältlich sind, daß schon eine oberflächliche Berechnung der Möglichkeit einer Concurrenz den Handwerker abschreckt und muthlos macht.

Seitdem das Gesetz dem Handwerker den ausschließlichen Verkauf der Handwerksartikel garantiert, haben sich die Fabrikationen auswärtiger Länder so sehr ausgedehnt, daß sich kaum einige Handwerke finden, deren Manufakte nicht unter dem Namen Fabrikate verkauft werden dürfen, und dazu noch zu so wohlfeilen Preisen, wie sie der innländische Arbei-

ter bey den günstigsten Verhältnissen und der größten Anstrengung nicht zu liefern im Stande ist. Eine solche Beobachtung bewirkt gerade die entgegengesetzte Stimmung, welche eine mäßige und erreichbare Concurrenz hervorbringt. Die Vortheile des Handels in jenen Fabrikgegenden geben ihren Verhältnissen einen gewaltigen Vorsprung gegen den unsrigen, da die ungeheuren Maßen jener Fabrikate einen Vortheil gewähren, der in unsern engeren Verhältnissen vergebens gesucht wird.

Hier berühren wir nun das dem Handwerkstande ausschließlich eingeräumte Recht des Verkaufs in Handwerksartikeln, und bemerken also, daß die meisten dieser Artikel durch die handeltreibende Klasse unter dem Namen Fabrikartikel verkauft werden können, wodurch das Publikum einerseits seine Bedürfnisse wohlfeiler befriedigt, anderseits aber der Handwerkstand, wenn er nur einige ökonomische Vortheile erringen will, sich auf den Handel mit denselben werfen muß, und diesen Umstand halten wir für das Grab des Handwerkstandes. Es giebt zwar hie und da in den verschiedenen Berufsarten noch Artikel, welche für wirkliche Handwerksartikel anerkannt werden können, und daher dem allgemeinen Verkaufe entzogen bleiben; es ist aber dieses die geringste Zahl, und selbst da wäre bey eintretenden ungleichen Ansichten der Unterschied zwischen Handwerks- und Fabrikartikel kaum zu bestimmen, so daß dieses dem

Handwerkstande eingeräumte Recht ihm gar keinen Vortheil mehr gewährt. Wir haben bemerkt, daß sich der Handwerker aus diesem angeführten Grunde auf den Handel zu legen genöthigt sey, und dieses müssen wir in doppelter Beziehung für nachtheilig halten. Erstens: Bezieht er in diesem Falle seine eignen Artikel, von denen er in andern Verhältnissen manches noch selbst fertigen würde, aus ausländischen Fabriken, und hiedurch geht der Verdienst außer Land, statt daß er dem Bürger zu Gunsten käme, und je größer die Concurrenz im Handel, je wohlfeiler die Preise werden, desto unmöglicher wird ihm die Verfertigung seiner Handwerksartikel. Zweytens: ist als sichere Erfahrung anzunehmen, daß das bequeme Krämerleben nur zu bald dem Arbeiter behaglich wird, er widmet dem Handel mehr Zeit als der Arbeit. Die Wohlfeilheit fremder Fabrikate macht ihn muthlos zum eigenen Betriebe, er vernachläßigt seinen Beruf, und kann sich kaum entschließen, dasselbst zu fertigen, was ihm vielleicht in ungewöhnlichen Formen, die der Handel nicht kennt, bestellt wird. Hier sehen wir die gewaltigen Nachtheile der übergroßen unerreichbaren Concurrenz, die Entwickelung der eigenen Kräfte leidet darunter, und der Staat verliert jährlich Summen, die einzelnen Gewerben nach zu berechnen, auf eine unglaubliche Höhe ansteigen müßen.

Zwar gehen wir keineswegs von dem Grundsatze aus, daß bey einer allgemeinen Freyheit des Handels jene Fabrikartikel könnten zurückgedrängt oder verboten werden, obgleich wir, wenn wir die Möglichkeit der Ausführung einsähen, versucht wären uns dahin zu neigen, eben so wenig als von der Ansicht, daß bey eben dieser proclamirten Freyheit dem Handwerker allein das Recht des Verkaufs dieser Fabrikartikel könne eingeräumt werden, obschon anzunehmen ist, daß eine bedeutende Maße weniger eingeführt würde; dieser Handel müßte aber in solchem Falle als Monopol betrachtet werden, was uns nie einfallen kann, vorzuschlagen.

Bedenklich und wichtig aber ist die Frage: welches die Folgen von dieser Handelsfreyheit seyen, und wie ihnen, insofern sie sich als schädlich erweisen, vorgebogen werden könne? Keine Ansicht ließ in dieser Beziehung der Verfasser ungeprüft, und seit geraumer Zeit beschäftigte ihn diese Erörterung vorzüglich; allein so vielseitig sich dieser Gegenstand betrachten läßt, so mußte er sich überzeugen, daß hier kein Vorschlag aufzustellen ist, welcher mit den eingerissenen Verhältnissen und dem Geiste der Zeit vereinbar wäre; und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Frage früher von Behörde aus hätte aufgestellt werden sollen, ehe unübersteigliche Hindernisse den nöthigen Maßnahmen den Weg versperrt. Diese wichtige Frage wurde immer mit einer verle-

genen Kürze und nachläßigem Ausweichen beurtheilt, so daß nunmehr, und am allerwenigsten im gegenwärtigen Augenblicke, den unabsehbaren Folgen, die schwerlich viel Gutes mit sich führen werden, der Weg vertreten werden kann. Und hier möchte der Punkt seyn, in dem Gewerbsfreyheit und Handelsfreyheit unzertrennlich verbunden bleiben.

Die nächste Folge dieser unbeschränkten Handelsfreyheit ist der Untergang einiger Handwerke, die auf diese Art ganz in den Handel übergehen, und den die progressiv steigende Wohlfeilheit gewaltig beschleunigt. Oft hören wir über die hiesigen Manufacte und ihre Preise klagen, und gerade um des großen Unterschieds der inn- und ausländischen Preise willen hat die Gewerbsfreyheit eine zahllose Schaar von Anhängern gefunden, welche übrigens nicht wissen, wie groß sie hier dem Handwerkstande Unrecht thun. Man führt uns hie und da das Beyspiel der Schlosserarbeit an, und die sehr wohlfeilen Preise der in den Eisenladen käuflichen Gegenstände dieses Handwerks, und wirft uns vor, daß das inländische Manufact ½ bis ⅔ theurer zu stehen komme. Wenn wir auch annehmen, daß die hiesige Arbeit um vieles besser ist, was niemand läugnen wird, so wird dennoch der große Unterschied im Preis durch die bessere Qualität nicht aufgewogen; begierig ist man daher, zu wissen, warum der hiesige Schlosser, wenn er sich anstrengen wollte, diese Wohlfeilheit nicht er-

zwecken könnte, und die Antwort liegt hierin: daß die Rehmscheider, Niederländer und Rheinpreußen diese Gegenstände in ungeheuren Massen fertigen, und damit einen Welthandel treiben, der durch die topographischen und commerziellen Verhältnisse dieser Orte begünstigt wird, hier stehen ganze Schaaren vereinzelter Arbeiter im Lohne eines Kaufmanns, dem sie für wenige Kreuzer täglich Jahr aus, Jahr ein das gleiche Stück fertigen, und dadurch eine beyspiellose Schnelligkeit in der Hervorbringung erzwecken. Durch wie mannigfaltige Verhältnisse wird nicht eine solche Fabrikation bedingt? und ohne zu prüfen, hört man bey uns nur den allgemeinen Schrey: Daß alles frey gegeben werden solle, *jenes* Ziel werde dann schon erreicht werden. Wie wenig wird da gründlich geprüft? selbst die Theezirkel stimmen ein, und darum, weil man lieber wohlfeiler als theurer kauft, so müßen alle Schranken gehoben werden, gleichviel was dabey entstehe. In der angeführten Thatsache widerlegt sich von selbst der Schluß, den Bernoulli aus der Einfuhr fremder Produkte ziehen will, daß nähmlich keine Uebersetzung Statt finden könne, so lange im Lande nicht genug produzirt werde, daher wir darüber kein weiteres Wort verlieren wollen.

Zu obigem Grund der Wohlfeilheit kommt dann bey uns doch noch sehr oft, besonders bey Luxusartikeln der Reiz des Fremden, und das in dem Be-

richte von J. C. Pestalutz angeführete Beyspiel der großen Bestellung, welche ein Pariser-Schneider aufgenommen, spricht wahrlich weniger zu Ungunsten unserer Schneider, als der Besteller, denn wir glauben es mit Gründen bestreiten zu können, daß die Pariser-Kleider keinen Heller wohlfeiler zu stehen kommen, als diejenigen hiesiger Schneider. Klagt man sich über die Arbeit, so hat man Unrecht, denn bey keiner Berufsart zählt Paris mehr Deutsche, als gerade in dieser, und diese Arbeiter sind sehr oft die nähmlichen, über die man hier klagt, und welche man dort rühmt. Noch wird man freylich die neue Mode, den feinen Geschmack an jenen rühmen wollen, hier aber wird Paris für uns die Hauptstadt der Moden bleiben; wie sie es war, ohne daß den hiesigen Arbeitern etwas zur Last gelegt werden kann, und wenn die Gewerbsfreyheit den Taglohn auf wenige Kreuzer brächte. Besonders dieser Reiz des Fremden ist es wieder, was hauptsächlich in den städtischen Verhältnissen den Arbeiter muthlos macht, so wie die daraus hervorgehende Geringschätzung der eigenen Produkte, denn diese Thatsache wird niemand in Abrede stellen wollen, daß die in Form, Preis und Qualität gleiche Arbeit eines Pariser-Fabrikanten, oder eines hiesigen Bürgers die Wahl bey den meisten zweifelhaft lassen werde, und sollte es nur um des Vorzuges willen seyn, sich im Besitze eines Stückes der berühmten französischen Hauptstadt zu wissen.

So viel Gemeinsinn kommt uns gerade von der Seite entgegen, welche die Aufhebung der Innungen fordert, selbst wenn vom Handwerksstande ein groſses Opfer gebracht werden müſste, da doch das allgemeine Interesse dem Vortheil und der gewohnten Bequemlichkeit einer Klasse vorziehen solle. — Wir berühren diesen Punkt keineswegs in der Hoffnung, irgend etwas dabey zu erzwecken, aber die Bemerkung können wir nicht unterlassen, daſs der Handwerksstand vielmehr der Aufmunterung, als der Hintansetzung bedürfte. Aufmunterung der Industrie, und Ehrenbezeugungen gegen den Einzelnen, der sich auszeichnet, werden den Stand erheben; dadurch wird der Stand geehrt, denn ein verachteter Stand mangelt Arbeit und Brod.

Wir gehen auf einen besondern Einwurf über, den wir seinem Wesen nach gar nicht berühren würden, wenn er nicht so allgemein wäre, und dieser besteht in der Frage: Warum denn wohl der Handwerksstand durch seine Formen gegen Eingriffe geschützt seyn sollte, indeſs der Handel- und Gewerbtreibende keinerley solcher Garantien habe. Wir haben den Unterschied zwischen diesen beyden Klassen schon mehrfach berührt, und die allgemeinen Gründe zur Beantwortung dieser Frage sollten sich bereits dargethan haben; eine besondere Ansicht dürfen wir aber hier noch entwickeln, die sich hauptsächlich auf den merkwürdigen Einwurf eines Schaffhauser-

Referenten in der Gemeinnützigen Gesellschaft bezieht: „Warum nur ein Theil der Gewerbtreibenden dieser „günstigen Gesinnung und Gesetze sich zu erfreuen „haben soll, während der weit wichtigere Umsatz der „Fabrikanten und Kaufleute der gränzenlosesten Un„gebundenheit, nicht nur auf den Messen, sondern „täglich bloß gestellt ist.“ Wird wohl hier diese „gränzenlose Ungebundenheit“ als eine Wohlthat, oder vielmehr als ein Nachtheil angesehen? Der H. Referent scheint selbst solche als ein Nachtheil anerkennen zu wollen, und welche Consequenz? Weit entfernt diesem abzuhelfen, frägt er: Warum sollen Andere nicht auch darunter leiden, indeß diese Klasse darunter leiden muß? Eine solche Frage zeugt wahrlich von großer Gemeinnützigkeit, und leider wird diese nur zu allgemein aufgestellt, weßwegen wir sie hauptsächlich berührt haben.

Eben so consequent erscheinen uns einige andere Stimmen, welche diese Verhältnisse berühren. So entnehmen wir den Verhandlungen der Gemeinnützigen Gesellschaft von 1824. den Vorschlag eines in Handel und Gewerbswesen einsichtigen Mitgliedes: Daß keinem sollte gestattet werden, als Kaufmann, Krämer und Fabrikant aufzutreten, der nicht beweisen könne die theoretischen und praktischen Kenntnisse davon zu haben. Es schlägt ferner vor, in jeder Gemeinde ein Ragionen-Buch zu eröffnen, mit Bestimmung von Capitalsumme, Commanditair ꝛc, und

fordert Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher, zur Verhütung, daß keiner sein Geschäft weiter treibe, als der Handelsfond ihm erlaube. Wir gehen hier in keine Anwendungen ein, sondern stellen diesen Vorschlägen ganz kurz das Votum des nähmlichen Mitglieds in der Versammlung von 1828. zur Seite: „Im Gewerbsfach ist das bekannte, aber so wenig „befolgte: „Laissez faire!“ das große Prinzip; da „bricht der Geist sich seine eigene Bahn!“

Der Zürchersche Cantonal-Verein schlägt im Jahr 1824. der Gemeinnützigen Gesellschaft vor: „Sollen „die Handelnden einen Stand bilden, so soll derselbe „auch dafür anerkannt werden, und den damit ein„tretenden Verpflichtungen unterworfen seyn, welche „die Rechte und Ordnungen des Standes schützen, wie „es in allen andern Ständen der Fall ist, und ohne „welches die größten Nachtheile, und selbst der Ruin „eines solchen Standes bewirkt werden.“ Man sehe ferner in den gleichen Verhandlungen Seite 131. auf welche Art die Nachtheile und Unbilligkeiten alle, welche durch die unbeschränkte Erlaubniß zu handeln entstehen, mit Eifer angegriffen werden. Man untersuche, ob diese Folgen nicht gerade das nähmliche Unglück für den Handwerksstand herbeyführen würden, sobald die Innungen sollten aufgelöst werden. Es ist nicht wohl möglich, das Gute auf der Einen Seite in solchem Maaße als nothwendig anzuerkennen, ohne es auf der andern zu erhalten, wo es sich

bereits vorfindet. Zudem müßen wir anerkennen, daß es weit leichter ist, einen begonnenen Handel gegen einen andern umzutauschen, als einen Beruf, auf dessen Erlernung man vielleicht ein Jahrzehend verwendet, an welchen man durch mannigfaltige Verhältnisse gebunden seyn kann. Daher muß also wirklich die Vergleichung mit dem Handels- und Fabrikationsstande wegfallen, insofern man die Nothwendigkeit der Abschaffung der Innungs-Verhältnisse damit darthun will, vielmehr beweist sie die Wohlthat ihrer Erhaltung.

Wenn wir nun die möglichen Einwürfe gegen den Fortbestand unsers Innungswesens geprüft, so dürfen wir noch besonders einige Gründe ins Auge fassen, durch welche die Einführung der Gewerbsfreyheit will empfohlen werden.

Wir hören allgemein bemerken: Das Uebel liege in der Zeit, und wir können den Strom nicht aufhalten; es sey dem Handwerksstand tief einzuimpfen, daß jede Hülfe sich den Begriffen der Zeit anpassen müße, daß also auch der Handwerksstand auf den Willen der Zeit Bedacht zu nehmen habe, und kein einzelner Stand, keine einzelne Stadt, ja sogar kein einzelnes Land bey der jetzigen Lage der Dinge dem großen Verband europäischer Ordnung oder Unordnung sich entziehen und isolirt fordern, isolirt handeln könne. Gewiß liegt eine große Wahrheit in diesem Satze, und niemand wird sie bestreiten; wir

dürfen aber dennoch unsre beschränkten Verhältnisse nicht aus den Augen verlieren, und uns keine Formen anpassen, welche durch Vortheile bedingt sind, die uns abgehen, andere aber zu ihrem Vortheile genießen. Riesenstaaten und Zwergstaaten können nicht gleichen Schritt halten, und das Glück des Riesen ist nicht größer, als das Glück des Zwergs; wenn der Zwerg nur das will, was er kann, und sich nicht gelüsten läßt, den Ast aus der hohen Krone des Baumes brechen zu wollen; darum haben wir einzig und allein unsre besondere Stellung ins Auge zu fassen. Wenn einmahl das Krämerey treibende Europa wieder ein handeltreibendes wird, und seine Mauth-Fabrik- und Contrebanden-Seele ausgehaucht; *wenn* wieder ein guter Geist in dasselbe einzieht; wenn einmahl, so es möglich seyn sollte, die Gerechtigkeit, Billigkeit und vernünftige Freyheit wieder zu sprechen anfangen, und die Gewalthaber die Bedürfnisse des Volkes und der Völker überhaupt schärfer ins Auge fassen; wenn einmahl kräftige große Vereine von einsichtigen Kaufleuten, die selbst Fürsten imponiren, entstehen, und ein Sinn fürs Gemeinsame thatsächlich aufgestellt wird; alsdann möchten auch wir wieder zurecht kommen und blühen können.

Eine gewichtige Stimme entgegnet uns: warum denn hie und da in gewerbfreyen Cantonen der Schweiz die Industrie einen merklichen Schwung erhalten, und die Nachtheile der Gewerbsfreyheit

nirgends grell hervortreten, und diese Frage bezieht sich hauptsächlich auf die Cantone Genf und Appenzell. Die Gewerbsfreyheit des erstern wurde im Jahr 1828 der gemeinnützigen Gesellschaft von einem ihrer Mitglieder in einem sehr vortheilhaften Lichte dargestellt, und dieser Bericht wird zum Stützpunkt neuer Theorien. Ohne übrigens in eine Kritik eintreten zu wollen, dürfen wir behaupten, daß dieser ganze Bericht das Gepräge einer französischen Assurance trägt, die um so gefährlicher wird, je mehr auf allfällige Mißgriffe gebaut werden kann, die Angabe von Thatsachen können wir keineswegs bestreiten, die Art der Anschauung aber muß jedem unbefangenen Prüfenden zu leicht scheinen, um die Angaben zu einem wichtigen Stützpunkte zu benutzen. Besonders ausgebreitet und blühend ist in diesem Canton die Fabrikation von Uhren und Bijouterie, dieß ist Thatsache; allein diese Gewerbe verdanken ihren Flor keineswegs der Gewerbsfreyhei, sondern dem Contrebandenhandel nach Frankreich. Gerade diese Eingrenzung der Nachbarstaaten, in welchen der Bericht ein Hinderniß gegen das Aufblühen der Gewerbe sehen will, und diesen Canton in eine auffallende Vergleichung mit andern Grenzkantonen zu Gunsten der Gewerbsfreyheit setzt, begünstigt hier, und es bleibt anerkannt, daß dieser Industriezweig dadurch seinen Schwung erhalten.

Welche andern Zweige sehen wir dort noch in gleichem Maße blühen? sagt uns der Bericht nicht vielmehr, daß der größere Theil der Bürger sich auf diese Gewerbe geworfen, und die andern durch Fremde besetzt seyen? Große und vorzüglich assortirte Magazine werden noch als Beweis des Flors der Gewerbe in Folge der Gewerbsfreyheit angeführt. Im nähmlichen Verhältnisse müßten selbige bey bedingter Gewerbsfreyheit vorhanden seyn; da dieses Folge der Localität, des Zudrangs einer Maße von reichen Fremdlingen ist, die diese Bedürfnisse geweckt, und auch an allen andern Orten und unter allen Verhältnissen wecken würden, denn der Hang und das Streben nach Verdienst läßt kein Mittel unversucht, so bald sich Gelegenheit zum Gewinn darbiethet, und dieser Hang äußert sich in der Zunftverfassung in gleichem Maße wie bey der Gewerbsfreyheit, bloß werden bey der einen die Produkte vertheilt, bey der andern in Masse unter wenige Hände gehäuft gefunden. Mit einer vornehmen gleichgültigen Kälte geht dann der Verfasser der genannten Darstellung über die Handwerke der Schneider und Schuster hinweg, in denen sich nach seinem Berichte einige Wenige bereichert, indeß die andern in Armuth lebten. Eine solche Beobachtung verdiente herausgehoben zu werden, wenn der Bericht das Gepräge unpartheyischer Prüfung tragen soll.

Wenn wir auf die Verhältnisse des Cantons

Appenzell übergehen, so werden auch da die Folgen der Gewerbsfreyheit gepriesen, diese ist aber, so viel uns bekannt ist, so weit bedingt, daß kein Fremder sich in einem Berufe festsetzen darf, sobald ein Bürger sich dadurch beeinträchtigt glaubt. — Zudem muß hier in Anschlag gebracht werden, daß kaum viele Handwerker sich dort finden möchten, welche mit ihrem Berufe nicht den Landbau verbinden, und es ist besonders ins Auge zu fassen, mit welcher Leichtigkeit von einer Berufsart in die andre übergegangen werden mag, da es bey keiner außerordentlicher Anstrengungen bedarf. Diese Verhältnisse sind gewiß unserm engern Vaterlande eben so wenig anzupassen, als die Verhältnisse großer Staaten. Daher können wir keineswegs einer geäußerten Ansicht beypflichten: daß die lange Gewerbsfreyheit im Canton Appenzell gute, die kurze im Canton St. Gallen schlechte Früchte gebracht habe, und daß desnahen zu erwarten sey, durch die Jahre möchten diese Wohlthaten sich auch hier entwickeln. Wir glauben im Gegentheile, daß der St. Gallische Handwerksstand nie mehr aus seinem Grabe erstehen werde, denn die Wendung ist unverkennbar, welche diese Gewerbe genommen. Die nothwendigsten Handwerke werden sich erhalten, alles aber, was durch den Handel mit auswärtigen Fabrikaten zu ersetzen ist, wird durch diese Concurrenz erstickt, und derjenige, der nur einiges

Vermögen besitzt, wird es lieber im Kramhandel verwenden, als unter Aufopferungen und körperlichen Anstrengungen sich auf einen äußerst kärglichen Lohn beschränkt zu sehen. Und gerade das nähmliche Verhältniß würde bey uns mit der Einführung der Gewerbsfreyheit unausweichlich.

Obschon wir die Concurrenz ausländischer Fabrikationen, und die Unmöglichkeit, deren Erreichung in unsern Verhältnissen hinreichend dargethan haben, so bleibt uns dennoch die Ansicht über die fabrikmäßige Bildung der Handwerksartikel noch mit einigen Worten zu berühren: Besonders Bernoulli dringt auf dieselbe, und auch Pestalutz empfiehlt solche in seinem Berichte: die Menge der Production dringe darauf, den Verbrauch auswärts zu suchen, wird hervorgestellt, und dadurch werden unserm Vaterlande neue Erwerbsquellen aufgethan. Ferner heißt es: Wohlfeilheit sey das siegende Prinzip unserer commerciellen Industrie; ihr haben wir den Flor so vieler Cantone zu verdanken; sie sey der Anker, der in dem Sturm der Gewerbs-Revolution uns schütze, und uns sicher in die Zukunft blicken lasse.

Und endlich hören wir gar noch die Behauptung: wir dürfen nicht fragen, ob das Fabrik-System nützlich oder schädlich sey, darum weil es in andern Staaten eingeführt sey, müsse es auch bey uns eingeführt werden. Wohl erkennen wir die Richtigkeit dieser Sätze, in so weit die Nothwendigkeit vorhan-

den ist, hier wäre Widerstreben unklug und gefährlich, aber uns scheint, es dürfe wohl überlegt werden, ob man durch die Umstände gezwungen sey, den Forderungen nachzugeben, oder ob eine solche Fabrikbildung in einzelnen Zweigen nicht gefordert werde. Wir erkennen die Fabriken als ein nothwendiges Uebel, und als solches muß ihm nicht weiter nachgegeben werden, als es nothwendig ist; diese Nothwendigkeit aber thut sich im Handwerkstande nicht dar, und wird sich nie darthun, da gewiß alle Versuche, in Berücksichtigung der schon angeführten Verhältnisse mißlingen müßten. Ließe sich aber auch ein günstiger Erfolg denken, so muß er, sobald er nicht nothwendig ist, schon zu verwerfen seyn. Mag man auch die Fabrikbildung von vielen Seiten mit Vortheil herausheben (diese alle zu prüfen und vielleicht theilweise zu widerlegen, wäre eben so weitläufig, als die Aufgabe dieser gegenwärtigen Schrift selbst) so viel bleibt klar und unwiderstreitbar, daß dadurch eine Trennung der Klassen, Reichthum, Armuth und moralisches Verderben entspringt, und es ist Pflicht der Regierung dieses zu verhüten, wo die Möglichkeit dazu vorhanden ist.

Ohne die Einführung von Fabriken aber läßt sich der Handwerkstand in veränderten Formen heben, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß die angedeuteten Mittel: Aufhebung der strengen Ausscheidung der Gewerbe; unbedingte durch

Privatverträge allein bestimmte Lehrzeit, welche sich nur durch eine entsprechende Prüfung endigen kann; Aufstellung eines nöthigen Altersjahrs, so wie eines Meisterstücks für den Berechtigten; und endlich Berechtigung der Verbindung mehrerer Berufsarten, mit Vorbehalt der nöthigen und zweckmäßigen Beschränkungen, und nach hinlänglicher Ausweisung der Fertigkeit in jeder einzelnen, dem Handwerksstande den nothwendigen Aufschwung geben müßten, die Hemmung wäre verschwunden, der Concurrenz der nöthige, aber nur der wohlthätige Spielraum gegeben, und die übrigen Industrie-Zweige müßten sich dadurch wesentlich unterstützt finden. Besonders die Verbindung mehrerer Berufsarten müßte in Erschaffung bis anhin ungekannter Gewerbszweige thätig seyn, und einer größeren Bevölkerung im Handwerkstande die nöthige Beschäftigung verschaffen, ohne auf die übrigen Zweige drückend zu wirken.

Wie aber im Leben des Menschen eine bessere Erziehung sein glücklicheres Fortkommen bedingt, so thut es auch im Handwerkstande Noth, daß eine sorgfältigere und vielseitigere Bildung durch zweckmäßige öffentliche Anstalten unterstützt werde, und hier ergeht die ernste Mahnung an die Regierung, diesen Stand seiner niedern Stellung zu entwinden, und durch Bildung von zweckmäßigen Handwerk-

schaften, eine vielseitigere Entwicklung der Kräfte im Gewerbsstande zu begünstigen, und hervorzurufen.

Durch die Beybehaltung dieser angeführten Formen, und durch die eigenthümliche Organisation des Handwerkstandes selbst ist seine Existenz bedingt. Ein bloßes Patent-System für den Berechtigten würde selbst bey Aufstellung einer Prüfung vom Wesen der Gewerbsfreyheit unzertrennlich bleiben; denn gerade in den angeführten Formen liegt diejenige Garantie, die einreißenden Mißbräuchen die nöthigen Schranken setzt. Auf diese Art allein wird die Existenz der arbeitenden Staatsbürger gesichert, ohne in irgend ein Verhältniß störend einzugreifen; und ein kommendes Geschlecht wird Theorie und Erfahrung segnen, die sich wohlthätig vereint, um eine die Industrie sichernde, fördernde und erhaltende Einrichtung ins Leben treten zu lassen.